



LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

Zulassung

- des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz
und
- des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach
§ 17 Wasserhaushaltsgesetz

im Rahmen des

Planfeststellungsverfahren

für den Neubau und den Betrieb der

Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“

einschließlich der Erweiterung und des Betriebs der bestehenden

- Station Bützfleth S2 sowie die Errichtung und den Betrieb des
- Armaturenplatzes Wiepenkathen (S3) und der
- Übergabestation Deinste (S4)

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

im Landkreis Stade

(Vorhaben gem. Nr. 3.3 der Anlage zu § 2 LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG)



Inhalt

Teil A Entscheidungen	6
1. Antrags- und Planunterlagen.....	6
2. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG	6
I. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlagen D5-4 und D5-7).....	7
II. Baufeldzuwegungen (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.3).....	7
III. Rodungsarbeiten (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.2.2)	7
IV. Logistik und Rohrlagerplätze (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.4)	7
V. Drainagearbeiten (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.5).....	8
VI. Baugruben für Sonderbauwerke (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.4).....	8
VII. Spundungsarbeiten (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.4.1)	8
VIII. Trassenvorbereitung (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.3.1.1, 4.7.2.1, 4.7.2.2.1, 4.7.3.1.2, 4.7.3.1.3, 3.2 sowie 6.1.4).....	9
IX. Beweissicherung	10
3. Erstreckung der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf zukünftige in der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen	10
3.1. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	10
3.2. Genehmigungen gem. § 36 Abs. 1 S. 1, 2 u. S. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern	10
3.3. Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der Wasserschutz- gebietsverordnung Stade-Süd.....	12
3.4. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen gem. Unterlage E3-1	12
3.4.1. Naturschutzgebiete	12
3.4.1.1. NSG „Steinbeck“	12
3.4.2. Landschaftsschutzgebiete	13
3.4.2.1. LSG „Schwingetal“	13
3.4.2.2. LSG „Schwinge und Nebentäler“	13
3.4.3. Ausnahme bzw. Befreiung für von Verboten bzgl. geschützter Landschaftsbestandteile	14
3.4.4. Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG für temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen.....	15
3.4.5. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotope	16

3.5. Sondernutzungserlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 FStrG / § 18 Abs. 1 NStrG.....	18
3.6. Temporäre und dauerhafte Waldumwandlungen gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 NWaldLG	18
4. Zulassung des vorzeitigen Beginns von Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG	19
4.1. Anordnung der sofortigen Vollziehung	21
5. Vorbehalt	21
6. Nebenbestimmungen zum vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen	21
6.1. Notfallplan für das Wasserwerk „Stade Süd“	21
6.2. Zur Grundwasserhebung	21
6.3. Zur Einleitung	22
6.4. Zur Versickerung	25
6.5. Zur Beendigung der Baugrubenwasserhaltung	25
6.6. Hinweise zum vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen	26
7. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum vorzeitigen Baubeginn	27
7.1. Allgemeine Nebenbestimmungen	27
7.2. Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung	30
7.3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	30
7.4. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	31
7.5. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	35
7.6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	38
7.7. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	38
7.7.1. Allgemeine Nebenbestimmungen	38
7.7.2. Vermeidungsmaßnahmen.....	39
7.7.3. Artenschutz.....	40
7.7.4. FFH-Gebietsschutz.....	40
7.7.5. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, geschützte Biotope	41
7.7.6. Bestehende Kompensationsflächen.....	41
7.8. Waldrechtliche Nebenbestimmungen	41
7.9. Maßnahmen zum Schutz von Bahnanlagen	41
7.10. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	42
7.10.1. Allgemeines	42
7.10.2. Arbeiten in Wasserschutzgebieten.....	43
7.10.3. Gewässerkreuzungen, Gewässerausbau.....	43
7.11. Nebenbestimmung zur BAB A 20 und zur BAB A 26	45
7.12. Maßnahmen zum Schutz von Fremdleitungen	45

7.13. Maßnahmen zum Schutz weiterer Verkehrsanlagen	46
7.14. Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft	48
8. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	49
9. Kostenlastentscheidung	50
Teil B Begründung.....	51
10. Sachverhalt	51
10.1. Beschreibung des Gesamtvorhabens ETL 179.200	51
10.2. Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG.....	52
10.3. Vorzeitig zugelassene Maßnahmen.....	53
10.4. Zuständigkeit.....	53
10.5. Raumordnung.....	53
10.6. Planfeststellung	55
10.7. Bisheriger Verfahrensverlauf des Planfeststellungsverfahrens für die ETL 179.200.....	56
11. Verfahren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns	61
11.1. Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNKG im gegenständlichen Verfahren – Fortgeltung nach § 13 Abs. 3 LNKG	61
11.2. Zulassungsvoraussetzungen	61
11.2.1. Mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin kann gerechnet werden (§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	62
11.2.1.1. Planrechtfertigung	63
11.2.1.2. Raumordnung.....	65
11.2.1.3. Bauplanungsrecht.....	66
11.2.1.4. Bodenschutz.....	66
11.2.1.5. Denkmalschutz (Schutzgut „Kulturelles Erbe“).....	67
11.2.1.6. Immissionsschutz	68
11.2.1.7. Energiewirtschaft, Stand der Technik	68
11.2.1.8. Flächenschutz	69
11.2.1.9. Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete	70
11.2.1.10. Landschaftsschutz.....	75
11.2.1.11. Luft- und Klimaschutz	75
11.2.1.12. Naturschutz	79
11.2.1.13. Schutz von Sachgütern (Schutzgut „Sonstige Sachgüter“	89
11.2.1.14. Rechte von Grundeigentümern	90
11.2.2. Reversibilität der Maßnahmen (§ 44c Abs. 1 Nr. 3 EnWG).....	91
11.2.3. Reversibilität der vorzeitigen Gewässerbenutzungen (§ 17 WHG).....	91
11.2.4. Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin bzw. öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns	92
11.2.4.1. Öffentliches Interesse	92

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

11.2.4.2. Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin.....	93
11.2.5. Herstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands (§ 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	94
11.2.6. Sicherheitsleistung.....	94
12. Sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns	94
13. Begründung der Nebenbestimmungen	96
Teil C Rechtsbehelfsbelehrung.....	98
Teil D Anlagen.....	99
Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen	100
Anlage 2 Abkürzungsverzeichnis.....	104
Anlage 3 Quellenverzeichnis.....	107

Abbildungen:

Abbildung 1: ETL 179.200: Übersichtsplan	51
Abbildung 2: Alternativenbetrachtung zur ETL 179.200.....	54

Tabellen:

Tabelle 1: Kreuzungsliste für geschlossene Querungen	12
Tabelle 2: Betroffene nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.....	15
Tabelle 3: Betroffene gem. § 30 BNatSchG und gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG geschützte Biotope	18
Tabelle 4: Grundwasserentnahme und -einleitung	20
Tabelle 5: Betroffene FFH-Gebiete	80
Tabelle 6: Projektzeitplan der Vorhabenträgerin	92

Teil A Entscheidungen

Mit Schreiben vom 21.03.2025 - 250321_ETL179.200_GBG/Ket -, vervollständigt mit E-Mail vom 17.04.2025 (GuD, 2025), **beantragte die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**, Pasteurallee 1, 30655 Hannover (im Weiteren: Vorhabenträgerin) beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, im Weiteren: Zulassungsbehörde)

- **die Planfeststellung** für die
 - Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG –)
- **die Wasserrechtlichen Erlaubnisse** für die
 - Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung
 - Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen
 - Entnahme und Einleitung von Wasser für Bohrspülungen(gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Weiter beantragte die Vorhabenträgerin

- die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG1 sowie
- die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

für die in den Abschnitten 2 und 4 beschriebenen Maßnahmen.

Der vorzeitige Baubeginn gem. § 44c EnWG sowie der vorzeitige Beginn gem. § 17 WHG für die Gewässerbenutzungen wird hiermit für die in den Abschnitten 2 und 4 beschriebenen Maßnahmen zugelassen (Näheres in Abschnitt 2 und Abschnitt 4).

Die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet (Näheres in Abschnitt 4.1). Die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergibt sich bereits aus § 44c Abs. 4 Satz 1 EnWG (siehe auch 12).

1. Antrags- und Planunterlagen

Die in Anlage 1 „Verzeichnis der Antragsunterlagen“ dieser Zulassung aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil der Zulassungen des vorzeitigen Beginns.

2. Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG

Mit Schreiben vom 21.03.2025 - 250321_ETL179.200_GBG/Ket -, vervollständigt mit E-Mail vom 17.04.2025 (GuD, 2025) **beantragte die Vorhabenträgerin** bei der Zulassungsbehörde **die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns des Vorhabens gemäß § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG.**

Aufgrund des § 44c Abs. 1 EnWG wird durch die Zulassungsbehörde zugelassen, dass bereits vor Genehmigung des „Plans für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ mit den in Tabelle 3 der Unterlage

¹ § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG, auf den sich die Vorhabenträgerin in ihrem Antrag ebenfalls bezog, war nur bis zum 30.06.2025 in Kraft.

A1-1 benannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt 7 dieser Zulassung begonnen werden darf.

Dies sind im Einzelnen (vgl. Unterlage Anlage A1-1, Kap. 1.6):

I. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlagen D5-4 und D5-7)

Als Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden die in den Maßnahmenblättern dargestellten und in Nebenbestimmung 7.7.2.1 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, soweit sie räumlich oder fachlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der übrigen im Rahmen des vorzeitigen Beginns beantragten Teilmaßnahmen stehen.

(siehe Unterlage D5-1, Kap. 6.1, zur näheren Beschreibung siehe Unterlage D5-4 „Maßnahmenblätter“, hier Kapitel 2 bis Kapitel 6; zu den Lageplänen siehe Unterlage D5-7 „Maßnahmenpläne“)

II. Baufeldzuwegungen (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.3)

Zuwegungen zum Arbeitsstreifen des Leitungsbaus erfolgen soweit als möglich mittels direkter Abfahrten vom öffentlichen Straßennetz, welche im Zuge der Baufeldfreimachung errichtet, und nach Beendigung der Bauaktivitäten entsprechend zurückgebaut werden.

Vom Straßennetz entfernte Trassenabschnitte werden soweit als möglich über das Netz der ländlichen Wege angefahren. Die hierfür zu nutzenden Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswege werden soweit erforderlich mittels Schotterungen und Befestigungen ausgebaut. Die Ertüchtigung schließt den Rückbau zur ursprünglichen Widmung ein.

Wo aufgrund fehlenden Wegebaus erforderlich, werden auf kurzer Distanz Zufahrten über landwirtschaftliche Flächen o.ä. vorgesehen. Hierfür erforderliche Befestigungen werden durch Aufschotterung oder Lastverteilplatten realisiert. Aufschotterungen werden dabei auf vom Oberboden freigemachte und mit Geotextil ausgelegte Flächen aufgebracht. Die hierfür geltende Basis bildet das Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1).

III. Rodungsarbeiten (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.2.2)

Die Baufeldfreimachung beinhaltet unter anderem das Entfernen der Baum- und Strauchbestände, die im Rahmen der umweltfachlichen Untersuchungen nicht als zu erhaltendes Gehölz festgestellt wurden, sowie der Wurzelstöcke innerhalb des gehölzfreien Streifens, der einen Teil des dauerhaft bestehenden Schutzstreifens der ETL 179.200 bilden wird. Außerhalb des gehölzfreien Streifens werden die Wurzelstöcke bis auf Geländeniveau entfernt, um die Errichtung des Arbeitsstreifens zu ermöglichen.

In Bereichen, in denen die Durchfahrung von Waldflächen unvermeidlich ist, wird die Breite des Arbeitsstreifens gem. der Regelpläne „Arbeitsstreifen – eingeengt“ (Unterlage B1-3), bzw. „Arbeitsstreifen – Minimum“ (Unterlage B1-4) eingeschränkt, um den Eingriff in den Baumbestand zu minimieren.

Vom Bau betroffener Baum- und Strauchbestand, welcher erhalten bleiben muss, wird mit einem Baumschutz versehen, bzw., wo erforderlich, mittels geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefenlage unterquert.

(Zu den betroffenen Flächen siehe Unterlage B3 „Trassenpläne“)

IV. Logistik und Rohrlagerplätze (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.4)

Während der Bauzeit sind Logistikwege im Wesentlichen für die Umsetzung der Baumaschinen und die Lieferung der Rohre zur, sowie deren Verteilung entlang der Trasse erforderlich (siehe Wegenutzungsplan in Unterlage A2-3, nähere Beschreibung in Unterlage A2-1, Kartendarstellung in Unterlage A2-2).

Für die Lieferung der Rohre an die Baustelle werden die Bahnhöfe Fredenbeck und / oder Zeven favorisiert.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Da es sich beim Rohrleitungsbau um eine lineare Wanderbaustelle handelt, werden im Grundsatz die notwendigen schweren Maschinen (Bagger, Seitenarme etc.) am Beginn der Bauabschnitte auf die Trasse gesetzt und arbeiten dann im ausgewiesenen Arbeitsstreifen bis zum Abschnitts- bzw. Losende fort. Nur im Bereich der geschlossenen Querungen, bzw. aufgrund möglicher anderer Hindernisse ist ein Verlassen des Arbeitsstreifens erforderlich. Wo die ETL 179.200 Straßen bzw. Gräben und Gewässer quert, werden Schutz- und Überfahrtmaßnahmen getroffen, um deren sichere Überquerung durch die Baumaschinen zu gewährleisten.

Die Erschließung der vier Rohrlagerplätze RLP01 Götzdorf, RLP02 Stadermoor, RLP03 Wiepenkathen und RLP04 Hagen an das öffentliche Straßennetz erfolgt zum einen über einen temporären Neubau von Zufahrten, zum anderen über einen Ausbau von bestehenden Zufahrten (siehe Unterlage A1-1, Kap. 6.1.3, Unterlage A2-1, Tabelle 3 und Lagepläne in Unterlage A3 „Rohrlagerplätze“).

Die Rohrlagerplätze werden für die Dauer der Baumaßnahme zumeist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eingerichtet. Soweit es aufgrund der Bodenbeschaffenheit erforderlich ist, werden sie entsprechend befestigt (siehe auch Unterlage A1-1, Kap. 4.7.3.1.2). Nach abgeschlossener Nutzung erfolgt der vollständige Rückbau der Flächenbefestigungen, sowie die Rekultivierung der Flächen.

Neben der Lagerung vor allem der Rohre, sind die Rohrlagerplätze auch für die Lagerung anderer Materialien, sowie von Gerätschaften und ggf. für Baubüroeinrichtungen mit zugehörigen Parkmöglichkeiten vorgesehen.

V. Drainagearbeiten (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.5)

In Abschnitten, in denen Felddrainagen vorhanden sind, werden entweder vor Beginn der Tiefbauarbeiten fachplanerische und bauausführende Arbeiten verrichtet, um in Abstimmung mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern, bzw. -eigentümern Felddrainagen freizulegen, zu sichern und, wo erforderlich, ggfs. neu anzuordnen, oder aber im Zuge der Tiefbaumaßnahmen die Drainagen abgefangen, umverlegt, sonst alternativ temporär überbrückt und nach der Rückverfüllung ordnungsgemäß wiederhergestellt, um eine Verlegung der Leitung im Einklang mit der Felddrainierung zu ermöglichen. (T037, T040)

VI. Baugruben für Sonderbauwerke (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.4)

Als Sonderbauwerke sind im Rahmen dieses Vorhabens die Abschnitte bezeichnet, welche aufgrund Zugänglichkeit, technischer Nichtausführbarkeit, Verkehrslast und / oder Schutzwürdigkeit in herkömmlicher offener Bauweise nicht verlegt werden können.

Bei der „geschlossenen“ Bauweise werden grabenlose Bohr- und / oder Pressverfahren angewandt. Für die Ramm-/ Pressverfahren sind im Startbereich und im Zielbereich der jeweiligen Bohrung die Erstellung von ggfs. durch Verbau gesicherten Baugruben (Schachtbauwerke) erforderlich. Die Aushebung der Baugruben erfolgt nach Möglichkeit außerhalb des Druck- und Schutzbereiches von zu querenden Objekten (Straßenkörper, Bahngleise, Gewässer usw.), andernfalls werden bauliche Maßnahmen zur Sicherung des zu querenden Objektes ergriffen, für die z.T. aufwändige Start- und Zielgruben benötigt werden.

VII. Spundungsarbeiten (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.4.1)

Für die Herstellung der Energietransportleitung werden Baugruben je nach statischem Erfordernis gespundet. Diese werden - falls aufgrund der vorherrschenden Baugrundverhältnisse erforderlich - zudem versteift, um die Standsicherheit des Rohrgrabens während des seitlichen Lasteintrags durch die entlang des Rohrgrabens agierenden Baumaschinen zu gewährleisten.

VIII. Trassenvorbereitung (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.3.1.1, 4.7.2.1, 4.7.2.2.1, 4.7.3.1.2, 4.7.3.1.3, 3.2 sowie 6.1.4)

Neben den Rodungsarbeiten gehören zur Trassenvorbereitung:

- Abtrag des Oberbodens (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.3.1.1)

Innerhalb des gesamten Arbeitsstreifens ist es im Regelfall vorgesehen, den anstehenden Oberboden abzutragen. Hierbei erfolgt die Trennung des Bodenaushubs nach Horizonten. Dementsprechend wird der Oberboden, wo notwendig, separat abgetragen und seitlich im Arbeitsstreifen getrennt vom späteren Rohrgrabenaushub gelagert. Sowohl der Bodenabtrag als auch die Zwischenlagerung unterliegen den Anforderungen des Bodenschutzes, die durch das Bodenschutzkonzept (Unterlage F-1) festgelegt sind.

- Fremdleitungserkundung (Unterlage A1-1, Kap. 4.6.3)

Im Rahmen der Trassen- und Detailplanung wurde eine Fremdleitungs- und Auflagenerkundung durchgeführt, in der alle bekannten und möglicherweise betroffenen Betreiber von Leitungen und Kabeln kontaktiert und gebeten wurden, die Lage ihrer Anlagen mitzuteilen.

Im Zuge der Wegerechtsverhandlungen werden ebenfalls Informationen zu Leitungen, Kabeln und sonstigen relevanten Anlagen der privaten Betreiber, vor allem Felddrainagen, erhoben, um diese in die weitere Planung einfließen zu lassen.

Vor Baubeginn wird der Fremdleitungsbestand nochmals in aktualisierter Form erhoben, und die Leitungsträger werden informiert, um vor Ort die genaue Lage ihrer Anlagen anzuzeigen und je nach Erfordernis die Bauarbeiten zu überwachen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Herstellung der Baugruben für die Sonderbauwerke können Erkundungsmaßnahmen wie Handschachtungen etc. erforderlich werden, um die genaue Lage der Fremdleitungen festzustellen.

- Einrichtung von Baustraßen (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.3.1.2)

In Bereichen, in denen gemäß Bodenschutzkonzept (Unterlage F1) bzw. bodenkundlichem Maschinenkataster (ebd. Kap. 4.10.1) eine bodenschonende Flächeninanspruchnahme / Befahrung nicht möglich ist, diese jedoch aus der erforderlichen Baustellenbefestigung heraus notwendig ist, muss die Befahrbarkeit des Arbeitsstreifens bei gleichzeitigem Schutz des Bodens durch das Errichten von Fahrbahnen (Baustraßen) mittels temporärer, lastverteilender Abdeckungen erzielt werden.

Die Baustraßenbefestigung wird entweder mittels Lastverteilungsplatten (Kunststoff / Stahl / hölzerne Baggermatten) oder durch eine Aufschüttung aus mineralischem Material (Schotter / Sand) über Geotextil errichtet. Durch eine Reduzierung bzw. flächenhafte Verteilung der in den Boden eingetragenen Drücke wird eine Befahrung auch durch Fahrzeuge mit hohem Kontaktflächendruck ohne nachhaltige Schädigungen des Bodens ermöglicht.

- Öffnen von Zäunen und ggfs. das Setzen provisorischer Zäune und Tore (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.2.2)

Zur Baufeldfreimachung gehören zudem das Öffnen von Zäunen und ggfs. das Setzen provisorischer Zäune und Tore. Falls erforderlich werden Maßnahmen ergriffen, um die Nutzung betroffener oder angrenzender Flurstücke zu gewährleisten (z. B. Überwegungen, Zufahrten, usw.).

- Identifikation und Bergung von Kampfmittel, Altlasten und Bodendenkmälern (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.2.1)

Soweit im Rahmen der übrigen zugelassenen Maßnahmen erforderlich werden Bereiche, in denen Kampfmittel, Altlasten und / oder Bodendenkmälern vorhanden sein können erkundet. Werden solche angetroffen, werden sie ordnungsgemäß geborgen bzw. entsorgt.

IX. Beweissicherung

Zum Zwecke des Erhalts erforderlicher Abnahmen, sowie der Feststellung und Bemessung möglicher Bauschäden erfolgt eine Beweissicherung des vom Bau potentiell betroffenen Bestandes (Straßen, Bebauung, Leitungen, Einleitstellen usw.).

(vgl. Unterlage A1-1, Abschnitt 4.7.2.1)

3. Erstreckung der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf zukünftige in der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen

Die mit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz vorläufig einhergehende Befreiung von Genehmigungserfordernissen bis zur endgültigen Planfeststellung erstreckt sich auch auf alle sonstigen behördlichen Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung einer zukünftigen Planfeststellung eingeschlossen sind.

Dies wirkt sich nicht präjudiziell auf das weitere Planfeststellungsverfahren aus.

Betroffen sind insbesondere die folgenden Entscheidungen:

3.1. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen gemäß

- § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
- § 12 Abs. 2 Satz 2 NDSchG sowie
- § 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 4 NDSchG

sollen für die notwendigen Eingriffe für die Maßnahmen des vorzeitigen Beginns vorläufig und widerruflich erteilt werden.

Hierfür gelten zunächst die Nebenbestimmungen in Abschnitt 7.5 dieser Zulassung.

(Zur Begründung siehe Abschnitte 11.2.1.5 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser Zulassung)

3.2. Genehmigungen gem. § 36 Abs. 1 S. 1, 2 u. S. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 NWG zur Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern

Eine Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 und Satz 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG soll für die Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern für die Einrichtung von Sonderbauwerken (Baugruben) an Gewässern in Vorbereitung einer Querung in geschlossener Bauweise (Tabelle 1) sowie für die temporäre Überfahrt von Gewässern mit Baustraßen und für die temporäre Errichtung von Ablaufleitungen für die Bauwasserhaltung erteilt werden.

Nr.	km	Ordn.	Gewässername	Bauweise	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	UHV	Überdeckung
g 012,00	00+488	-	Graben	PP/MTP	Stade, Hansestadt	Bützfleth	25	75	Kehdingen (UHV 18)	2,0 m
g 050,00	01+566	-	Graben	PP/MTP	Stade, Hansestadt	Bützfleth	29	116/36	Kehdingen (UHV 18)	2,0 m
g_054,00	01+914	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Bützfleth	28	24/3	Kehdingen (UHV 18)	2,0 m

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Nr.	km	Ord.	Gewässername	Bauweise	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	UHV	Überdeckung
g 054,00	02+014	3.		HDD	Stade, Hansestadt	Bützfleth	28	24/3	Kehdingen (UHV 18)	2,0 m
g 054,00	02+239	2.	Hörne-Götzdorfer Kanal	HDD	Stade, Hansestadt	Schölisch	5	144/1	Kehdingen (UHV 18)	3,0 m 5,0 m**)
g 095,00	08+559	-	Graben	PP/MTP	Stade, Hansestadt	Haddorf	2	7/28	Kehdingen (UHV 18)	2,0 m
g 107,00	12+614	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	58	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+658	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+698	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+735	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g_107,00	12+770	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+798	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+827	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+863	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+903	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+937	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	12+983	3.	Grenzgraben Wiepenkathen-Schwinge	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m 2,0 m*)
g 107,00	13+016	-	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 107,00	13+060	3.	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	116/23	Schwinge (UHV 17)	1,5 m 2,0 m*)
g 107,00	13+210	3.	Graben	HDD	Stade, Hansestadt	Wiepenkathen	4	57	Schwinge (UHV 17)	1,5 m 2,0 m*)
g_107,00	13+341	2.	Schwinge	HDD	Stade, Hansestadt	Hagen	1	113	Schwinge (UHV 17)	1,5 m 3,0 m*)
g 107,00	13+591	-		HDD	Stade, Hansestadt	Stade	47	49/8	Schwinge (UHV 17)	1,5 m
g 122,00	17+350	2.	Steinbeck	Direct Pipe"	Stade, Hansestadt	Hagen	3	257/3	Schwinge (UHV 17)	1,5 m 3,0 m*)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Nr.	km	Ord.	Gewässername	Bauweise	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurst.	UHV	Überdeckung
*) Erhöhung der Verlegetiefe aufgrund der Zusicherung der Vorhabenträgerin (GuD, 2025a: T046#12 und T046#16; siehe auch Landkreis Stade, 2025a) **) Erhöhung der Verlegetiefe aufgrund der Zusicherung der Vorhabenträgerin (GuD, 2025a: T046#16; siehe auch Landkreis Stade, 2025a) <u>Erklärung zu den Überschriften:</u> Nr. Kreuzungsnummer (vgl. Einzelpläne Gewässerkreuzungen, Unterlage E2-2-4, Anlage 2) Km Trassenkilometer (vgl. Einzelpläne Gewässerkreuzungen, Unterlage E2-2-4, Anlage 2) Ord. Beschreibt die Gewässerordnung Bauweise Gewässer werden offen (Nassbaggerung/Trockenbaggerung) oder geschlossen gequert (Pressung, Mikrotunnel, HDD, Direct Pipe") UHV Unterhaltungsverband der jeweiligen Gewässer Überdeck. Beschreibt den Abstand zwischen Gewässersohle und Rohroberkante PP Produktenrohrpressung MTP Mikrotunnel mit Produktenrohreinzug										

Tabelle 1: Kreuzungsliste für geschlossene Querungen (Auszug aus Unterlage E2-2-4, Anlage 1 mit tlw. Vergrößerung der Verlegetiefe: GuD (2025a: T046#12)

Es gelten zunächst insbesondere die Nebenbestimmungen unter 7.1, 7.3 und 7.10.3.

(Zur Begründung siehe 11.2.1.9 sowie Zusicherung der Vorhabenträgerin unter GuD, 2025a: T046#12; zur Lage siehe Unterlage 2-2-2 „Einzelpläne wasserrechtliche Anträge LK Stade“ und Unterlage E2-2-4, Anlage 2 „Einzelpläne Gewässerkreuzungen und Gewässerrandstreifen LK Stade“)

3.3. Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd

Es sollen Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 4 der „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH“ (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd) (Bezirksregierung Stade, 1974)

- von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung und
- von den Nutzungsbeschränkungen des § 2 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)

für die mit dem Vorhaben verbundenen Arbeiten in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Stade-Süd erteilt werden.

Hierfür gelten zunächst die Nebenbestimmungen unter 7.10.2.1.

(vgl. Unterlage E2-2-4, Kapitel 5; zur Lage siehe Unterlage D1-04; zur Begründung siehe 11.2.1.9)

3.4. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen gem. Unterlage E3-1

3.4.1. Naturschutzgebiete

3.4.1.1. NSG „Steinbeck“

Es soll eine Befreiung nach § 53 NNatG (a.F.) i.V.m. § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ (Bezirksregierung Lüneburg, 2003) von den Verboten der Verordnung für

- die geschlossene Querung des Schutzgebietes auf einer Länge von ca. 130 m zwischen ca. SP 17+230 – SP 17+380

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- die temporäre Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 300 m² für die Wasserhaltung. Diese Arbeitsflächen dienen dazu, Wasser aus der Bauwasserhaltung mittels fliegender Leitung abzuleiten und über die Einleitstelle 60_EL in das Gewässer „Steinbeck“ einzuleiten
 - die temporäre Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung auf einer Fläche von 50.213 m²
 - die temporäre Verlegung von fliegenden Leitungen
 - die temporären mit den Maßnahmen verbundenen Schallemissionen
- erteilt werden.

(vgl. Unterlage E3-1, Kap. 2.1; zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 33; zur Begründung siehe 11.2.1.12 Nr. 3) (T046)

3.4.2. Landschaftsschutzgebiete

3.4.2.1. LSG „Schwingetal“

Es soll eine Befreiung nach § 53 NNatG (a.F.) i.V.m. § 5 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingetal“ (Landkreis Stade, 2012) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Schutzgebietes auf einer Länge ca. 1.220 m in geschlossener Bauweise
 - die temporäre Inanspruchnahme einer Fläche von insgesamt ca. 3.154 m² für die Wasserhaltung (z.B. fliegende Leitung)
 - die Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung (ca. SP 11+900 bis 12+900 und ca. SP 13+500 bis SP 13+700) auf einer Fläche von insgesamt 821.320 m² im Schutzgebiet
 - die temporäre Einleitung des entnommenen Grundwassers in den Grenzgraben „Wiepenkathen-Schwinge“ mit temporär für die Einleitung genutzte Flächen von 1.810 m² (bei ca. SP 11+900) und 423 m² (ca. SP 12+200) für die Wasserhaltung innerhalb des Schutzgebiets
 - die temporäre Einleitung des entnommenen Grundwassers in das Gewässer „Schwinge“ ca. SP 13+550) mit einer temporär für die Einleitung genutzte Fläche von 1.716 m² innerhalb des Schutzgebiets
 - die temporäre Verlegung von fliegenden Leitungen
 - die temporären mit den Maßnahmen verbundenen Schallemissionen
- erteilt werden.

(vgl. Unterlage E3-1, Kap. 3.1.2; zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 24 bis 26; zur Begründung siehe 11.2.1.12 Nr. 4) (T046)

3.4.2.2. LSG „Schwinge und Nebentäler“

Es soll eine Befreiung nach § 53 NNatG (a.F.) i.V.m. § 5 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ (Landkreis Stade, 1985) von den Verboten der Verordnung für

- die Querung des Schutzgebietes auf einer Länge ca. 110 m in geschlossener und auf einer Länge ca. 480 m offen Bauweise
- die temporäre Inanspruchnahme von Arbeitsflächen auf einer Gesamtfläche von ca. 35.930 m²

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- die dauerhafte Beibehaltung eines gehölzfrei zu haltenden Streifens auf einer Fläche von ca. 3.200 m² (von ca. SP 13+750 bis ca. SP 14+180, von ca. SP 17+210 bis ca. SP 17+230 und von ca. SP 17+390 bis ca. SP 17+460) innerhalb des Schutzgebiets, verbunden mit einer Gehölzentnahme (bei ca. SP 14+170)
- die temporäre Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung (von ca. SP 11+800 bis SP 12+550, von ca. SP 13+600 bis SP 14+300 und von ca. SP 17+000 bis SP 17+450) auf einer Fläche von insgesamt 142.114 m² im Schutzgebiet
- die temporäre Einleitung dieses Grundwassers in den Grenzgraben „Wiepenkathen-Schwinge“ (bei ca. SP 11+900 und bei ca. SP 12+300) sowie in das Gewässer „Steinbeck“
- eine weitere temporäre Grundwasserabsenkung (bei ca. SP 17+460) auf einer Fläche von insgesamt 250 m²
- die temporäre Einleitung dieses Grundwassers in einem Graben (bei ca. SP 17+560)
- die temporäre Verlegung von fliegenden Leitungen
- die temporären mit den Maßnahmen verbundenen Schallemissionen

erteilt werden.

(vgl. Unterlage E3-1, Kap. 3.1.3; zur Lage und zu den Vermeidungsmaßnahmen siehe Unterlage D5-7, Blatt 24 bis 33; zur Begründung siehe 11.2.1.12 Nr. 4) (T046)

3.4.3. Ausnahme bzw. Befreiung für von Verboten bzgl. geschützter Landschaftsbestandteile

Es soll eine Ausnahme bzw. Befreiung

- gem. § 22 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG,
 - gem. § 22 Abs. 3 Satz 6 NNatSchG sowie
 - gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade (2003)
- von den Verboten
- des § 29 Abs. 2 BNatSchG,
 - des § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 4 NNatSchG (zu § 29 BNatSchG) sowie
 - des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stade (2003)

für Eingriffe in folgende geschützte Landschaftsbestandteile erteilt werden:

Name	Überlagerung mit Vorhabenbestandteilen bei
Wallhecke (laut Biotoptypenkartierung: Acker, Halbruderale Gras- und Staudenflur) *	SP 5+420 – SP 5+450
Wallhecke	SP 5+640 – SP 5+660
Wallhecke	SP 6+250 – SP 6+270
Wallhecke	SP 6+420 – SP 6+440
Wallhecke	SP 6+780 – SP 6+790
Wallhecke	SP 7+290 – SP 7+300

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Wallhecke	SP 7+600 – SP 7+620
Wallhecke	SP 8+890 – SP 8+910
Wallhecke	SP 9+780 – SP 9+810
Wallhecke	SP 11+900 – SP 11+910
Wallhecke	SP 12+510 – SP 12+520
Wallhecke	SP 14+710 – SP 14+730
Wallhecke	SP 15+810 – SP 15+820
Wallhecke	SP 16+140 – SP 16+150
Wallhecke	SP 16+440 – SP 16+450
Wallhecke	SP 16+560 – SP 16+570
Wallhecke	SP 16+740 – SP 17+760
Wallhecke	SP 16+900 – SP 17+980
Wallhecke (sonstiges Mesophiles Grünland) *	SP 17+570 – SP 17+590
Schutz des Baumbestands	Bäume innerhalb der Hansestadt Stade: SP 00+000 – SP 17+900

^{*)} Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde festgestellt, dass sich im Querungsbereich des Vorhabens keine Wallhecken mehr befinden (s. Unterlage D5-6 Bestandskarte zum LBP). Somit sind für diese keine Ausnahmen bzw. Befreiungen zu beantragen. Die scheinbare Überlagerung wird an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und klargestellt, dass dort kein Eingriff in eine Wallhecke stattfindet.

Tabelle 2: Betroffene nach § 29 BNatSchG und § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Unterlage E3-1, Tab. 4)

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Befreiung. Es gelten zunächst die Nebenbestimmungen unter 7.7.5.

(Siehe Unterlage E3-1, Kapitel 5; zur Beschreibung siehe Unterlage D1-1, zur Lage siehe Unterlage D5-6; zur Kompensation siehe Unterlage D5-1, zur Begründung siehe 11.2.1.12 Nr. 5)

3.4.4. Befreiungen nach § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG für temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen

Für die mit den in Abschnitt 3.2 genehmigten Sonderbauwerke (Baugruben) für die Gewässerkreuzungen in geschlossener Bauweise im Zuge der Erstellung der ETL 179.200 an Gewässern II. und III. Ordnung) verbundenen Eingriffen in Gewässerrandstreifen sollen gem. § 38 Abs. 5 WHG Befreiungen von den Verbotstatbeständen des § 38 Abs. 4 Nr. 2 u. 4 WHG erteilt werden für

- die Errichtung von Arbeitsflächen inkl. der Querung von Gewässern mit Baustrassen,
- die Herstellung der Sonderbauwerke selbst und
- die Einleit- und Entnahmestellen für Wasser.

Es gelten zunächst die Nebenbestimmungen in Abschnitt 7.10.3, bes. 7.10.3.7.

(Zur Begründung siehe 11.2.1.12 Nr. 8)

3.4.5. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für gesetzlich geschützte Biotop

Es sollen Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporären bzw. die dauerhaften Beeinträchtigungen von geschützten Biotopschutzflächen erteilt werden. Die betroffenen Flächen sind in Tabelle 3 gelistet:

Biototyp (Kürzel/ Nr.)	Biotopname	Stationierung	Gesamtfläche Biotop [m²]	verbale Eingriffsbeurteilung durch das Vorhaben [Angabe der m²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 00+000 – SP 00+070	8.906	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [8.109 m²]
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 0+020 – SP 00+020	20.178	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [17 m²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 01+070 – SP 01+140	43.209	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [2.688 m²] (davon ca. 50 m² Arbeitsflächen für die Wasserhaltung)
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 02+700 – SP 02+900	20.797	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [784 m²]
2322-19-001-St	Schilf-Landröhricht	SP 02+900 – SP 02+980	7.432	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [1113 m²] (davon ca. 170 m² Arbeitsflächen für die Wasserhaltung)
9.1	Mesophiles Grünland	SP 02+950 – SP 03+060	36.089	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [3.873 m²]
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 03+070 – SP 03+280	17.576	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [834 m²] (Arbeitsflächen für die Wasserhaltung)
9.1	Mesophiles Grünland	SP 03+410	19.778	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [24 m²] (Arbeitsfläche für die Wasserhaltung)
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 03+470 – SP 03+570	6.493	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [1.848 m²]
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 03+570 – SP 03+620	3.178	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [644 m²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 03+620 – SP 03+660	47.121	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [3.202 m²]
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 04+840 – SP 05+030	37.723	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [11.281m²] (davon ca. 280 m² Arbeitsflächen für die Wasserhaltung)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Biototyp (Kürzel/ Nr.)	Biotopname	Stationierung	Gesamtfläche Biotop [m²]	verbale Eingriffsbeurteilung durch das Vorhaben [Angabe der m²]
9.1	Mesophiles Grünland	SP 06+730 – SP 06+780	26.490	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [3.821 m²] (davon ca. 1.520 m² Arbeitsflächen für die Wasserhaltung)
9.1	Mesophiles Grünland	SP 07+100 – SP 07+290	46.389	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [10.432 m²]
9.3	Seggen- binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese	SP 07+700 – SP 07+750	11.244	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [1.284 m²]
2322-28-007- St	Basen- und nährstoffarme Nasswiese	SP 07+730	1.793	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [141 m²]
9.3	Seggenbinsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese	SP 08+480, SP 08+500 – SP 08+550	2.437	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [711 m²]
2422-09-001- St	Wasserschwaden-Landröhricht	SP 11+280 – SP 11+300	2.300	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [281 m²] (Arbeitsfläche für die Wasserhaltung)
2422-09-001- St	Wasserschwaden-Landröhricht	SP 11+300 – SP 11+310	5.165	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [48 m²] (Arbeitsfläche für die Wasserhaltung)
GB-ZK1-019-628	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald	SP 11+660 – SP 11+670	7.660	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [97 m²]
9.4	Sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland	SP 11+920	10.719	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [225 m²] (Arbeitsfläche für die Wasserhaltung)
GB-ZK1-019-338	Nährstoffreicher Graben	SP 13+050	31.834	Keine Beanspruchung, da Unterquerung in geschlossener Bauweise
GB-STD-2422/073	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	SP 13+320 – SP 13+330	1.904	Keine Beanspruchung, da Unterquerung in geschlossener Bauweise
GB-STD-2422/093	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	SP 13+350 – SP 13+430	2.480	Keine Beanspruchung, da Unterquerung in geschlossener Bauweise
GB-ZK1-019-283	Nährstoffreiche Nasswiese	SP 13+430 – SP 13+540	4.034	Keine Beanspruchung, da Unterquerung in geschlossener Bauweise
GB-ZK1-019-318	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	SP 13+550 – SP 13+640	6.652	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Arbeitsflächen [430 m²] (Arbeitsfläche für die Wasserhaltung)
GB-ZK1-019-234	Sonstige feuchte Staudenflur	SP 13+590 – SP 13+620	25.805	Keine Beanspruchung, da Unterquerung in geschlossener Bauweise

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Biotoptyp (Kürzel/ Nr.)	Biotopname	Stationierung	Gesamtfläche Biotop [m²]	verbale Eingriffsbeurteilung durch das Vorhaben [Angabe der m²]
9.4	Sonstiges arten- reiches Feucht- und Nassgrünland	SP 15+810	9.386	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Ar- beitsflächen [5 m²] (Arbeitsflä- che für die Wasserhaltung)
2422-17-016- St	Naturnaher som- merwarmer Niede- rungsbach	SP 17+230 – SP 17+240	4.142	Temporäre Beanspruchung durch Lage innerhalb von Ar- beitsflächen [27 m²] (Arbeitsflä- che für die Wasserhaltung)
2422-17-016- St	Naturnaher som- merwarmer Niede- rungsbach	SP 17+340 – SP 17+360	4.142	Keine Beanspruchung, da Un- terquerung in geschlossener Bauweise

**Tabelle 3: Betroffene gem. § 30 BNatSchG und gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG ge-
schützte Biotope (vgl. Unterlage E3-1, Tabelle 5)**

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Befreiung. Es gelten zunächst die Nebenbestimmungen unter 7.7.5.

Der jederzeitige Widerruf und die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade (2025) hat zugestimmt.

(vgl. Unterlage E3-1, Kap. 6; zur Lage siehe Unterlage D1-06, zur Begründung siehe 11.2.1.12 Nr. 6.) (T055)

3.5. Sondernutzungserlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 FStrG / § 18 Abs. 1 NStrG

Es sollen Sondernutzungserlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 FStrG / § 18 Abs. 1 NStrG für

- die Logistikwege (Unterlage A2-1, Kap. 3)
- die Baulogistik im Arbeitsstreifen (Unterlage A2-1, Kap. 4) und
- den temporären Neubau von Baustellenzufahrten (Unterlage A2-1, Kap. 5)

erteilt werden.

Es gilt der Vorbehalt in Abschnitt 5 Nr. 0 dieser Zulassung. Danach ist die Ausgestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung einvernehmlich mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.

(Zur Begründung siehe 11.2.1.13)

3.6. Temporäre und dauerhafte Waldumwandlungen gem. § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 NWaldLG

Es soll eine Genehmigung zur Waldumwandlung für eine temporäre Waldumwandlung auf einer Fläche von 2.271m² sowie für eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 836 m² erteilt werden. Die betroffenen Waldbereiche ergeben sich in ihrer katastermäßigen Lage und flächenmäßig benannt aus Unterlage E4-1, Kap. 5 und Tab. 7.

Es gelten zunächst die Nebenbestimmungen unter 7.8.

(Die betroffenen Waldumwandlungsflächen sind in Unterlage E4-1, Anhang, gelistet, ihre kartographische Darstellung findet sich in Unterlage E4-2; zur Begründung siehe 11.2.1.12, Nr. 10)

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns von Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG

Das Vorhaben bedarf erlaubnispflichtiger Gewässerbenutzungen.

Mit Schreiben vom 21.03.2025 - 250321_ETL179.200_GBG/Ket -, vervollständigt mit E-Mail vom 17.04.2025 (GuD, 2025) beantragte die Vorhabenträgerin ebenfalls die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Gewässerbenutzungen gem. § 17 Abs. 1 WHG:

Wasserhaltung im Bereich der Baugruben für Sonderbauwerke (Unterlage A1-1, Kap. 4.7.7):

Im Verlauf der Trasse werden größtenteils hohe Grundwasserstände angetroffen, sodass für Tiefbauarbeiten Bauwasserhaltungen vorgesehen werden müssen.

In der Regel kommen geschlossene Wasserhaltungsmaßnahmen zum Einsatz. Offene Wasserhaltungsmaßnahmen werden jedoch nicht ausgeschlossen und nach Bedarf umgesetzt (z.B. Pumpensumpf).

Die Start- und Zielgruben der Sonderbauwerke sollen jeweils mittels Spülfiltern, Tiefbrunnen bzw. Vakuumbrunnen entwässert werden.

Das Absenkziel wird auf ca. 0,5 m unter der geplanten Baugrubensohle für die Kreuzungsbauwerke und für den Rohrgraben gesetzt.

Das gehaltene Bauwasser wird in der Nähe der Baugruben an geeigneten Einleitstellen in bestehende Gewässernetze eingeleitet. Sollten keine geeigneten Einleitstellen in der Nähe sein, werden bei Bedarf Druckerhöhungsanlagen in entsprechenden Abständen innerhalb der Wasserleitung eingesetzt.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gräben wird bei der Einleitung nicht überschritten. Die Einleitstellen werden mittels technischer Maßnahmen vor Ausspülung geschützt (Sicherung der Böschung mittels Geotextil). Um Sedimenteinträge zu vermindern, werden Absetzbecken vorgesehen. Bei Bedarf muss das Wasser vor der Einleitung durch geeignete Aufbereitungsanlagen aufbereitet werden, um keine Verschlechterung der Einleitgewässer hervorzurufen.

Die Dauer der Wasserhaltung richtet sich jeweils nach der Dauer des Bestehens der Baugrube.

(Näheres siehe Unterlage E2 „Wasserrechtliche Anträge“, außer E2-2-5 „Wasser für Druckprüfung“ und E2-2-6 „Wasser für Bohrspülung“; siehe auch „Vorzeitiger Beginn der Gewässerbenutzungen“ in Abschnitt 4 dieser Zulassung).

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird vorläufig zugelassen, vorzeitig mit der folgenden Gewässerbenutzung im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §§ 8 ff. WHG zu beginnen (Zulassung des vorzeitigen Beginns):

- **Erlaubnis zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung für die Sonderbauwerke (Baugruben)**
sowie zur Absenkung und Umleitung von Grundwasser mittels hierfür vorgesehener technischer Anlagen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG
- **Erlaubnis zur Einleitung des geförderten Grundwassers im Rahmen der Bauwasserhaltung für die Sonderbauwerke (Baugruben)**
wahlweise in ein oberirdisches Gewässer (Vorflut) oder durch kontrollierte Verrieselung zur Reinfiltration in das Grundwasser gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Die Dimensionierung der jeweiligen Wassermengen ergibt sich aus den tabellarischen Übersichten aus Unterlage E2-2-3, Anlage 1.

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Zugelassen werden die in Tabelle 4 aufgeführten Mengen.

Maßgeblich sind die Anträge in Unterlage E2.

Es gelten die Nebenbestimmungen in Abschnitt 5 dieser Zulassung.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stade (2025a) hat der Grundwasserentnahme grundsätzlich zugestimmt.

(Die Berechnung der Wassermengen für die bauzeitliche Wasserhaltung der Sonderbauwerke (Baugruben) finden sich in Unterlagen E2-2-3, Anlage 3. Die Lage der Absenkungsbereiche, Einleitstellen und Verrieselungsflächen sind in Unterlage E2-2-2 kartografisch dargestellt. Die chemischen Parameter des Grundwassers und der Oberflächengewässer sind in Unterlage E2-2-3, Anlage 3 enthalten.)

(Zur Begründung siehe Abschnitte 11.2.1.9 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser Zulassung; siehe auch Hinweise in Abschnitt 6.6.)

Einleitstellen	WH Abschnitt	Berechnung Nr.	Pressung Name	Art Baugrube	WH-Verfahren	Fläche	ø Kf-Wert ¹	GW-Stand	Absenkziel ²	Eintauchtiefe	Reichweite ³	Abschnittsbezogene Förderwassermenge	Niederschlag	Fördertage ⁴	Einleitmenge	Einletrate				
						[m²]	[m/s]	[m u. GOK]	[m u. GW-Spiegel]	[m u. GW-Spiegel]	[m]	[m³/h]	[m³/d]	m³/qm/d	m³/d	[d]	[m³]	[m³/d]	[m³/h]	+ 20% [m³/h] ⁵
02_EL	WH2	WH2-P-Start	Bahnschiene, Deich, Straße Schneedeich	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	1,0E-05	0	6,50	8,00	62,16	14,55	349	0,00221	0,2923	30	10.478,77	349,29	14,55	17,46
01_EL	WH2	WH2-P-Ziel	Bahnschiene, Deich, Straße Schneedeich	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	1,4E-04	0	6,50	8,00	337,84	150,38	3609	0,00221	0,2923	30	108.278,77	3.609,29	150,39	180,46
02_EL	WH4	WH4-P-Start	Straße Obstmarschenweg	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	1,0E-05	0	6,50	8,00	62,16	16,37	393	0,00221	0,2923	30	11.798,77	393,29	16,39	19,66
03_EL	WH4	WH4-P-Ziel	Straße Obstmarschenweg	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	1,0E-05	0	6,50	8,00	62,16	13,13	315	0,00221	0,2923	30	9.458,77	315,29	13,14	15,76
07_WH6	WH6	WH6-P-Start	Obstplantage, zukünftige A26	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	1,0E-05	0	6,50	8,00	62,16	15,27	366	0,00221	0,2923	30	10.988,77	366,29	15,26	18,31
06_EL	WH6	WH6-P-Ziel	Obstplantage, zukünftige A26	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	1,0E-05	0	6,50	8,00	62,16	15,27	366	0,00221	0,2923	30	10.988,77	366,29	15,26	18,31
08_EL	WH8	WH8-P-Start	Göltzdorfer Straße	HDD Start	Tiefbrunnen	132	9,6E-06	0	6,50	10,00	62,16	6,32	152	0,00221	0,2923	30	4.568,77	152,29	6,35	7,61
09_EL	WH8	WH8-P-Ziel	Göltzdorfer Straße	HDD Ziel	Tiefbrunnen	132	8,3E-05	0	6,50	12,00	177,29	44,88	1077	0,00221	0,2923	30	32.318,77	1.077,29	44,89	53,96
15_EL	WH10	WH10-P-Start	Straße Stademoor	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	1,7E-05	0	6,50	8,00	80,78	6,71	161	0,00221	0,2923	30	4.838,77	161,29	6,72	8,06
17_EL	WH10	WH10-P-Ziel	Straße Stademoor	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	2,1E-05	0	6,50	8,00	89,70	7,93	190	0,00221	0,2923	30	5.708,77	190,29	7,93	9,51
19_EL	WH12	WH12-P-Start	Kreuzung Fremdleitung	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	1,2E-04	0	6,50	11,00	213,75	54,55	1309	0,00221	0,2923	30	39.278,77	1.309,29	54,55	65,46
18_EL	WH12	WH12-P-Ziel	Kreuzung Fremdleitung	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	1,2E-04	0	6,50	11,00	213,75	54,55	1309	0,00221	0,2923	30	39.278,77	1.309,29	54,55	65,46
28_EL	WH22	WH22-P-Start	Bahngleise	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	1,5E-04	0	6,50	8,00	235,75	39,51	948	0,00221	0,2923	30	28.448,77	948,29	39,51	47,41
29_VER	WH22	WH22-P-Ziel	Bahngleise	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	2,2E-06	0	6,50	8,00	62,16	4,45	107	0,00221	0,2923	30	3.218,77	107,29	4,47	5,36
31_EL 32_EL	WH26	WH26-P-Start	Kreuzung Fremdleitung	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	2,3E-04	0,5	6,00	7,50	311,87	163,57	3926	0,00221	0,2923	30	117.788,77	3.926,29	163,60	196,31
32_EL 33_EL	WH26	WH26-P-Ziel	Kreuzung Fremdleitung	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	1,0E-04	0,5	6,00	7,50	311,87	132,43	3178	0,00221	0,2923	30	95.348,77	3.178,29	132,43	158,91
32_EL 33_EL	WH28	WH28-P-Start	Mittelsdorfer Weg	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	3,0E-04	0,5	6,00	7,50	311,87	65,61	1575	0,00221	0,2923	30	47.258,77	1.575,29	65,64	78,76
34_EL	WH28	WH28-P-Ziel	Mittelsdorfer Weg	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	3,0E-04	0,5	6,00	7,50	311,87	65,61	1575	0,00221	0,2923	30	47.258,77	1.575,29	65,64	78,76
36_EL	WH30	WH30-P-Start	B73	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	2,7E-04	0,5	6,00	6,50	297,51	47,04	1129	0,00221	0,2923	30	33.878,77	1.129,29	47,05	56,46
38_EL 39_EL	WH30	WH30-P-Ziel	B73	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	2,5E-04	0,5	6,00	7,50	283,57	55,67	1336	0,00221	0,2923	30	40.088,77	1.336,29	55,68	66,81
41_EL	WH42	WH42-P-Start	B74	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	2,6E-04	0,5	6,00	7,50	290,35	57,99	1392	0,00221	0,2923	30	41.768,77	1.392,29	58,01	69,61
43_VER 44_VER 45_EL	WH42	WH42-P-Ziel	B74	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	1,7E-04	0,5	6,00	7,50	311,87	8,75	210	0,00221	0,2923	30	6.308,77	210,29	8,76	10,51
48_EL 49_EL	WH51	WH51-P-Start	FFH Gebiet Schwingetal, Schwinge	HDD/MKT Start	Tiefbrunnen	132	2,7E-04	0,5	10,00	14,50	493,01	184,80	4435	0,00221	0,2923	30	133.058,77	4.435,29	184,80	221,76
50_EL	WH51	WH51-P-Ziel	FFH Gebiet Schwingetal, Schwinge	HDD/MKT Ziel	Tiefbrunnen	132	2,3E-04	0,5	10,00	17,50	451,07	208,00	4992	0,00221	0,2923	30	149.768,77	4.992,29	208,01	248,61
54_EL	WH56	WH56-P-Start	Straße Stadtweg	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	2,9E-04	0	6,50	8,00	331,59	71,09	1706	0,00221	0,2923	30	51.188,77	1.706,29	71,10	85,31
53_EL	WH56	WH56-P-Ziel	Straße Stadtweg	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	2,9E-04	0	6,50	8,00	331,59	71,09	1706	0,00221	0,2923	30	51.188,77	1.706,29	71,10	85,31
54_EL	WH58	WH58-P-Start	Bahnschiene	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	1,0E-04	0	6,50	8,00	337,84	157,54	3781	0,00221	0,2923	30	113.438,77	3.781,29	157,55	189,06
55_VER 56_VER 57_EL	WH58	WH58-P-Ziel	Bahnschiene	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	3,8E-05	0	6,50	8,00	121,09	12,92	310	0,00221	0,2923	30	9.308,77	310,29	12,93	15,51
57_EL	WH62	WH62-P-Start	Straße Odamm	Pressung Start	Tiefbrunnen	132	6,9E-05	0	6,50	7,00	162,52	16,62	399	0,00221	0,2923	30	11.978,77	399,29	16,64	19,96
60_EL	WH62	WH62-P-Ziel	Straße Odamm	Pressung Ziel	Tiefbrunnen	132	2,5E-04	0	6,50	10,00	305,95	87,88	2109	0,00221	0,2923	30	63.278,77	2.109,29	87,89	105,46
60_EL	WH65	WH65-P-Start	FFH Gebiet Schwingetal, Steinbeck	HDD Start	Tiefbrunnen	132	5,3E-05	0	6,50	11,00	142,58	27,61	663	0,00221	0,2923	30	19.898,77	663,29	27,64	33,16
61_EL	WH65	WH65-P-Ziel	FFH Gebiet Schwingetal, Steinbeck	HDD Ziel	Tiefbrunnen	132	1,1E-06	0	6,50	12,00	62,16	8,19	197	0,00221	0,2923	30	5.918,77	197,29	8,22	9,86
Summe																1.358.380,59				
+20% Sicherheitszuschlag																1.630.056,71				

¹ Worst-Case Annahme (BGU von Arcadis)

² Worst-Case Annahme zzgl. Sicherheitszuschlag von 0,5 m

³ Reichweite des Absenkrichters

⁴ Worst-Case Annahme

⁵ inkl. 20% Sicherheitszuschlag

Tabelle 4: Grundwasserentnahme und -einleitung (Sonderbauwerke / Geschlossene Querungen) (Unterlage E2-2-3, Anlage 1)

4.1. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen im Rahmen der Baugrubenwasserhaltung der Sonderbauwerke (Baugruben) wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

(Zur Begründung siehe Abschnitt 12 dieser Zulassung)

5. Vorbehalt

1. Die Zulassungen des vorzeitigen Beginns in den Abschnitten 2 und 4 dieses Bescheides stehen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, wie z.B. Auflagen, Bedingungen etc., soweit sie zur Sicherstellung der Voraussetzungen für diese Zulassungen erforderlich sind.
2. Hinweis: Die Entscheidung unter 2 (Vorzeitiger Beginn gemäß § 44c Abs. 1 EnWG) ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 44c Abs. 1 Satz 4 EnWG).
3. Hinweis: Die Entscheidung unter 4 (Vorzeitiger Beginn gemäß § 17 WHG) kann jederzeit widerrufen werden (§ 17 Abs. 2 WHG).

Dies schließt einen - ggfs. vorübergehenden – Widerruf ein, wenn die allgemeinen Abflussbedingungen der Vorfluter dieses begründen.

6. Nebenbestimmungen zum vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen

6.1. Notfallplan für das Wasserwerk „Stade Süd“

6.1.1.1. Notfallplan für den Bereich des Wasserwerkes „Stade Süd“

Die Zone I des Förderbrunnens III des Wasserwerkes „Stade Süd“ befindet sich in unmittelbarer Nähe von Grundwasserabsenkungsmaßnahmen. Hier ist ein Notfallplan in Bezug auf Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zu erarbeiten und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade abzustimmen.

(GLD, 2025 i.V.m. Landkreis Stade, 2025a)

6.2. Zur Grundwasserhebung

6.2.1.1. Beweissicherung für Gebäude

Für im errechneten Absenkrichter der Grundwasserabsenkung liegende Gebäude, welche eine Grundwasserabsenkung von >10 cm erfahren, ist eine Beweissicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Beginn der Absenkungen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. (siehe auch Abschnitt 2 Nr. IX dieser Zulassung).

6.2.1.2. Sparsamer Umgang mit Grundwasser

Bei der Grundwasserabsenkung müssen die Auswirkungen hinsichtlich der Dauer der Maßnahme und Menge des abzupumpenden Wassers nachweislich auf ein Minimum beschränkt werden. Die festgesetzte Höchstfördermenge entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 5 WHG, Wasser sparsam zu verwenden und jede vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

6.2.1.3. Vorlage der Ausführungsunterlagen

Die konkret zur Anwendung kommende Verfahren der Wasserhaltung (Ausführungsunterlagen) sind nach der Auftragsvergabe an die bauausführenden Unternehmen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade und der Aufsichtsbehörde (LBEG) mitzuteilen.

Die Hinweise des GLD (2025) sind hier zu beachten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Schutzfunktion der Trennschichten zwischen erstem und zweiten Grundwasserstockwerk nicht beeinträchtigt werden.

Weiter muss die Ausführungsplanung Angaben zur Erkundung und zum Umgang mit vorhandenen Drainagen enthalten, die mit den Eigentümern und den Unterhaltungsverbänden abgestimmt sein müssen (siehe auch Nebenbestimmung 7.14.1.3.)

(vgl. GuD, 2025a, T046#6; Landkreis Stade, 2025a)

6.2.1.4. Mengenmessung

Die abzupumpenden Wassermengen sind komplett über geeichte Wasseruhren zu erfassen. Zudem sind bei Beginn und Ende einer Teilbaumaßnahme die Zählerstände sowie die Baugrubennummer/-bezeichnung zu erfassen.

Es ist über die Dauer der Maßnahme sicherzustellen, dass die täglichen Wasseruhrablesungen (Datum, Uhrzeit und Unterschrift der für die Messungen verantwortlichen Person) schriftlich in einem Tagebuch festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen haben zu Kontrollzwecken auf der Baustelle zu verbleiben und sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade auf Anforderung sofort und spätestens nach Beendigung der Grundwasserabsenkung unaufgefordert vorzulegen.

Eine digitale Erfassung und Dokumentation der Messwerte sind zulässig, wenn das Abrufen der Daten auch auf der Baustelle jederzeit möglich ist. (vgl. Landkreis Stade, 2025) (T046)

6.2.1.5. Erhöhung der Wassermengen, Verlängerung der Absenkdauer

Sollte sich im Laufe der Absenkarbeiten eine höhere Entnahmemenge ergeben oder die Absenkung länger als geplant betrieben werden müssen, ist dies der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade sowie dem betroffenen Unterhaltungsverband umgehend und unaufgefordert mitzuteilen. Die Erhöhung der Entnahme- und Einleitungsmengen über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Mengen darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Unteren Wasserbehörde und nur in Abstimmung mit dem betroffenen Unterhaltungsverband stattfinden. (vgl. Landkreis Stade, 2025) (T046)

6.3. Zur Einleitung

6.3.1.1. Anzeige- und Abstimmungspflicht

Jede geplante Einleitung ist dem Landkreis Stade rechtzeitig vorher mitzuteilen und – soweit noch nicht geschehen - im Detail abzustimmen. Die zuständigen Unterhaltungspflichtigen sind vorab zu informieren. (Landkreis Stade, 2025) (T046)

Hinweis: Auskünfte zu den zuständigen Unterhaltungspflichtigen können bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade erfragt werden.

6.3.1.2. Vorbehandlung des geförderten Wassers

Das geförderte Wasser darf erst nach einer ggfs. erforderlichen Vorbehandlung (Sandfang, Absetzbecken, Enteisungsanlage) in die aufgezeigten Gewässer eingeleitet bzw. auf den angezeigten Flächen wiederversickert werden. Die Aufbereitung des abzuleitenden Grundwassers muss so dimensioniert sein, dass der

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Feinsand $\geq 0,06$ mm zuvor abgeschieden wird. (Landkreis Stade, 2025; vgl. hierzu auch Maßnahme V-OG03 in Unterlage D5-4)

6.3.1.3. Überwachungswerte für die Einleitung

Für die Einleitungen in Oberflächengewässer sind folgende Überwachungswerte einzuhalten (vgl. Landkreis Stade, 2025): (T037, T046)

Parameter	Einheit	Überwachungswert
Eisen ges.	mg/l Fe	$\leq 2,00$
pH-Wert	-	6,0 - 8,5
Stickstoff (N), ges.	mg/l N	≤ 5
Phosphor (P), ges.	mg/l P	$\leq 0,5$
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l O ₂	≤ 50
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	mg/l O ₂	≤ 15
Masse an abfiltrierbaren Stoffen	mg/l	≤ 50
Keine sichtbare Trübung		

Vor der Ersteinleitung und während der laufenden Bauwasserhaltung sind das ein-
zuleitende Bauwasser sowie die Oberflächengewässer 50 m flussabwärts entfernt
von der jeweiligen Einleitstelle auf die oben genannten Parameter zu beproben. Als
Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade
ist beim Vergleich der beiden Wasseranalysen wie folgt vorzugehen²:

- (1) Ist die Stoffkonzentration im Oberflächengewässer, gemessen 50 m flussab-
wärts von der Einleitstelle, geringer als der vorgegebene Einleitzielwert, darf die
Einleitung des Bauwassers nicht zur Folge haben, dass der Einleitzielwert im
Oberflächengewässer, 50 m flussabwärts entfernt von der Einleitstelle, über-
schritten wird.
- (2) Ist der Einleitzielwert im Oberflächengewässer, 50 m flussabwärts entfernt von
der Einleitstelle, bereits vor der Einleitung des Bauwassers überschritten, darf
die Einleitung des Bauwassers nicht zur Folge haben, dass die Konzentration
des betreffenden Stoffes im Oberflächengewässer, wiederum 50 m flussabwärts
entfernt von der Einleitstelle, messbar erhöht wird.

Bei Bedarf muss das Wasser vor der Einleitung durch geeignete Aufbereitungsan-
lagen aufbereitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die vorstehend genannten
Anforderungen zur Vermeidung einer Überschreitung der Einleitzielwerte (Variante
1) bzw. einer messbaren Konzentrationserhöhung (Variante 2) im Oberflächenge-
wässer einzuhalten.

Zur Schonung des Naturhaushaltes sollen zudem folgende Maßnahmen beim Ab-
leiten des Grundwassers umgesetzt werden:

- Einleitung von nahezu schwebstofffreiem Wasser durch Installation von Absetz-
becken (vgl. Nebenbestimmung 7.7.2.2)
- Verminderung der hydraulischen Belastung: Die Bauwasserhaltung wird auf das
notwendige Maß beschränkt, die Einleitmenge pro Zeiteinheit wird auf die hyd-
raulische Leistungsfähigkeit des Gewässers angepasst und durch Wasseruh-
ren/Wasserbücher kontrolliert. (vgl. Nebenbestimmungen 6.3.1.11 und 6.2.1.4)

² Das Ergebnis der Abstimmung wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Anhörung gem. § 28
Abs. 1 VwVfG mitgeteilt.

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- Regelmäßige Zustandskontrollen der Einleitstellen (Füllstände, Böschungen) (vgl. Nebenbestimmung 6.3.1.9)
- Schutz vor Auskolkung der Einleitstellen durch einen Prallschutz (vgl. Nebenbestimmung 6.3.1.13)

6.3.1.4. Untersuchung des einzuleitenden Wassers

Das einzuleitende Wasser ist vor einer Einleitung auf die in Nebenbestimmung 6.3.1.3 genannten Überwachungswerte durch ein anerkanntes Labor auf Kosten der Vorhabenträgerin überprüfen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Landkreis Stade vor Beginn der jeweiligen Einleitung mitzuteilen. (Landkreis Stade, 2025): (T046)

6.3.1.5. Belüftung des einzuleitenden Wassers

Falls erforderlich, ist das einzuleitende Wasser vor der Einleitung in Gewässer zu belüften. (Landkreis Stade, 2025) (T037, T046)

6.3.1.6. Fotodokumentation der Einleitstellen

Von den Einleitstellen sind Fotodokumentationen anzufertigen (vorher / während (monatlich) / nachher).

6.3.1.7. Monitoring der Vorfluter, Monitoringkonzept

Vom Beginn der Maßnahmen bis ein Jahr nach Abschluss der Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin ein Monitoring durchzuführen und die Ergebnisse in einer entsprechenden Dokumentation festzuhalten. Dabei sind insbesondere mögliche Veränderungen am Gewässerbett und den Gewässerufern zu erfassen.

Das noch zu erstellende Monitoringkonzept ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade sowie den Unterhaltungsverbänden vor Beginn der Arbeiten zur Kenntnis zu geben.

6.3.1.8. Einrichtung und Rückbau der Einleitstellen

Die Einleitung ist technisch so zu gestalten, dass das Gewässer nicht gefährdet wird und keine Auskolkungen oder Erosionen am Gewässerprofil entstehen. Der Einleitungsbereich ist daher mit geeigneten Materialien (z.B. Steinmaterial, Folie oder Kolkschutzmatten) zu sichern. Diese sind nach Beendigung der Maßnahme auf eigene Kosten zurückzubauen, so dass der ursprüngliche Zustand der Gewässerböschungen nach Beendigung der Einleitung wiederhergestellt wird.

6.3.1.9. Kontrolle der Einleitstellen

Die Einleitungsstellen sind ordnungsgemäß zu betreiben und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Um die Funktionsfähigkeit, insbesondere eine sichere Ableitung des Wassers zu gewährleisten, sind die Einleitungsstellen durch tägliche Kontrollen – auch an Sonn- und Feiertagen - zu überprüfen.

6.3.1.10. Mindestwasserstand der Gewässer

Vor Beginn jeder Einleitung ist der Wasserstand des Gewässers zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Einleitung ist nur zulässig, wenn und solange der Gewässersfüllstand unterhalb von 70 % liegt. (Landkreis Stade, 2025) (T046)

6.3.1.11. Stufenweise Erhöhung der Einleitrates

An allen Einleitstellen ist die Einleitmenge langsam bis auf die maximal mögliche Einleitrates zu erhöhen, um mögliche hydraulische Überlastungen sowie Schäden an Sohle und Böschung rechtzeitig zu erkennen und zu vermeiden. (Landkreis Stade, 2025) (T046)

6.3.1.12. Gesicherter Abfluss

Während der Einleitungen muss in Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade der ungehinderte Wasserabfluss in den Vorflutern sichergestellt und gewährleistet sein. Abflusshindernisse sind umgehend zu beseitigen. (Landkreis Stade, 2025)

6.3.1.13. Vermeidung von Auskolkungen

Auskolkungen an den Einleitstelle sind zu vermeiden. Ggfs. sind strömungsberuhigende Maßnahmen wie Sohlabdeckungen oder Prallflächen zu realisieren. (Landkreis Stade, 2025) (T046)

6.3.1.14. Keine schädlichen Auswirkungen für Gewässer und Anliegerflächen

Die erforderliche Ableitung der Grundwassermengen aus der Grundwasserabsenkung darf keine schädlichen Auswirkungen für die Gewässer und die Anliegerflächen bewirken. Bei drohender Hochwasserlage, die zu Ausuferungen führen kann, ist die Einleitung einzustellen.

6.3.1.15. Arbeitsstreifen der Unterhaltungsverbände

Für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von 5,00 m Breite gemessen von der Böschungskante entlang der Verbandsgewässer erforderlich. Die technischen Anlagen (z.B. fliegende Leitungen zur Ableitung von Bauwasser) sind daher möglichst so zu gestalten und zu verlegen, dass sie auf Verlangen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes ohne erheblichen Aufwand temporär zurückgebaut oder verlegt werden können.

6.3.1.16. Unterhaltung der Vorfluter

Wird die Gewässerunterhaltung durch die Einleitung, z.B. durch die Ablagerung von Sedimenten erschwert, so hat die Vorhabenträgerin für die Behebung der von ihr verursachten Gewässerbeeinträchtigungen zu sorgen. Gleiches gilt für Schäden an den Einleitungsstellen. (vgl. T045, T050)

6.4. Zur Versickerung

6.4.1.1. Art der Versickerung

Die geförderten Wassermengen sind gleichmäßig auf die Versickerungsflächen aufzubringen. Es ist zwingend sicher zu stellen, dass das Wasser auf den Versickerungsflächen sofort versickert und ein Überstau mit Ablauf auf angrenzende Flächen oder Gewässer vermieden wird.

Bei der Aufbringung ist sicher zu stellen, dass hierdurch keine Erosion mit Abschwemmungen von Bodenbestandteilen erfolgt.

Schäden, die durch die Versickerung verursacht werden, sind umgehend zu beseitigen.

Hinweis: Es wird empfohlen die Versickerung der Ableitung in Vorfluter vorzuziehen.

6.5. Zur Beendigung der Baugrubenwasserhaltung

6.5.1.1. Rückbau der Wasserhaltungsanlagen

Nach Abschluss der jeweiligen Bauwasserhaltung sind sämtliche Wasserhaltungsanlagen ordnungsgemäß zurückzubauen.

6.5.1.2. Schlussabnahme

Nach Beendigung der jeweiligen Grundwasserabsenkungsarbeiten ist eine gemeinsame Abnahme der betroffenen Gewässer und der Einleitstellen mit der Unteren

Wasserbehörde des Landkreises Stade und dem jeweils zuständigen Unterhaltungsverband zu vereinbaren.

6.6. Hinweise zum vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen

Die nachstehenden Hinweise zu wasserrechtlichen Erlaubnissen gelten gleichermaßen für die Erlaubnis des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung.

- Wasserrechtliche Erlaubnisse erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter. Sie ersetzen nicht die Abstimmung mit den Eigentümern evtl. betroffener Grundstücke und Anlagen.
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich erteilt.
- Die wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.
- Der Inhaber wasserrechtlicher Erlaubnisse haben nach den §§ 100 u. 101 WHG i.V.m. § 128 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu dulden, dass die Bediensteten der zuständigen Wasserbehörden zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Grundstück betreten. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- Gemäß § 126 NWG haben Erlaubnisinhaber die Kosten einer behördlichen Überwachung zu tragen. Art und Umfang besonderer Überwachungsmaßnahmen bestimmt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Ersatz von Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung ist in § 75 NWG geregelt: Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwasser erschwert. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

Für die Benutzung von Verbandsanlagen zur Abführung der Grundwassermengen ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

- Die Haftungsregelungen nach § 89 WHG für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers und nach § 90 WHG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz bleiben unberührt.
- Gemäß § 21 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erhebt das Land Niedersachsen für das Entnehmen von Grundwasser eine Gebühr. Nach Abschluss der Grundwasserabsenkung sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade daher in einer Erklärung die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und durch die unter 6.2.1.4 genannten Aufzeichnungen zu belegen.

Sollte die Grundwasserabsenkung über den 31. Dezember eines Kalenderjahres hinaus betrieben werden, ist für jedes Kalenderjahr getrennt voneinander bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Erklärung einzureichen.

Sollte die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, werden die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Werte geschätzt und ein Verspätungszuschlag auf die Gebühr erhoben.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum vorzeitigen Baubeginn

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen ergeben gem. § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen mit den nachstehenden Nebenbestimmungen.

7.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen (siehe Anlage 1 dieser Zulassung „Verzeichnis der Antragsunterlagen“) auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Einschränkungen, Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

7.1.1.1. Anzeige des Beginns

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Aufsichtsbehörde (LBEG) vorab per E-Mail mitzuteilen.

7.1.1.2. Verantwortliche Personen, Kontaktdaten

Vor Beginn der Arbeiten sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade, den jeweiligen Unterhaltungsverbänden sowie der Aufsichtsbehörde (LBEG) die Telefon-/Handynummern und E-Mail-Adressen der jeweiligen Bauleitung (einschließlich Stellvertretung), sowie der Umweltbaubegleitung (bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie der bodenkundlichen und hydrologischen Baubegleitung) zu übermitteln. (T046)

7.1.1.3. Änderungen im Bauablauf

Sollten sich wesentliche Änderungen im Bauablauf ergeben, so ist die Aufsichtsbehörde (LBEG) umgehend und unaufgefordert telefonisch oder per E-Mail zu informieren.

Soweit hierdurch der Gewässerschutz oder der Bodenschutz betroffen sein können, ist die Untere Wasserbehörde bzw. die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade ebenfalls umgehend zu benachrichtigen.

7.1.1.4. Umweltbaubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige Umweltbaubegleitung zu benennen. Diese nimmt die Aufgaben einer

- Ökologischen Baubegleitung (ÖBB, vgl. 7.1.1.5), einer
- Bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung (BBB, vgl. 7.1.1.6) und einer
- Archäologischen Baubegleitung (ABB, vgl. 7.1.1.7) wahr.

(vgl. auch Unterlage D5-4, Maßnahme U-A01 Umweltbaubegleitung)

7.1.1.5. Ökologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu benennen. Die ökologische Baubegleitung sorgt für die Einhaltung des Naturschutzes, insbesondere der Vorgaben aus den Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Auflagen dieser Zulassung.

Die ökologische Baubegleitung übernimmt vor allem folgende Aufgaben:

- Beweissicherung vor Beginn von Maßnahmen
- Einweisung des ausführenden Personals in Bezug auf den Umgang mit naturschutzfachlichen Belangen
- Begleitung und Koordinierung der Ausführung aller Naturschutz-Maßnahmen

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- Begleitung der Baumaßnahmen (inkl. Teilnahme an Baubesprechungen) und - wenn angebracht - Themen der Baufeldfreimachung
- Dokumentation aller naturschutzfachlicher relevanter Vorgänge durch Fotodokumentation und Berichterstattung an die Vorhabenträgerin
- Kontrolle und Dokumentation der Wirksamkeit aller Schutz und Vermeidungsmaßnahmen.
- Kommunikation mit den Baufirmen sowie bei Bedarf mit der bodenkundlichen Baubegleitung
- Regelmäßige weitere Funktionskontrollen der einzelnen Maßnahmen, wenn fachlich angebracht und gefordert
- Übergabe eines Abschlussberichtes an die Vorhabenträgerin, der sämtlichen Dokumentationen und Nachweise der erfolgten Maßnahmen und Kontrollen enthält.

Die ökologische Baubegleitung dient zudem als Schnittstelle zwischen den Zuständigen vor Ort, dem Auftraggeber sowie den zuständigen Behörden für alle relevanten Themen des laufenden Baubetriebs. Sie kontrolliert die Einhaltung und Durchführung sämtlicher Maßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und berät vor und während der Bauarbeiten hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung, um bei Bedarf Maßnahmen anzupassen oder weitere Maßnahmen anzuordnen.

(vgl. Unterlage D5-4, Maßnahme U-A01 Umweltbaubegleitung)

7.1.1.6. Bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin hat eine fachkundige bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung zu benennen (vgl. Anforderungen DIN 19639). Die bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung sorgt für die Einhaltung des Bodenschutzes und berät hinsichtlich möglichst schonender Arbeitsweisen im Rahmen des Bodenmanagements (Bodenabtrag, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung).

Die bodenkundliche und hydrologische Baubegleitung übernimmt vor allem folgende Aufgaben:

- Fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes (siehe Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“) (T040)
- Analyse vorhandener Bodendaten und Durchführung bzw. Auswertung von Vorerkundungen (z.B. Bodenkartierung)
- Beratung des Bauherrn in allen Fragen des Boden- und Gewässerschutzes
- Abstimmung des Boden- und Gewässerschutzes mit den zuständigen Behörden und baubegleitende Erstellung von Boden-Gewässerschutzplänen
- Durchgehende Begleitung der bauvorbereitenden Maßnahmen und der Baumaßnahmen als örtliche Bauüberwachung mit Umweltmonitoring (Boden und Wasser) und Begutachtung und Dokumentation hinsichtlich der Einhaltung aller gesetzlichen Schutzvorgaben
- Teilnahme und Beratung bei Baubesprechungen und Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen
- Kontrolle des sachgerechten Maschineneinsatzes (Befahrbarkeit, Tabuflächen, Baustraßen, Überfahrten (Logistik))
- Teilnahme an Bauabschnittsbesprechungen (Vorgehensweise im aktuellen Bauabschnitt)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- Vorgabe und Kontrolle des Bodenmanagements (sachgerechter Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau) (Einbaukontrollen)
- Abschätzung von Drainageerfordernissen im Rahmen der Wasserhaltung auf Grundlage der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse
- Kontrolle der Gewässergüte und der Wasserhaltung (ggf. mittels Kurzzeitpegel zur Beweissicherung)
- Begutachtung und Untersuchung von Erdbaustoffen (Materialkontrollen, Eigenschaftsprüfungen, Materialwerte)
- Beweissicherung im Schadensfall (Feldmessungen, Probenahmen, Stellungnahmen) und Meliorationsvorschläge
- Empfehlungen zur sachgerechten Rekultivierung und Beratung zur Folgebewirtschaftung
- Dokumentation aller bodenrelevanten Belange (Bauberichte, Fotodokumentation, Abnahmeprotokolle, etc.)
- Mediation bei Gesprächen/Konflikten mit Eigentümern/Pächtern/Behörden

(vgl. auch Unterlage F1-1, Kapitel 4.1)

7.1.1.7. Archäologische Baubegleitung (Archäologisches Fachpersonal)

Die archäologischen Maßnahmen sind von qualifiziertem archäologischen Fachpersonal (Archäologische Baubegleitung) durchzuführen.

Die wissenschaftliche Grabungsleitung und deren Stellvertretung sind der Denkmalbehörde des Landkreises Stade rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn namentlich mitzuteilen. Die Referenznachweise des gesamten Grabungspersonals sind vor dem jeweiligen Einsatz an die Denkmalbehörde des Landkreises Stade zu übermitteln.

Die wissenschaftliche Grabungsleitung und deren Stellvertretung müssen folgende Qualifikationen vorweisen: Promotion/Magister/Master/Diplom mit Abschluss in einem Fach der Altertumskunde/Archäologischen Wissenschaften; nachweislich mehrmonatige Erfahrung (min. 12 Monate) als Grabungsleitung auf mitteleuropäischen Fundstellen; Nachweis allgemeiner Fachkenntnis über die Verarbeitung und Bewertung von Grabungsergebnissen und Funden; Deutschkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Level C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen); Nachweis über Grundkenntnisse in der Bodenkunde und -ansprache.

(Hinweis: Wünschenswert sind bei der wissenschaftlichen Grabungsleitung und deren Stellvertretung zudem Erfahrungen auf Trassengrabungen, Grabungserfahrungen in den erwarteten Zeitstellungen und standortspezifische Fachkenntnisse.)

Der/die Grabungstechniker/in bzw. Schnittleitung muss folgende Qualifikationen vorweisen: mindestens Bachelor-Abschluss in einem Fach der Altertumskunde / Archäologischen Wissenschaften oder eine abgeschlossene Ausbildung / ein abgeschlossenes Studium der Grabungstechnik, jeweils mit mehrmonatiger Grabungserfahrung (mindestens 8 Monate) als Grabungstechniker/in oder mindestens zwölfmonatige Erfahrung als Grabungstechniker/in; Deutschkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Level B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).

(Hinweis: Wünschenswert sind bei dem/der Grabungstechniker/in bzw. Schnittleitung zudem Grundkenntnisse in der Bodenkunde und -ansprache, Erfahrung auf Trassengrabungen, Grabungserfahrungen in den erwarteten Zeitstellungen und standortspezifische Fachkenntnisse.)

7.2. Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung

7.2.1.1. Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Assel-Bützfleth und der geplanten Flurbereinigung Deinste

Das Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Bremerhaven (ArL Lüneburg, 2025) weist darauf hin, dass die geplante Trasse durch das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Assel-Bützfleth und der geplanten Flurbereinigung Deinste verläuft.

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Assel-Bützfleth ist im südlichen Verfahrensgebiet von der Trasse betroffen und kreuzt dort die geplante Trasse der BAB A 26. Als nächster Verfahrensschritt ist voraussichtlich in 2027 die Besitzweisung geplant, so dass jegliche Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur von Interesse ist.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deinste ist zur Einleitung in 2025 vorgesehen. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge des Termins nach § 5 Abs. 2 FlurbG ist vorgesehen, die Vorhabenträgerin zu beteiligen. Die in den Neugestaltungsgrundsätzen voraussichtlich zum Ausbau vorgesehenen Wirtschaftswege sind von den Planungen nicht betroffen.

Die entsprechenden Kartenausschnitte liegen der Vorhabenträgerin vor.

7.2.1.2. Hinweis zur Ortskernentwicklung Wiepenkathen, Hansestadt Stade

Die Hansestadt Stade plant die Auslagerung von Sportflächen in das Flurstück 13/8, Flur 5, Gemarkung Wiepenkathen. Da sich sowohl die Trasse der ETL 179.200 als auch ihre Schutzbereiche innerhalb des Planungsbereichs befinden, bittet die Hansestadt Stade im weiteren Verfahren um einen direkten Informationsaustausch bezüglich der Anforderungen / Baumöglichkeiten in den Schutzbereichen und um eine Abstimmung der geplanten Terminalschiene, damit die beiden Baumaßnahmen sinnvoll koordiniert werden können. (Hansestadt Stade, 2025)

(Kontakt: planung@stadt-stade.de, Tel. 04141/401-338). (039)

(Vgl. Zusage der GuD, 2025a, T039#5)

7.3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

7.3.1.1. Abfallentsorgung (Allgemein)

Anfallende Abfallstoffe (auch Überschussboden) sind ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen / zu verwerten. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Dies gilt auch und vor allem für überschüssiges (potentiell) sulfatsaures Material, das nicht für die Verfüllung des Rohrgrabens oberhalb der ursprünglichen Einbautiefe eingesetzt werden kann (vgl. hierzu Nebenbestimmung 7.4.1.10). (T037)

7.3.1.2. Verwertung / Entsorgung von Böden

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind die Anforderungen der in Nebenbestimmung 7.4.1.1 genannten Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer möglichst hochwertigen Verwendung von Bodenmaterial anzuwenden. (T037, T050)

Gleiches gilt für die ordnungsgemäße, schadlose und wirtschaftliche Handhabung (Verwertung / Beseitigung) von Bodenmaterial und Sekundärbaustoffen im Zuge der Baumaßnahme. (T050)

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Beim Auf- oder Einbringen von nach § 7 Abs. 1 BBodSchV zulässigen Materialien auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzten Böden ist Sorge zu tragen, dass die Ertragsfähigkeit der Böden nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 7 Abs. 4 BBodSchV). (T037).

Das Verbringen von Bodenmaterial auf landwirtschaftlich einschließlich gartenbaulich genutzten Böden ist zuvor der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade anzuzeigen (in Anlehnung an § 6 Abs. 8 BBodSchV). Es gelten insbesondere § 6 Abs. 2 BBodSchV sowie die Anzeigebedingungen nach § 6 Abs. 8 der BBodSchV. DIN 19731 ist zu beachten (vgl. Unterlage F1-1, Kap. 4.5). (T037)

Die Anzeigen sind auch der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, Albrecht-Thaer-Straße 6a, 27432 Bremervörde zur Kenntnis zu geben (unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 16.06.2025 – 3120-2021001 – an das LBEG). (T037)

Für den Fall, dass eine Abgabe von Bodenmaterial an Landwirte/Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte erfolgt, hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Untersuchungen sowie Zustimmungen vorliegen (GuD, 20025a, T037#5). (T035).

Hinweis: Für Überschussmassen von Torf empfiehlt das LBEG (2025a) die Prüfung, ob sie für Wiedervernässungs- bzw. Renaturierungsprojekte von vergleichbaren Moorstandorten in der Region genutzt werden können. Die lt. Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1) angestrebte möglichst hochwertige Verwendung sollte auch der Klimawirksamkeit des Materials gerecht werden. Durch die Auflast von Baustraßen entstehende Höhenunterschiede in Moorböden sollten durch entsprechendes geeignetes Torfmaterial ausgeglichen werden und nicht durch mineralisches Material.

7.3.1.3. Überschussboden und Überschwemmungsgebiete

Überschussboden darf nicht auf Flächen in Überschwemmungsgebieten aufgebracht werden. (T045)

7.4. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.4.1.1. Allgemeine Vorschriften

Werden bei der Durchführung von Bodenarbeiten landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Flächen befahren, sind die dabei genutzten Flächen / Fahrwege nach Maßgabe des Bodenschutzkonzeptes mit Baggermatratzen o.ä. abzudecken, um die Gefahr von Bodenverdichtungen zu minimieren.

Generell sind einschlägige Vorgaben zu berücksichtigen nach

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Deponieverordnung (DepV),
- LAGA PN 98,
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV),
- LABO (2002): Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden),
- DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), (T046)
- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), (T046)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), (T037, T046) sowie
- Bodenkundliche Baubegleitung (BVB-Merkblatt, Band 2, 2013).

Dies gilt auch bei temporär in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Arbeitsstreifen etc.) während der Bau- maßnahme.

7.4.1.2. Arbeitsanweisung zum Bodenschutz

Die bodenschutzrelevanten Maßnahmen sind allen Baubeteiligten in geeigneter Form (z.B. durch eine Arbeitsanweisung) zu vermitteln. (LBEG)

7.4.1.3. Schutz vor Verdichtungen (Allgemein)

Grundsätzlich ist Boden im Bereich der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung und sonstiger schädlicher Veränderung zu schützen (vgl. DIN 19639). Sollte es dennoch zu schädlichen Bodenveränderungen während der Bau- maßnahme kommen, sind geeignete Bodenbehandlungsmaßnahmen durchzuführen. (vgl. T037, T040)

7.4.1.4. Beschränkungen bei schlechter Witterung

Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes sind die Bauarbeiten nur bei guter Befahrbarkeit der Flächen bzw. bei trockenen Boden- bzw. Witterungsverhältnissen durchzuführen. Sofern die Witterungsverhältnisse eine bodenschonende Bauweise nicht zulassen (z.B. bei Starkregenereignissen), sind die Bauarbeiten einzustellen.

In begründeten Einzelfällen dürfen die Bauarbeiten durch die bodenkundliche Bau- begleitung freigegeben werden. Diese Fälle sowie die entsprechende Begründung sind in den Protokollen der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfassen und gem. Nebenbestimmung 7.4.1.15 der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade sowie der Aufsichtsbehörde (LBEG) zeitnah zur Verfügung zu stellen.

7.4.1.5. Hinweis zum Bodenschutzkonzept

Für ggf. erforderliche Detailbetrachtungen zu Archivböden weist das LBEG (2025a) auf die aktualisierten Geofakten 11 und die dazu veröffentlichten Steckbriefe zu Plaggeneschböden und Marschhufenböden hin. (T041)

7.4.1.6. Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag hat gem. Nebenbestimmung 7.5.1.9 zu erfolgen.

7.4.1.7. Zwischenlagerung von Bodenmaterial

Abgetragener Ober- und Unterboden ist bei einer Zwischenlagerung gemäß DIN 18915 in geeigneten Mieten (Trapezform mit schwach geneigter Oberseite) zu la- gern. Die Unterbodenmieten dürfen nach DIN 18915 und DIN 19639 bis maximal 3,00 m aufgeschüttet werden, die Oberbodenmieten bis maximal 2,0 m. Bei der La- gerung von mehr als zwei Monaten ist eine Zwischenbegrünung vorzusehen.

7.4.1.8. Maßnahmen gegen Verschlämmungserscheinungen

Die Verschlammungsgefahr z.B. bei Starkregenereignissen ist besonders auf schluffreichen Standorten zu beachten und ist mit Bezug auf Wassererosionen bei Erdmieten, aber auch auf ebenen Flächen zu berücksichtigen.

Verschlämmungen sind z.B. durch Kalkung und / oder den Einsatz von z.B. Stroh, Häcksel, Geotextil o.ä. zu verhindern. Entsprechende Materialien sind vorrätig zu halten.

(LWK Bremervörde, 2025; vgl. auch GuD, 2025a) (T037)

7.4.1.9. Maßnahmen beim Antreffen von Kampfmitteln

Trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung ist nicht auszuschließen, dass sich auf den untersuchten Flächen weiterhin Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist der

Kampfmittelbeseitigungsdienst
(Tel. +49 511 30245-500, kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de)

zu benachrichtigen und die Bauarbeiten in diesem Bereich sind einzustellen.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.2.1)

7.4.1.10. Behandlung sulfatsaurer Böden

Werden sulfatsaure Böden angetroffen (z.B. in Form von schwarzem Eisensulfid oder gelblichen Eisenausfällungen „Jarosit“), so sind zur Verifizierung weitere Maßnahmen zu veranlassen (z.B. Schnelltests und / oder Laboranalysen).

Falls sich der Verdacht bestätigt, ist folgendes zu beachten (vgl. Unterlage F1-1, Kap. 4.6):

- Eine Vermischung von aktuell sulfatsaurem bzw. potentiell sulfatsaurem mit nicht sulfatsaurem Material ist zu vermeiden. Das Material ist einzeln auszuheben und zwischenzulagern.
- Die Lagerzeit von aktuell sulfatsaurem, vor allem aber von potentiell sulfatsaurem Material ist zu minimieren.
- Eine kurzfristige Zwischenlagerung auf benachbartem Oberboden ist möglich.
- Säureausträge sind bei Hinweis auf Versauerungsprozesse ggf. von der Bodenkundliche Baubegleitung feldmethodisch zu ermitteln.
- Die Bauwasserhaltungsmaßnahmen im betroffenen Bereich sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren.
- Bestmögliche Vermeidung von Austrocknung von sulfatsaurem Material und bestmögliche Vermeidung von Sickerwasserausträgen (Profilierung von Mieten, bei sehr warmer und trockener Witterung und längerer Lagerung auch Abdeckung der Mieten mit Folie)
- Bei Beendigung der Lagerung von sulfatsauren Boden auf anstehendem Oberboden ist der sulfatsaure Boden restlos vom Oberboden zu entfernen.
- Potentiell sulfatsaurer Boden ist anaerob und schichtenkonform unterhalb der Grundwasseroberfläche wieder einzubauen.

Ergänzend zum Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1, Kap. 4.9) bedeutet „unterhalb der Grundwasseroberfläche“ hier: „unterhalb des bodenkundlich definierten mittleren Grundwassertiefstandes (MNGW) (vgl. Geofakten 25).

- Aktuell sulfatsaurer Boden muss wieder in ursprünglicher Tiefenlage eingebaut werden.
- Im Zuge der Rekultivierung sind die genutzten Lagerflächen zu kalken, um die gegebenenfalls in den Oberboden eingetragenen Säurefrachten zu neutralisieren.
- Bei deutlichen Hinweisen auf einen nicht sachgemäßen Umgang sind begleitende Messungen der pH-Werte (ggf. vor und nach Oxidation mit H₂O₂) sowie Salzsäure-Schnelltests durchzuführen.
- Ist eine Verfüllung des ausgehobenen sulfatsauren Bodens am Ort des Ausbaus nicht möglich, darf der sulfatsaure Boden abweichend vom Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1, Kap. 4.9) nur semiterrestrisch umgelagert werden und nicht

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

subaquatisch (vgl. Runderlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ des Nds. Umweltministeriums vom 12.02.2019 (NMU, 2019); vgl. Geofakten 24, S. 2).

(vgl. Unterlage F1-1, Kapitel 4.9) (T037)

Hinweis: Zur abfallrechtlichen Entsorgung von überschüssigem (potentiell) sulfatsaurem Bodenmaterial siehe auch Nebenbestimmung 7.3.1.1.

7.4.1.11. Sofortmaßnahmen beim Antreffen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen

Sollten bislang unbekannte Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen angetroffen werden (z.B. bodenfremde Gerüche, Farbe und Materialien sowie schadstoffbelasteter Bauschutt), so ist unverzüglich die Aufsichtsbehörde (LBEG) sowie die zuständige Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade zu benachrichtigen.

Bis zu einer ggfs. mündlichen Freigabe durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde sind die Arbeiten einzustellen.

Wurde Bodenmaterial bereits ausgehoben, bevor es als schädlich identifiziert wurde, muss es in wasserdichte Container überführt, mit Planen abgedeckt und am Anfallort bzw. auf dem Lagerplatz für Bodenaushub abgestellt werden, bis die weitere Verwertung / Entsorgung geklärt ist. Eine Vermischung mit anderem Bodenaushub ist unbedingt zu verhindern.

(vgl. 11.2.1.4 und 11.2.1.9, vgl. Unterlage F1-1, Kapitel 4.6)

7.4.1.12. Maßnahmen bei Altlasten und Altlastverdachtsflächen

Es sind die Maßnahmen zu Altlasten im Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1, Kap. 4.6) zu beachten, wobei das Ergreifen hinreichender Arbeitsschutzmaßnahmen empfohlen wird:

- Bei Antreffen einer bisher unbekannten Altlast im Trassen- oder Baustellenbereich wird die Untere Bodenschutz-/ Wasserbehörde des Landkreises Stade informiert und die durchzuführenden Maßnahmen werden abgestimmt.
- Qualifizierte Beprobung des ausgekofferten Bodens im Bereich von Altlastenverdachtsflächen sowie organoleptisch auffälliger Böden durch nach LAGA PN98 zertifizierte Probennehmer.
- Lagerung des ausgehobenen zu beprobenden Materials auf einer Vliesunterlage und Sicherung des Materials mittels dichter Plane gegen Niederschlagswasserzutritt
- Monitoring der relevanten Parameter des Abwassers aus der ggf. aktiven Bauwasserhaltung (erste Bewertung gem. Geringfügigkeitsschwellenwerte gemäß LAWA (2016))
- Deklarationsanalytik gem. Parameterumfang der ErsatzbaustoffV und ggf. DepV in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung durch ein akkreditiertes Labor.
- Sollte das Material nicht wieder einbaufähig sein, wird dieses abtransportiert und einer fachgerechten Verwertung/Entsorgung zugeführt. Ein Entsorgungsnachweis ist erforderlich.

Gefährlicher Abfall wird dabei im elektronischen Nachweisverfahren mit Entsorgungsnachweis und im Begleitscheinverfahren entsorgt.

Die Entsorgung von ungefährlichem Material erfolgt im Übernahmescheinverfahren.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- Ggf. benötigtes (Austausch-)Material wird vor dem Einbau hinsichtlich seiner Eignung gemäß §§ 6 bis 8 BBodSchV oder ErsatzbaustoffV geprüft bzw. zugelassen (ggf. Korngrößenanalyse, pH-Wert, Humusgehalt).

7.4.1.13. Vermeidung von Schadstoffverdriftungen bei Altlasten und Altstandorten

Bei Grundwasserhaltungen in der Nähe einer Altlast oder eines Altstandortes sind Schadstoffverdriftungen zu vermeiden (z.B. durch zeitlich / räumliche Limitierung der Grundwasserhaltung, ggf. unter Einsatz von Spundwänden). Die Bauwasserhaltung ist vorab mit der Unteren Bodenschutz-/ Wasserbehörde des Landkreises Stade abzustimmen.

(Landkreis Stade, 2025) (T046)

7.4.1.14. Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe

Sollen mineralische Ersatzbaustoffe oder ihre Gemische (z.B. Recyclingschotter, Schlacken, etc.) eingesetzt werden, so ist nach § 22 ErsatzbaustoffV zu prüfen ob eine Anzeigepflicht besteht. Im Falle einer Anzeigepflicht ist die Anzeige der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert und entsprechend der Anforderungen nach § 22 ErsatzbaustoffV vorzulegen.

7.4.1.15. Berichtspflichten

Die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung erstellten Dokumente, insbesondere die Wochenberichte, sind

- der Aufsichtsbehörde (LBEG) auf Verlangen sowie
- der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stade vorzulegen (vorzugsweise digital). (T037, T046, LBEG)

7.5. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.5.1.1. Allgemeine Melde- und Anzeigepflicht

Hinweis: Ungeachtet der nachstehenden Auflagen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde und Befunde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

7.5.1.2. Anzeige von Erdarbeiten bei den Denkmalbehörden

Der Beginn von Erdarbeiten ist der Denkmalbehörde so frühzeitig wie möglich schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Maßnahmen ist ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

7.5.1.3. Archäologische Begleitung von Erdarbeiten

Sämtliche mit dem Vorhaben verbundene Erdarbeiten sind archäologisch zu begleiten (vgl. 7.1.1.7. „Archäologische Baubegleitung“)

7.5.1.4. Umsetzung des "Fachgutachtens Archäologie" der Firma Denkmal3D, Voruntersuchungen

Im "Fachgutachten Archäologie" der Firma Denkmal3D (2024) sind archäologische Konfliktzonen dargestellt und Handlungsempfehlungen definiert.

Die auf Basis des Konfliktpotentials erstellten Handlungsempfehlungen sind verbindlich umzusetzen.

Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des „Fachgutachten Archäologie“ müssen in den dort benannten Konfliktzonen zwingend archäologische Voruntersuchungen und ggfs. anschließende archäologische Ausgrabungen durchgeführt werden.

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Das Fachgutachten liegt der Vorhabenträgerin vor.

7.5.1.5. Auftreten unbekannter Fundstellen

Beim Auftreten bislang unbekannter Fundstellen und / oder beim Auftreten besonderer archäologischer Funde und Befunde ist umgehend die Denkmalbehörde des Landkreises Stade zu informieren. Gleiches gilt für wichtige wissenschaftliche Ergebnisse.

7.5.1.6. Zusätzlich spezialisierte Fachkräfte

Bei Bedarf, der von der zuständigen Denkmalbehörde festzustellen ist, sind von der Vorhabenträgerin zusätzlich spezialisierte Fachkräfte zu stellen, um einzelne spezifische Arbeiten im Grabungsverlauf auszuführen (u.a. für die Archäologie der älteren Steinzeiten, Geoarchäologie, Archäobotanik, Anthropologie, Archäozoologie, Osteologie, Restaurierung, Montanarchäologie). Der Einsatz dieser Fachkräfte ist zuvor mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.

7.5.1.7. Bauvorbereitende archäologischen Prospektionen

Die bauvorbereitenden archäologischen Prospektionen sind innerhalb des Arbeitsstreifens mit zwei parallelen Baggersondagen von jeweils 3 m Breite auszuführen. Dabei sind der A- und B-Horizont so tief abzutragen, dass auf dem Planum befindliche archäologische Befunde gut anzusprechen sind.

7.5.1.8. Absuche mit Metalldetektoren

Die Erdarbeiten (Begleitungen, Ausgrabungen) sind durchgängig systematisch mit dem Metalldetektor zu begleiten, um im Boden auch kleine oder stark korrodierte Metallfunde erfassen zu können. Die Suchgänge sind nach Vorgaben der zuständigen Denkmalbehörde zu protokollieren und die Lage der Fundstücke ist jeweils einzeln einzumessen. Der systematische Metalldetektoreinsatz ist nachzuweisen.

7.5.1.9. Oberbodenabtrag

Der Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben zu erfolgen. In den archäologischen Konfliktzonen (vgl. Nebenbestimmung 7.5.1.4) hat der Bodenabtrag im Beisein einer durch die Vorhabenträgerin zu beauftragenden archäologischen Fachfirma zu erfolgen.

7.5.1.10. Anzeige von archäologischen Maßnahmen

Jede archäologische Maßnahme ist mindestens zwei Wochen vorher, der Abschluss der jeweiligen Maßnahme unmittelbar nach Beendigung der Feldarbeit der Denkmalbehörde anzuzeigen.

7.5.1.11. Archäologische Ausgrabungen

Archäologische Arbeiten (Grabung/Dokumentation) bei Bodenfrost oder auf stark vernässten Böden sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Denkmalbehörde des Landkreises Stade.

Befunde dürfen erst geschnitten werden, nachdem ihre Lage, Form und Größe auf dem Gesamtplan (siehe 7.5.1.13) verifiziert wurden.

Das Ausheben großer Befunde mittels Minibagger bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Denkmalbehörde des Landkreises Stade.

In den Fällen, die andere Vorgehensweisen ausschließen, hat die Vorhabenträgerin die Kosten für Blockbergungen und deren fachgerechte Freilegung nach anerkannten Standards und ggf. unter Hinzuziehung spezialisierten Fachpersonals (u.a. Restaurierung, Anthropologie) zu tragen. Die Notwendigkeit von Blockbergungen ist einzelfallbezogen mit der Denkmalbehörde des Landkreises Stade abzustimmen.

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Hinweise:

- Befunde, die in die Grabungsgrenzen einziehen, können maximal im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen, genehmigten Flächen weiterverfolgt werden.
- Steinartefakte dürfen nur in einem Ultraschallbad gereinigt werden.

7.5.1.12. Sicherung von Grabungsstätten

Die Sicherung von Grabungsstätten obliegt der Vorhabenträgerin.

7.5.1.13. Gesamtplan für die jeweilige Grabung

Mit dem Aufdecken / Einmessen der ersten Befunde einer Grabung ist ein stets aktuell zu haltender Gesamtplan auf der jeweiligen Grabung vorzuhalten.

7.5.1.14. Schutz tieferliegender Bodenfunde / Bodendenkmäler

Archäologische Befunde, die sich noch unterhalb der bauseitigen maximalen Eingriffstiefe fortsetzen und ohne Gefährdung erhalten werden können, sind nach einer Planumsdokumentation (inkl. Anbohrung) mit Geotextil und einer sterilen Trennschicht abzudecken und zu schützen.

7.5.1.15. Dokumentation archäologischer Fundstellen

Archäologische Fundstellen, die innerhalb der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen aufgedeckt werden, sind unverzüglich fachgerecht zu dokumentieren.

Die Vermessung hat in GIS zu erfolgen. Auch bei negativer Befundlage sind die Grubentränder der erfolgten Erdarbeiten einzumessen (UTM Zone 32 N / EPSG 25832) und der Denkmalbehörde des Landkreises Stade im Shape-Format mitzuteilen.

Derzeit sind die „Dokumentationsrichtlinien SuedLink“ (NLD, 2023) verbindlich. Die den Dokumentationsrichtlinien angehängten Formblätter zur Dokumentation sind inhaltlich voll zu übernehmen. Abweichungen von diesen Dokumentationsrichtlinien und / oder den denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen bedürfen der Zustimmung der Denkmalbehörde des Landkreises Stade.

Die jeweilige Grabungsdokumentation (Felddokumentation und Nachbereitung) ist in deutscher Sprache zu verfassen.

7.5.1.16. Berichtspflichten

Der zuständigen Denkmalbehörde ist wöchentlich ein kurzer Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Den Berichten ist jeweils ein aktueller Grabungsplan (Arbeitsplan) beizufügen.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen archäologischen Maßnahme ist ein qualifizierter Kurzbericht mit Fotos, Grabungsplan und Grabungsgrenzen und ausgewählten Befunden/Funden der Denkmalbehörde des Landkreises Stade vorzulegen.

7.5.1.17. Gesamtdokumentation

Im Falle einer Ausgrabung ist die komplette originale Grabungsdokumentation analog und zusätzlich in quelloffener digitaler Form bis spätestens sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme bei der Denkmalbehörde des Landkreises Stade sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege abzugeben.

Die Abgabe der Grabungsdokumentation gilt als abgeschlossen, wenn sie ohne Reklamation abgenommen wurde. Ggf. notwendige Nacharbeiten und Korrekturen an der Grabungsdokumentation haben innerhalb eines Monats nach Rückmeldung

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

durch die zuständige Denkmalbehörde zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Grabungsdokumentation ist eine Fundmeldung und ein Kurztext für die Fundchronik Niedersachsen abzugeben. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag an die zuständige Denkmalbehörde hin gewährt werden.

7.5.1.18. Dokumentation befund- und fundfreier archäologischer Maßnahmen

Bei befund- und fundfreien Maßnahmen ist die Dokumentation mit allen während der Maßnahme gesammelten Informationen bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der zuständigen Denkmalbehörde abzugeben.

7.5.1.19. Übergabe von Funden

Die Übergabe der Funde an die Denkmalbehörde des Landkreises Stade erfolgt nach Abschluss der Berichterstattung, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten in einem magazinierbaren Zustand. Je nach Umfang der im Verlauf der Maßnahme dokumentierten Funde und Befunde kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf schriftlichen Antrag an die Denkmalbehörde des Landkreises Stade hin gewährt werden.

7.5.1.20. Publikationsrechte

Die Publikationsrechte der Grabungsergebnisse liegen für zunächst 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme bei der Grabungsleitung und können auf Wunsch verlängert werden. Dessen ungeachtet steht es der Kreisarchäologie für die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit frei, auf die Ergebnisse der Untersuchungen zurückzugreifen.

7.5.1.21. Hinweis zu den Kosten für die archäologischen Maßnahmen

Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG von der Vorhabenträgerin zu tragen.

7.6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.6.1.1. Überprüfung der schalltechnischen Untersuchungen

Nach Vorliegen der konkreten Bauverfahren und des Geräteeinsatzes durch die jeweiligen Bauunternehmen sind die Aussagen der schalltechnischen Untersuchungen zum Baulärm (Unterlage F2-1) zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind Maßnahmen zum Lärmschutz zu erarbeiten (vgl. Unterlage F2-1, Kapitel 9).

Das Ergebnis der Überprüfungen ist der Zulassungsbehörde (LBEG) vorzulegen. (LBEG)

7.6.1.2. Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen

Die Hinweise in Unterlage F4-1 („Bewertung der induzierten Erschütterungen im Zuge der Errichtung der ETL 179.200“) sind verbindlich.

(Zur Begründung siehe 11.2.1.6)

7.7. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.7.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

7.7.1.1. Berichtspflichten

Die Protokolle der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade und der Aufsichtsbehörde (LBEG) mit allen relevanten naturschutzfachlichen Themen des laufenden Baubetriebs wöchentlich

und bedarfsorientiert vorzulegen (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG). (Landkreis Stade, 2025)

7.7.2. Vermeidungsmaßnahmen

7.7.2.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage E5-4)

- U-A01 Umweltbaubegleitung
- V-P01 Allgemeiner Schutz von Gehölzen
- V-P02 Schutz von Gehölzen in Auen
- V-P03 Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
- V-P04 Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
- V-T01 A Allgemeine Schutzmaßnahmen für Fischotter
- V-T01 B Allgemeine Schutzmaßnahmen für baumbewohnende Fledermäuse
- V-T02 A Allgemeine Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter im Offenland
- V-T02 B Allgemeine Schutzmaßnahmen für Gehölzbrüter
- V-T02 C Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvögeln
- A-T02 A Temporärer Erhalt der ökologischen Funktion durch vorgezogene Bereitstellung von geeigneten Habitatstrukturen (Halb-/Höhlen)
- V-T03 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Amphibien
- V-T04 Allgemeine Schutzmaßnahmen für Reptilien
- V-T05 Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern
- V-T06 Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen
- V-T07 Maßnahmen zum Schutz von Libellen
- V-T08 Maßnahmen zum Schutz von Heuschrecken
- V-T09 Maßnahmen zum Schutz von Ameisen
- V-B01 Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung (Berücksichtigung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts)
- V-OG01 Allgemeiner Gewässerschutz
- V-OG02 Eingriffsminimierung bei Gewässerquerungen und Überfahrten
- V-OG03 Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen
- V-OG04 Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung
- V-GW01 Allgemeiner Grundwasserschutz
- V-GW02 Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen
- V-GW03 Allgemeine Schutzmaßnahmen des hydrogeologischen Gutachtens

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

sind entsprechend

- den Maßnahmeblättern in Unterlage D5-4 und
- den Maßnahmeplänen in Unterlage D5-7

fachgerecht unter der Hinzuziehung der Umweltbaubegleitung (bodenkundliche Baubegleitung, ökologische Baubegleitung) durchzuführen, soweit sie räumlich und fachlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten und hier zugelassenen Teilmaßnahmen stehen. (Landkreis Stade, 2025)

7.7.2.2. V-OG3 - Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen

Abweichend von der Unterlage D2-1, Seite 78, sowie vom Maßnahmenblatt V-OG03 „Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen“ sind Sedimentationsabsetzbecken mit Sand- und Kiesfiltern in Auenbereichen nicht zulässig, da diese zu einer Beeinträchtigung des Auenbereichs führen können. Die Sedimentationsabsetzbecken o.ä. sind auf Acker- und Intensivgrünlandflächen außerhalb des Auenbereichs und außerhalb von hochwertigen Flächen zu errichten. (vgl. Landkreis Stade, 2025)

Als Klär- und Absetzvorrichtungen sind bevorzugt Absetzcontainer einzusetzen (LBEG)

7.7.3. Artenschutz

7.7.3.1. Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstattatbestände

Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten herausstellen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstattatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, ist vorher eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu beantragen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. (Landkreis Stade, 2025)

7.7.3.2. Fällung von Gehölzen etc.

Zur Freimachung des Baufeldes dürfen Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Alle Gehölze, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, sind zu erhalten.

7.7.3.3. Absuchen des Rohrgrabens auf hereingefallene Tiere

Im Sinne der Vermeidung und des allgemeinen Artenschutzes sind die Leitungsgräben täglich vor Arbeitsbeginn visuell nach hineingefallenen Tieren aller Art (z.B. Kleinsäuger wie Igel) abzusuchen. Bei Arbeitsende sind Ausstiegshilfen wie z.B. Bretter hineinzulegen. (Landkreis Stade, 2025).

7.7.4. FFH-Gebietsschutz

7.7.4.1. Keine gehölzfreien Schutzstreifen innerhalb von FFH-Gebieten bei geschlossener Querung

Innerhalb des FFH-Gebietes „Schwingetal“ DE 2322-301 ist aufgrund der Tiefenlage der geschlossenen Querungen auf gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen zu verzichten.

(vgl. Unterlagen D5-6 und D5-7) (T046)

7.7.5. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, geschützte Biotope

7.7.5.1. Unterrichtung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde

Die Umweltbaubegleitung hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade über die Bauarbeiten in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft und Biotopen regelmäßig schriftlich zu unterrichten.

7.7.5.2. Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde

Die Wiederherrichtung in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft und Biotopen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade einvernehmlich abzustimmen.

7.7.6. Bestehende Kompensationsflächen

7.7.6.1. Kompensationspool der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH

Die ETL 179.200 verläuft vom SP 04+550 bis 05+275 durch einen Kompensationspool der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH. Entwicklungsziele sind u.a. die Entwicklung artenreichen Feuchtgrünlandes sowie Auwälder. Eine Beeinträchtigung durch bspw. Grundwasserabsenkungen ist auszuschließen. Gehölzbestände sind zu erhalten. (T046)

7.8. Waldrechtliche Nebenbestimmungen

7.8.1.1. Nachweis der Fachkunde gem. § 15 Abs. 2 NWaldLG

- Dem LBEG sowie
- der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Sellhorn, Sellhorn 1, 29646 Bispingen (unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 05.06.2025 – 2211 – an das LBEG)

ist der Nachweis nachzureichen, dass der Verfasser der Unterlage E4 „Forstrechtlicher Antrag“ über die Fachkunde gem. § 15 Abs. 2 NWaldLG verfügt.

(Forstamt Sellhorn, 2025)

7.8.1.2. Nachberechnung der waldrechtlichen Kompensation der temporären Waldumwandlungen

Unterlage F4-1 ist um die Bewertung der Waldfunktionen für die temporären Waldumwandlungen zu ergänzen und der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Soweit sich hieraus ein höherer Kompensationsbedarf als 1:1 ergibt, ist der Zulassungsbehörde eine entsprechende Kompensationsmaßnahme für diesen höheren Kompensationsbedarf nachzuweisen.

Die Bewertung ist zuvor mit Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Sellhorn, Sellhorn 1, 29646 Bispingen abzustimmen (unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 05.06.2025 – 2211 – an das LBEG).

(Forstamt Sellhorn, 2025)

7.9. Maßnahmen zum Schutz von Bahnanlagen

7.9.1.1. Anlagen der Deutschen Bahn

Zum Schutz der Bahnstrecken

- 1720 Lehrte - Cuxhaven, Bahn-km 216,1 – 217,1 und

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

– 1263³ bei Stade

sowie von zugehörigen Nebenanlagen

ist die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (2025) vom 23.06.2025 - TÖB-NI-25-205810 - zu beachten.

Die Stellungnahme liegt der Vorhabenträgerin vor.

7.9.1.2. Anlagen der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVW)

Das Vorhaben kreuzt die EVW Bahnstrecke 5 Hersedorf-Stade (Flur 1 Stück 359/76). Hier dürfen sämtliche Arbeiten nicht ohne Kreuzungsverträge / Gestattungsverträge mit der EVW durchgeführt werden. Hinweis: Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 6 Monate einzuplanen.

Je nach Arbeit muss eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) und / oder Sicherungsplan erstellt werden, wenn im Gleisbereich und dem dazugehörigen Sicherheitsbereich von drei Metern gearbeitet werden soll. In diesem Fall muss außerdem ein Sicherungspersonal eingeplant werden. Ein Termin für die Planung muss daher rechtzeitig bei der EVW beantragt und genehmigt werden.

Das anfallende Schnittgut, welches vor Ort geschreddert und belassen werden soll, darf in keinem Fall die Gleise verunreinigen.

(EVW Elbe-Weser GmbH, 2025; EVW Elbe-Weser GmbH, 2025a). (T016; vgl. T023)

7.10. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

(soweit nicht bereits im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn für die Gewässerbenutzungen in Abschnitt 4 dieser Zulassung geregelt)

7.10.1. Allgemeines

7.10.1.1. Allgemeine Sorgfaltspflicht

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Betankung von Baumaschinen, sind die Sorgfaltsvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und einzuhalten.

7.10.1.2. Bindemittel

Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden.

7.10.1.3. Meldung von Schadensfällen

Bei Schadensfällen im Rahmen der Bauarbeiten, z.B. Ölunfall, müssen unverzüglich

³ Auf die Bahnstrecke 1263 in Stade-Bützfleth wurde von der Vorhabenträgerin in der „Synopsis Stellungnahmen“ hingewiesen (GuD, 2025a, S. 16, T45#1). Es ist jedoch geplant, die Industriebahn 1263 in eine Trassenbündelung mit der geplanten BAB A 26 zu verlegen.

Das Verfahren für den 5. Bauabschnitt (BA) der BAB A 26 wurde daraufhin als Verfahren für den nördlichen Teil des 5. BA zwischen Drochtersen und Stade-Freiburger Straße als Abschnitt 5a weitergeführt. Für den südlichen Teilabschnitt zwischen Freiburger Straße und AS Stade-Ost (Abschnitt 5b) wurde ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren für den BA 5b der A26 mit Teilverlegung der Industriebahn 1263 eingeleitet.

Durch das Vorhaben ETL 179.200 betroffen ist nur der nördliche BA 5a.

(vgl. Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord, 2025).

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- die Aufsichtsbehörde (LBEG) sowie
 - die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stade (Tel. 04141 12-6847)
- benachrichtigt werden. (Landkreis Stade, 2025)

7.10.2. Arbeiten in Wasserschutzgebieten

7.10.2.1. Wasserschutzgebiet Stade-Süd (Landkreis Stade)

1. Im Bereich des Wasserschutzgebietes Stade-Süd (WSG) sind erhöhte Anforderungen an den Baubetrieb, speziell jedoch an die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen zu stellen. Diese sind mit den Stadtwerken Stade und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade im Vorfeld jedes Bauabschnitts abzustimmen.
2. Im WSG sind für den Bau von Absenkungsbrunnen, Bohrspülungen, Stützflüssigkeiten usw. nur Materialien zu verwenden, die für den Bau und Betrieb von Trinkwassergewinnungsanlagen nach DVGW und DVGW zugelassen sind.
3. Beim Einbau von Materialien für z.B. Baustraßen, Platzbefestigungen sowie auch für die Trasse selbst sind die Schutzgebiets-VO hinsichtlich der Einbauklassen nach LAGA bzw. Ersatzbaustoff-VO einzuhalten.

7.10.3. Gewässerkreuzungen, Gewässerausbau

7.10.3.1. Anzeige des Beginns von Arbeiten für die Kreuzung von Gewässern

Der Beginn von hier zugelassenen Arbeiten für die offene Querung von Gewässern (Sonderbauwerke) ist den betroffenen Unterhaltungsverbänden sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

7.10.3.2. Hinweis zu den geplanten Gewässerkreuzungen im HDD-Verfahren

Die "Technischen Richtlinien des Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e. V. (DCA) (2025): Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten" sind einzuhalten. Ggfs. sind eine deutlich tiefere Bohrkurve umzusetzen und die Baugruben sind entsprechend anzupassen (vgl. GuD, 2025a: T032#3; vgl. auch GLD, 2025).

Alternativ kann auf ein anderes Bauverfahren ausgewichen werden, wenn dieses mit dem Landkreis Stade und dem jeweils zuständigen Unterhaltungsverband einvernehmlich abgestimmt ist.

(Landkreis Stade, 2025; UHV Schwinge, 2025; UHV Schwinge, 2025a) (T032, T046)

7.10.3.3. Bestandsaufnahme und Beweissicherung

Vor Beginn der Maßnahmen für Gewässerkreuzungen ist eine Bestandsaufnahme zur Beweissicherung durchzuführen. Hierzu ist eine gemeinsame Begehung und Dokumentation des Ist-Zustandes zusammen mit dem zuständigen Unterhaltungsverband erforderlich. (Siehe auch Nebenbestimmungen 6.3.1.1 und 6.3.1.6).

7.10.3.4. Breite der Gewässerüberfahrten

Gewässerüberfahrten dürfen in ihrer Ausdehnung nur der erforderlichen Baustraßenbreite entsprechen. Eine maximale Breite von 10 m ist anzustreben. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband sind in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Gewässers auch Verrohrungen bis 20 m Breite möglich. Nach Möglichkeit sollte bevorzugt eine Pionierbrücke als Überfahrt gewählt werden, um den Eingriff ins Gewässersystem so gering wie möglich zu halten. (vgl. Unterlage D5-4, Maßnahme V-OG02)

7.10.3.5. Lage und Stabilität der Verrohrungen für Gewässerüberfahrten

Die Verrohrungen müssen fach- und höhengerecht eingebaut werden. Sie müssen eine ausreichende Druckfestigkeit aufweisen. Schäden sind eigenständig zu beseitigen.

7.10.3.6. Havariekonzept

Vor Beginn der Arbeiten ist ein detailliertes Havariekonzept zu erstellen. In diesem sind die Maßnahmen zu beschreiben, die bei Verunreinigungen der Gewässer getroffen werden. (vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.13)

Das Havariekonzept muss auch die Kontaktdaten eines Gewässerökologen enthalten, der im Havariefall den Schaden beurteilen und hinsichtlich konkreter Maßnahmen beraten kann.

7.10.3.7. Schutz der Gewässerrandstreifen

Für die Baumaßnahmen in den Gewässerrandstreifen werden folgende Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt:

- Die Entfernung des Bewuchses in den betroffenen Gewässerrandstreifen wird auf das geringste notwendige Maß beschränkt.
- Arbeitsflächen sowie Baustraßen sind aus nachweislich nicht gewässerschädigenden Materialien herzustellen (Schottertragschicht oder Lastverteilungsplatten).
- Boden und Materialien, die auf Arbeitsflächen abgelagert werden, müssen so gelagert werden, dass keine Stoffe in die Gewässer eintreten (Sicherung vor Erosion, Abrutschen und Auswaschungen).
- Im Bereich der Gewässerrandstreifen darf kein Baumaterial zwischengelagert werden, welches den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden kann.
- Grundsätzlich ist es untersagt, nährstoffbelastetes Material (Mutter- und / oder Oberboden) in Wasserkörper einzubringen oder in den Gewässerrandstreifen zu lagern.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in den Gewässerrandstreifen verboten.
- Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben.
- Es sind ölbindende Mittel für eine Havariesofortbekämpfung vorzuhalten.
- Eine Betankung der Fahrzeuge darf nicht in den Gewässerrandstreifen, sondern nur auf speziell vorgesehenen Plätzen stattfinden.
- Nach Bauabschluss werden sind sämtliche Arbeitsflächen, Baustraßen und Materialien vollständig zurückzubauen.
- Beeinträchtigte Gewässerrandstreifen sind fachgerecht wiederzustellen und zu rekultivieren.
- Eingriffe in die Ufervegetation sind zu kompensieren. Alle Anpflanzungen werden durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert.
- Entfernte Gehölze werden in räumlicher Nähe zu dem Eingriff so ersetzt, dass die Verschattung und Strukturvielfalt des jeweiligen Gewässers sich nicht verschlechtert und es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Parameter kommt.

7.10.3.8. Anzeige der Beendigung von Arbeiten

Nach Abschluss der Arbeiten an den Gewässerkreuzungen ist den betroffenen Unterhaltungsverbänden sowie der Unteren Wasser- und der Unteren Bodenbehörde des Landkreises Stade ein Abnahmetermin anzubieten.

7.11. Nebenbestimmung zur BAB A 20 und zur BAB A 26

7.11.1.1. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord vom 26.03.2025 - C5.2-A-139-25 – ist zu beachten. Insbesondere wird auf die bestehende Veränderungssperre sowie die bisher getroffenen Absprachen hingewiesen (Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord, 2025, siehe jedoch auch die Präzisierung in Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord, 2025a⁴). (T044)

7.11.1.2. Nebenbestimmung zur Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes

Die Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes ergeht mit der Nebenbestimmung, dass durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 26 nicht beeinträchtigt werden darf. (FBa, 2025)

7.12. Maßnahmen zum Schutz von Fremdleitungen

7.12.1.1. Maßnahmen im Schutzstreifen von Fremdleitungen (Allgemein)

sind erneut und rechtzeitig mit den zuständigen Betriebsstellen der betroffenen Fremdleitungsbetreiber abzustimmen (Vgl. Unterlage A1-1, Kap. 4.7.2.1).

Die Schutzanweisungen und sonstigen Hinweise der Fremdleitungsbetreiber sind zu beachten.

⁴ Die Autobahn GmbH des Bundes hat ihre Stellungnahme vom 23.06.2025 wie folgt präzisiert (Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord, 2025a):

„In unserer Stellungnahme vom 23.06.2025 verweisen wir unter dem Punkt „Anbaurecht“ auf eine abzuschließende Kreuzungsvereinbarung/Nutzungsvereinbarung zwischen dem künftigen Betreiber der ETL 179.200 und der Bundesrepublik Deutschland – Bundesautobahnverwaltung. Dieses ist nur möglich sofern sich die, durch die künftige ETL 179.200 beanspruchten, Flächen im Eigentum der Bundesautobahnverwaltung befinden.

Die ETL 179.200 kreuzt die Neubaustrecke der A 26 im Planungsabschnitt 5a. Der Planungsabschnitt 5a befindet sich bereits im Planfeststellungsverfahren, mit geltender die Veränderungssperre gemäß § 9a FStrG. Die Bundesautobahnverwaltung ist jedoch noch nicht Eigentümerin der Trassenflächen, weil diese erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens, durch das bereits seit 2010 laufende Unternehmensflurbereinigungsverfahren, zur Verfügung gestellt werden.

Eine Kreuzung der künftigen Trasse der A 26 kann im Planungsabschnitt 5a dementsprechend nur über eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 9a Abs. 5 FStrG erfolgen.

Wir verweisen hier auf die zuständige Planfeststellungsbehörde:

*Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Geschäftsbereich 4
Dezernat 41 – Planfeststellung
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover*

Verfahrensleitung: 0511 / 30 34-2905

Die Straßenverwaltung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, sowie die zuständige Flurbereinigungsbehörde bzw. das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg sind im Verfahren für eine Ausnahme von der Veränderungssperre zwingend zu beteiligen.“

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Arbeiten im Bereich der Leitungen sind erst nach Freigabe durch den Leitungsbetreiber zulässig.

In der unmittelbaren Nähe zu Fremdleitungen dürfen Bagger nur als Hebegeräte und nicht zum Lösen des Aushubs verwendet werden.

Die freitragende Rohrlänge darf ein in der jeweiligen Schutzanweisung festgelegtes Maximalmaß nicht überschreiten.

Die freigelegten Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik zu sichern und bei der Rückverfüllung achtsam zu betten.

Müssen die Fremdleitungen überfahren werden, sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Fremdleitungsbetreiber geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auf Verlangen der Fremdleitungsbetreiber sind Kreuzungsvereinbarungen und / oder Gestattungsverträge abzuschließen.

Die Stellungnahmen der Leitungsbetreiber bzw. –planer (siehe Auflistung unter 7.12.1.3) liegen der Vorhabenträgerin vor.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 2.5.1)

7.12.1.2. Fachgutachten zum Leitungsbau

Das Fachgutachten zum Leitungsbau in Bündelung mit erdverlegten Bestandsanlagen ist der Aufsichtsbehörde (LBEG) auf Verlangen vorzulegen.

(vgl. Unterlage A1-1, Kapitel 4.7.2.1)

7.12.1.3. Zu beachtende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern

Folgende Stellungnahmen von Leitungsbetreibern sind verbindlich und zu beachten:

- **Avacon Netz GmbH, Region West (2025)**
Schreiben vom 19.05.2025 - Lfd.-Nr.: 25-000236 / LR-ID: 1435072-AVA (T031)
- **EWE Netz GmbH (2025)**
E-Mail vom 09.04.2025/29.01.2025 - 2025-5186
ID[|#1695324880#83402270#751019b#|] (T006)
- **EXA Infrastructure Germany GmbH (EXA (2025 und 2025a):**
E-Mail vom 09.04.2025, - 242448
E-Mail vom 08.05.2025, - 243477 (T013, T028)
- **Telekom Deutschland GmbH (2025)**
Schreiben vom 23.06.2025 - Nord23_2025_172490 – (T047)
- **TenneT TSO GmbH (2025)**
Schreiben vom 23.06.2025 – Lfd. Nr. 22-001194g - (T042)

Die Stellungnahmen und Hinweise liegen der Vorhabenträgerin vor.

7.13. Maßnahmen zum Schutz weiterer Verkehrsanlagen

7.13.1.1. Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden

Soweit die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege über den Gemeingebrauch hinausgehen, sind die Modalitäten mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen.

(zur Begründung siehe 11.2.1.13). (Landkreis Stade, 2025; Hansestadt Stade, 2025)

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Hinweise:

- Entgegen dem Erläuterungsbericht zu Baulogistik (Unterlage A2-1) und Wegenutzungsplan (Unterlagen A2-2 und A2-3), nach dem keine der Straßen gewichtsbeschränkt ist, sind die Straßen K 27, K 31 und K 80 auf 17,0 t begrenzt. Die Straßen sind mit höherem Gewicht nicht zu befahren. Höhere Lasten bei Transporten können von den Straßen nicht aufgenommen werden und führen bei Benutzung zu Schäden. Auch die Brücke im Zuge der K 31 ist auf 30,0 t beschränkt. (Landkreis Stade, 2025)
- Bei der Transportstrecke wird auch die Kreisstraße K 1 Abschnitt 20 zwischen Fredenbeck und Schwinge verwendet. Auf diesem Abschnitt liegt eine Brücke, über die aktuell kein Schwerlastverkehr aufgrund von Schäden möglich ist. Eine Instandsetzung ist in Planung und fällt in den gleichen Zeitraum wie die Leitungsbaumaßnahmen. (Landkreis Stade, 2025)
- Auf weitere Hinweise des Landkreises Stade (2025) für die Nutzung gewichtsbeschränkter Kreisstraßen oder Brücken des Landkreises Stade wird aufmerksam gemacht.
- Für den Rohrlagerplatz 2 ist die Zufahrt über die B 73 über Hammah und Groß Sterneberg über die K 80 zur K 27 zu wählen. (Hansestadt Stade, 2025) (T039)

7.13.1.2. Gewährleistung der zukünftigen Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen, Haftung

Für den Bereich der Leitungskreuzungen mit öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen muss auch künftig die uneingeschränkte verkehrliche Nutzung gewährleistet werden. Für evtl. erforderliche Schutzmaßnahmen an der ETL 179.200 und ggfs. weiteren Begleitsystemen hat die Vorhabenträgerin aufzukommen und die Wegebau- lastträger von jeglicher Haftung freizustellen. (T039)

7.13.1.3. Abstimmung mit den Wegebau- lastträgern

Soweit noch nicht geschehen, ist die genaue Lage und Tiefenlage in Abhängigkeit von den örtlichen Rahmenbedingungen der betreffenden Kreuzungspunkte vorab mit den Wegebau- lastträgern abzustimmen. (T039)

7.13.1.4. Fällung oder Beschädigung von Bäumen im Straßenraum

Sollten beim Bau Bäume im Straßenraum beschädigt oder beseitigt werden, ist jede Baumfällung entsprechend dem Maßnahmenblatt R-04 „Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes“ (Unterlage D5-4) zu kompensieren.

Kann die Fällung der Einzelbäume nicht an gleicher Stelle kompensiert werden (z.B. im gehölzfreien Streifen oder bei altem Baumbestand), so sind - in Abstimmung mit dem Eigentümer - Ersatzpflanzungen an benachbarter Stelle, etwa in vorhandenen anderen Bestandslücken durchzuführen (vgl. ebd.).

(Hansestadt Stade, 2025)

7.13.1.5. Künftige Baumaßnahmen an Verkehrsflächen und Einfluss auf der ETL 179.200

Erfordern künftige gemeindliche Baumaßnahmen an den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen sowie den zugehörigen Entwässerungsanlagen Veränderungen oder Sicherungsmaßnahmen an der Gasleitung bzw. den ggfs. mitverlegten Systemen, so hat die Vorhabenträgerin nach schriftlicher Aufforderung durch den Straßenbau- lastträger die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durchzuführen. (T039)

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

7.13.1.6. Abschlussdokumentation im Kreuzungsbereich von Verkehrswegen

Die Bestandsdaten über die Lage der Gasleitung und der ggfs. mitverlegten Systeme im Bereich der Kreuzungspunkte sind nach Fertigstellung aufzumessen und das Aufmaß den Straßenbaulastträgern zu übergeben. (T039)

7.13.1.7. Erlaubnisverträge für die Kreuzung mit den Bundesstraßen B 73 und B 74

Für die Kreuzungen der Leitung mit den Bundesstraßen B 73 und B 74 sind nach Abschluss des Verfahrens entsprechende Erlaubnisverträge mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, abzuschließen. (T035)

7.13.1.8. Zur Kreuzung der Kreisstraßen K 27 und K 31

Bei der geschlossenen Querung der Kreisstraßen K 27 und K 31 darf es nicht zu Beschädigungen des Straßenunterbaus oder zu Setzungen kommen. Aufgrund des geplanten Durchmessers von DN 900 und dem schlechten Baugrund im Bereich der Straßenkreuzungen sind spätere Versackungen nicht auszuschließen. Bei der zu wählenden Tiefe der geplanten Leitung unter den Straßen ist darauf zu achten, dass bei zukünftigen Straßenbaumaßnahmen durch die neue Leitung keine Einschränkungen für den Straßenbau entstehen (z. B. bei erschütterungsreichen Arbeiten).

(Landkreis Stade, 2025)

7.13.1.9. Straßenverkehrsbehördliche Ausnahmen für die Nutzung von Verkehrsanlagen im Bereich der Hansestadt Stade

Im Bereich der Hansestadt Stade (2025) werden z.T. gewidmete Wirtschaftswege als auch Gemeindestraßen sowie Kreis- und Landesstraßen in der Baulast der Hansestadt Stade in Anspruch genommen (siehe Unterlage A2). Diese sind weitgehend mit verkehrsbehördlichen Beschränkungen belegt. Vor Nutzung für die Baustellenverkehre sind entsprechende Ausnahmen zu beantragen. In diesem Zuge sind u.a. die Beweissicherung vor Maßnahmenbeginn und die Verkehrssicherungspflicht und Instandhaltung während der Nutzungsphase sowie die Wiederherstellung des Wegenetzes nach Abschluss der Maßnahmen zu regeln. (T039)

7.14. Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft

(soweit nicht bereits unter 7.4 geregelt)

7.14.1.1. Erhalt von Wirtschaftsweegen

Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sicherzustellen, dass diese während der Bauphase nicht beschädigt werden bzw. ggf. entstandene Schäden nach Abschluss der Bauphase beseitigt werden. (vgl. T040)

7.14.1.2. Erreichbarkeit von Hofstellen sowie landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzflächen

Während der Bauphase muss die Zuwegung zu Hofstellen und Betriebsstätten sowie die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher und gärtnerischer Flächen gewährleistet bleiben. (T040)

7.14.1.3. Information der Eigentümer betroffener Drainagen und der Wasser- und Bodenverbände

Für den Fall, dass drainierte Flächen / Drainagesysteme vom Trassenverlauf betroffen sind, sind frühzeitig entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Eigentümern und den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden zu treffen. (vgl. T037, T040; Landkreis Stade, 2025a)

7.14.1.4. Erfassung, Dokumentation und Wiederherstellung von Drainagen

Vorhandene Dränagen und Entwässerungssysteme (Gräben, Vorfluter) im Trassenbereich sind im Vorfeld der Bautätigkeiten – soweit möglich – zu identifizieren, zu dokumentieren und im Zuge der Arbeiten fachgerecht abzufangen bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Drainageleitungen müssen gespült werden können. Hierzu sind zusammen mit den betroffenen Eigentümern die Stellen festzulegen, an denen im Rahmen der Wiederherstellung von Drainagen Drainageschächte zu setzen sind.

Die Arbeiten sind von einer Fachfirma auszuführen. (vgl. T040)

7.14.1.5. Wiederherstellung von Frostschutz- und Bewässerungsanlagen

Soweit es zu Beschädigungen an Frostschutz- und Bewässerungsanlagen kommt, die unmittelbare Auswirkung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen haben, sind diese möglichst frühzeitig, spätestens aber im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen wieder Instand zu setzen. (vgl. T040)

7.14.1.6. Maßnahmen zur Feldhygiene und zum Schutz vor invasiven Arten

Zum Schutz der Feldhygiene gegen die Verbreitung von Schaderregern (hier insbesondere Kartoffelkrebs oder Kartoffelzystennematoden) und zum Schutz gegen die Verbreitung invasiver Arten sind

- durch Kartoffelkrebs oder Kartoffelzystennematoden oder invasive Arten betroffene Flächen durch explizite Nachfrage bei den Flächeneigentümern / Bewirtschaftern und den zuständigen Stellen der Landwirtschaftskammer zu identifizieren,
- die den Erdbau einzusetzende Maschinen nach einem Einsatz auf betroffenen Flächen, in jedem Fall aber nach ihrem letzten Baustelleneinsatz zu reinigen und
- für die betroffenen Flächen Abstimmungen zur Feldhygiene mit den betroffenen Eigentümern / Bewirtschaftern durchzuführen, wenn die Zwischenlagerung von Bodenaushub auf einem anderen, als dem Herkunftsflurstück erforderlich ist.

(vgl. KartKrebs/KartZystV; LWK Bremervörde, 2025; vgl. GuD, 2025a; auch Unterlage F1-1, Kap. 4.2.1) (T037)

8. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag vom 11.12.2024 gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 1 EnWG für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ sowie die damit eingereichten Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Einleitung von Wasser wurde etliche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen.

Einem Teil der Vorträge wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diesen Zulassungen für den vorzeitigen Beginn bzw. wird zukünftig in der zu erwartenden Planfeststellung und den wasserrechtlichen Erlaubnissen Rechnung getragen.

Insgesamt hat die bisher erfolgte überschlägige Prüfung der betroffenen Belange ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten Vorhabenträgerin gerechnet werden kann (siehe 11.2.1).

Zwar sind die Prüfungstätigkeiten im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens noch nicht abgeschlossen, doch lassen die bisherigen Prüfungen erwarten, dass das Wohl der Allgemeinheit durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt wird (siehe ebd.).

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Öffentlich-rechtliche Belange, die einer abschließenden Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht erkennbar bzw. mögliche Beeinträchtigungen können durch Nebenbestimmungen für bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

9. Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

10.1. Beschreibung des Gesamtvorhabens ETL 179.200

Antragsgegenstand ist die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Energie-transportleitung ETL 179.200 sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG. Das Vorhaben umfasst ebenfalls alle bauzeitlich erforderlichen Flächen und Anlagen sowie die für den Betrieb der Gasfernleitung ETL 179.200 erforderliche dauerhafte Sicherung eines 10 m breiten Schutzstreifens (jeweils 5 m beidseitig der Rohrachse) und die Gewährleistung entsprechender Betriebszufahrten. Sie wird mit einem Durchmesser von DN 900, einem maximalen Betriebsdruck von 84 bar und einer Verlegetiefe von mindestens einem Meter errichtet.

Aktenzeichen: L1.4/L67301/01-16 08/2025-0007/002

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Energietransportleitung ETL 179.200 besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten:

- Untertägig verlegte Leitung DN 900, einschließlich der in geschlossener Bauweise mittels Bohrungen errichteten Leitungsabschnitte
- Eine Absperrstation mittig im Trassenverlauf
- Anlagen zur Einbindung in bestehende Anlagen am Anfangs- und Endpunkt der Leitung am Anbindungspunkt ETL179.200 in Stade Bützfleth und an der Übergabestation im Raum Deinste
- Ein System zum kathodischen Korrosionsschutz der Leitung
- Ein untertägig mitverlegtes Begleitkabel für den Datenaustausch und die Anlagensteuerung
- Untertägig eingebrachte Einbauten sowie obertägig aufgestellte Markierungspfähle zum Schutz der Leitung.

Die Leitung wird im Regelfall im offenem Rohrgraben verlegt. In Ausnahmefällen, z.B. bei Kreuzungsstellen mit Bahnanlagen, klassifizierten Straßen oder besonders schutzbedürftigen Flächen und Gewässern kommt ein geschlossenes Bauverfahren (Bohrung, Pressung) zum Einsatz.

Während der Bauphase werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Diese bestehen im Wesentlichen aus dem Arbeitsstreifen, in dem der herkömmliche Leitungsbau kontinuierlich voranschreitet, den Baustelleneinrichtungsflächen für die Errichtung der Sonderbauwerke und der Stationsbauwerke, sowie Aufstell- und Umlageflächen, insbesondere der Rohrlagerplätze. Diese Flächen werden nach Beendigung der Nutzung (wie auch der Arbeitsstreifen) weitestgehend gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Bei einer Tiefenlage der Leitung von weniger als 5 m ist ein 5,0 m (2,5 m beiderseits der Rohraußenkante) breiter Streifen gehölzfrei zu halten.

Durch Planung und Auslegung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 463:2021-10 und der darin enthaltenen relevanten Vorgaben wird die ETL 179.200 zukünftig bei Bedarf auch Wasserstoff transportieren können.

Bauvorbereitende Maßnahmen sollen bereits im Zuge eines vorzeitigen Baubeginns umgesetzt werden. Die Inbetriebnahme der ETL 179.200 ist für das Ende des Jahres 2026 geplant.

10.2. Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige

- Vermessungen,
- Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen,
- bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung,
- Kampfmitteluntersuchungen und
- archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie
- sonstige Vorarbeiten

durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden (Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 1 EnWG).

10.3. Vorzeitig zugelassene Maßnahmen

Die mit diesem Bescheid vorzeitig gem. § 44c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG zugelassenen Maßnahmen sind vorstehend in Abschnitt 2 aufgelistet, die vorzeitig gem. § 17 WHG zugelassenen Gewässerbenutzungen in Abschnitt 4.

10.4. Zuständigkeit

Für Planfeststellungsverfahren gem. § 43 EnWG ist in Niedersachsen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die landesrechtlich zuständige Behörde (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 11.1.1.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten - ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz).

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Zulassung wasserrechtlicher Benutzungstatbestände ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

10.5. Raumordnung

Die ETL 179, und damit auch die ETL 179.200 als deren Bestandteil, stellt aufgrund ihrer räumlichen Ausprägung und der Beeinflussung verschiedener räumlicher Funktionen und Nutzungen eine raumbedeutsame Planung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG dar. Sie ist darüber hinaus von überörtlicher Bedeutung. Demnach wäre zunächst unter den Voraussetzungen des § 15 ROG i.V.m. § 1 Nr. 14 RoV eine Raumverträglichkeitsprüfung (ehemals Raumordnungsverfahren) durchzuführen.

Die zuständige Untere Landesplanungsbehörde, der Landkreis Stade (2022), hat mit Schreiben vom 28.06.2022 auf Grundlage der zum 30.05.2022 eingereichten Raumordnungsverfahren-Verzichtsanzeige gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG a.F. entschieden, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die ETL 179 nicht erforderlich ist und weiter ausgeführt (siehe auch Unterlage F5-1):

Die landesplanerische Stellungnahme ist bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- 1. Die betroffenen Schutzgebiete sind vollständig in ausreichender Tiefe zu unterfahren. Die erforderlichen Ein- und Ausfahrgruben sowie erforderliche Lagerflächen (Geräte, Material etc.) sind außerhalb der Schutzgebiete zu planen.*
- 2. Die geplante Leitung darf einer Umsetzung erforderlicher Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß des jeweiligen Schutzzweckes und der festgelegten Erhaltungsziele in den betroffenen Schutzgebieten nicht entgegenstehen.*
- 3. Für die Gewährleistung notwendiger Schutzmaßnahmen ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung im Rahmen der Baumaßnahme zu beauftragen.*
- 4. Die Leitungsverlegung ist so auszuführen, dass evtl. zusätzliche, nachfolgende parallele Leitungsführungen so wenig wie möglich behindert werden.*
- 5. Bezüglich der Leitungsverlegung durch das Vorranggebiet Windenergienutzung Deinste, ist ein Gespräch mit dem Vorhabenträger des Repowerings durchzuführen, um sicherheitstechnische Erfordernisse sowie die konkrete räumliche Feintrassierung zu erörtern. Das Ziel muss hier eine einvernehmliche Lösung oder eine privatrechtliche Einigung sein.*

In der Stellungnahme zum Vorhaben hat der Landkreis Stade (2025) bestätigt, dass diese Punkte eingehalten wurden:

„Den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren ist zu entnehmen, dass die Verlegetiefen der Leitung eingehalten werden. In den Unterlagen wird außerdem darauf hingewiesen,

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

dass während der gesamten Bauzeit eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung erfolgt. Der raumordnerische Grundsatz der Leitungsbündelung, das heißt die Parallelführung neuer Leitungen in möglichst geringem Abstand zu bestehenden Leitungen, wird weitgehend eingehalten. Das in Punkt 5 geforderte Gespräch mit dem Vorhabenträger des Repowerings in Deinste ist nicht mehr notwendig, da in den vorliegenden Unterlagen die Variante 2a und nicht die Variante 2d zum Planfeststellungsverfahren beantragt wird. Die Variante 2a verläuft nicht durch den vom Repowering betroffenen Windpark in Deinste.“

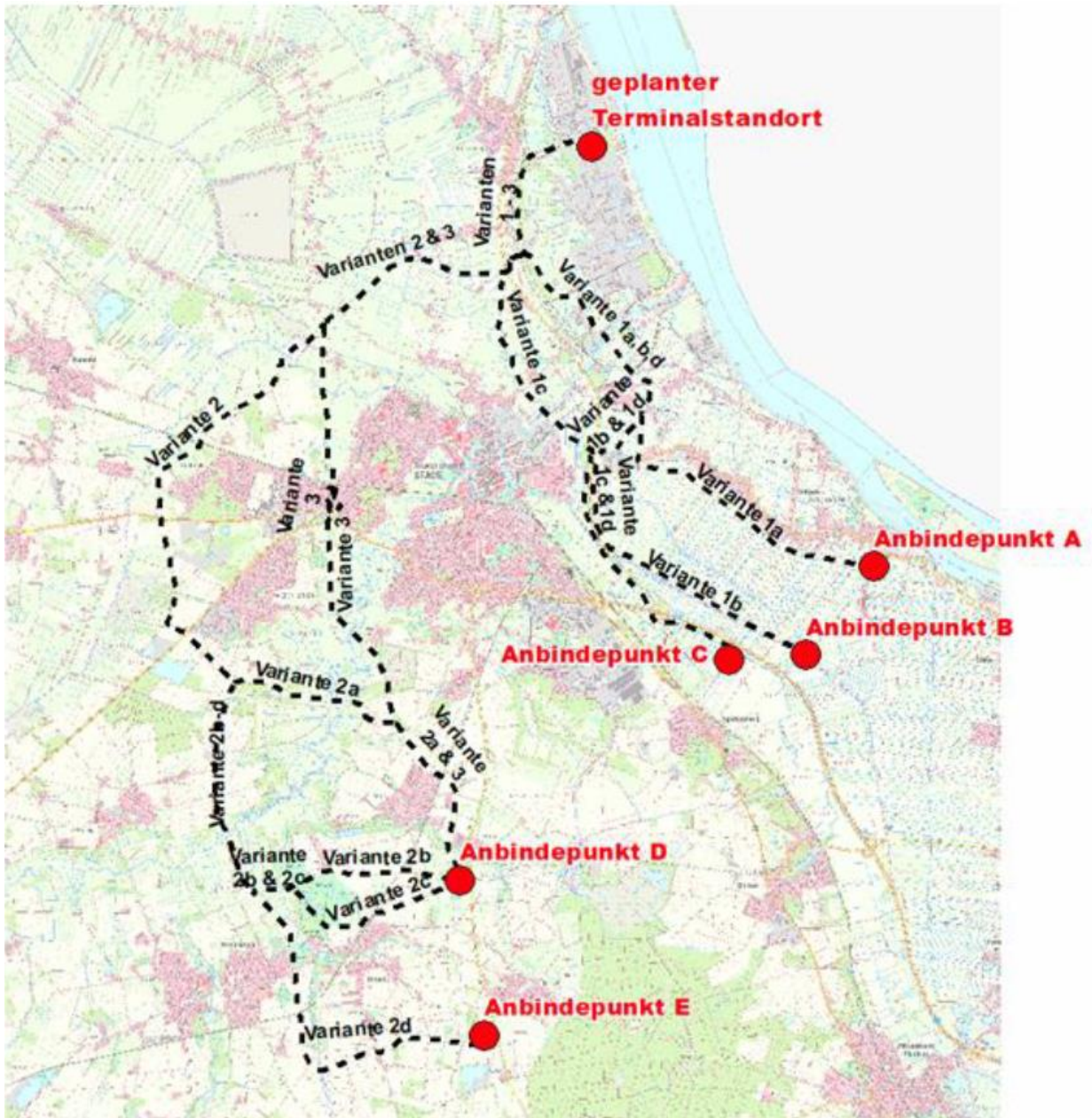


Abbildung 2: Alternativenbetrachtung zur ETL 179.200 (Unterlage A1-1, Abb. 1)

Weiter hatte der Landkreis Stade als Untere Landesplanungsbehörde festgestellt, dass (siehe Unterlage F5-1)

- „die Varianten 2a - 2d, im Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 1. Stufe, unter Beachtung von Auflagen allesamt als grundsätzlich zulassungsfähig nach § 33 Abs. 1 BNatSchG eingeschätzt werden.
- die Querung des FFH-Gebietes „Schwingetal“ mit der vorrangigen Nutzung vereinbar ist und keinen raumordnerischen Zielverstoß darstellt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- *die Querungen der Vorranggebiete für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen, für den Rohstoffabbau, für die Torferhaltung (LROP) sowie für das Vorranggebiet Windenergienutzung Stade (Ziel in Aufstellung) in Parallellage zu unterirdischen Rohrfernleitungen vorgesehen sind, die im RROP 2013 als Vorranggebiete Rohrfernleitung ausgewiesen sind. Sie stellen damit keinen raumordnerischen Zielkonflikt dar.*
- *eine Leitungsverlegung innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Stade (Ziel in Aufstellung) einem Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegensteht.*
- *die Leitungsführung der Variante 2d, innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Deinste (Ziel in Aufstellung), einem Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegensteht und mit den bestehenden Windenergieanlagen des Vorranggebietes vereinbar ist.*
- *eine Leitungsführung der ETL 179 mit dem Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen für das Umfeld des LNG Terminals vereinbar ist, sofern durch planerische Feinsteuerung gewährleistet werden kann, dass andere vorrangige Nutzungen durch diese Leitungsführung nicht eingeschränkt werden.*
- *der raumordnerische Grundsatz der Leitungsbündelung, die Parallelführung neu geplanter Leitungen in möglichst geringer Entfernung zu bereits vorhanden Leitungstrassen, weitgehend eingehalten wird.*
- *für das Vorhaben keine ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu den Trassen 2a - 2d (siehe Abbildung 2) bestehen.*
- *für das Vorhaben insgesamt auf Ebene der Raumordnung kein intensiver Abstimmungsbedarf erkennbar ist, der die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens begründen könnte.“*

Im Nachgang zur Verzichtserklärung hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass die Variante 2a gegenüber den anderen Varianten eindeutig vorteilhaft ist und sie demgemäß als Vorzugstrasse beantragt (Vgl. Unterlage A1-1, Kap. 3.1).

10.6. Planfeststellung

Die Errichtung von Gasversorgungsleitungen von mehr als 300 mm Durchmesser zur Anbindung von LNG-Terminals erfordert gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist es, die durch das geplante Vorhaben berührten Belange so weit wie möglich in Einklang zu bringen und in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen. Dazu werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sämtliche durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde umfassend gegeneinander abgewogen. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie die Rechtswirkungen des Planfeststellungsbeschlusses richten sich nach Maßgabe des EnWG bzw. nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ein Planfeststellungsbeschluss hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung. Ausgenommen hiervon sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis werden jedoch auf Grundlage von § 19 Abs. 1 WHG im Rahmen der Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration ebenfalls im Planfeststellungsverfahren geprüft und die wasserrechtlichen Erlaubnisse oder Bewilligungen werden dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.

Für die einkonzentrierten Entscheidungen sind die fachgesetzlichen Vorgaben auch in einem Planfeststellungsverfahren maßgeblich.

Die ETL 179.200 unterliegt dem Anwendungsbereich des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 3.3 der Anlage zu § 2 LNGG).

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Das LNG-Beschleunigungsgesetz formulierte in seinem früheren § 8 Maßgaben für die Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese sind gemäß § 13 Abs. 3 LNGG auf die Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den §§ 3 bis 10 LNGG Gebrauch gemacht worden ist und die mit Ablauf des 31. Juni 2025 noch nicht abgeschlossen waren, bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiterhin anzuwenden. Dies gilt somit für den Verfahrensschritt „Beantragung und Zulassung des vorzeitigen Beginns für die ETL 179.200“.

Betroffen sind folgende Regelungen

- Der Vorhabenträger kann bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist verlangen, dass das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG a.F.)
- Für den vorzeitigen Baubeginn müssen die Voraussetzungen des § 44c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des § 44c Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht vorliegen; für die Zustellung nach § 44c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anwendbar (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG a.F.)
- Soweit aufgrund der in [§ 8] Absatz 1 [LNGG a.F.] vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen Vorschriften des Energierechts nicht anzuwenden sind, sind auch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts, die diesen Verfahrensvereinfachungen sonst entgegenstehen würden, nicht anzuwenden (§ 8 Abs. 2 LNGG a.F.).

Das Vorhaben ist nach Anlage 1 Nr. 19.12.3 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Aufgrund unausweichlicher Betroffenheiten von hochklassifizierten Schutzgebieten im Verlauf der geplanten Leitungstrasse wurde mit Schreiben vom 30.01.2025 auf Grundlage des § 7 Abs. 3 UVPG auf eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls verzichtet und stattdessen die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Mit Schreiben vom 11.02.2025 hat das LBEG (2025) diesem Vorgehen zugestimmt. Somit ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

10.7. Bisheriger Verfahrensverlauf des Planfeststellungsverfahrens für die ETL 179.200

(Einschub zur ETL 179.100:

24.01.2023: Antrag auf Plangenehmigung für die ETL 179.100 (GuD, 2023)

28.02.2023: Zulassung des vorzeitigen Beginns für die ETL 179.100 (LBEG, 2023)

24.04.2023: Plangenehmigung für die ETL 179.100 (LBEG, 2023a))

10.7.1. Scoping

Am 06.07.2023 wurde der Scopingtermin als Videokonferenz durchgeführt. Die Teilnehmer konnten im Vorfeld und auch im Nachgang zum Scoping auch schriftliche Stellungnahmen abgeben, die zum Protokoll genommen wurden. Das Protokoll (LBEG, 2023b) und der vorläufige Untersuchungsrahmen (LBEG, 2023c) wurde an alle Teilnehmer und an alle, die sich schriftlich geäußert haben, versandt.

10.7.2. Antrag auf Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das LBEG (2025) am 11.02.2025 die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

10.7.3. Antrag auf Planfeststellung, Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Weder das VwVfG, noch das EnWG sehen im Zusammenhang mit einem Planfeststellungsverfahren die Vorlage des Antrags in Papierform vor.

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Mit Schreiben vom 21.03.2025 - 250321_ETL179.200_GBG/Ket -, vervollständigt mit E-Mail vom 17.04.2025 (GuD, 2025) **beantragte die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**, Pasteurallee 1, 30655 Hannover (im Weiteren: Vorhabenträgerin) beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, im Weiteren: Zulassungsbehörde)

- **die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“** sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG –)
- **die Wasserrechtlichen Erlaubnisse für die**
 - Entnahme und Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung
 - Entnahme und Einleitung von Wasser für die Druckprüfungen
 - Entnahme und Einleitung von Wasser für die Bohrspülungen(gem. §§ 8ff Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Weiter beantragte die Vorhabenträgerin

- **die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG**
für die in Abschnitt 2 dieser Zulassung genannten Teil-Maßnahmen sowie
- **die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG**
für die in Abschnitt 4 dieser Zulassung genannten temporäre Entnahme von Grundwasser zum Zwecke von Baugrubenwasserhaltungen und dessen Einleitung in die Vorflut bzw. Reinfiltration in das Grundwasser durch Verrieselung.

10.7.4. Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit wurde die Auslegung der Unterlagen gem. § 27a VwVfG im Internet sowie im „Tageblatt“ bekannt gemacht. Die Auslegung selbst erfolgte gem. § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 5 und § 27b VwVfG sowie gem. § 19 UVPG ebenfalls im Internet.

Als weitere Zugangsmöglichkeit konnten die Antragsunterlagen während des Auslegungszeitraums beim Landkreis Stade eingesehen werden (§ 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG).

Die Auslegung fand vom 23.04.2025 bis zum 22.05.2025 statt. Gem. § 21 Abs. 2 UVPG endete die Einwendungsfrist einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also am 23.06.2025.

Es wurden 2 Einwendungen eingesandt.

10.7.5. Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Mit E-Mail vom 11.04.2025 wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 73 Abs. 2 VwVfG sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NNatSchG beteiligt und gebeten, die Antragsunterlagen digital abzurufen. Die Stellungnahmefrist wurde auf den 23.06.2025 festgesetzt.

Beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen (die **fett gedruckten** Stellen haben geantwortet):

- Abwasserentsorgung Stade (AES), 21682 Stade
- Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel, 21683 Stade-Bützfleth
- **Amprion GmbH**, 44139 Dortmund
- **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven**, Bremerhaven
- Avacon AG, 38229 Salzgitter
- **Avacon Netz GmbH**, 38350 Helmstedt
- BayWa r.e. Wind GmbH, Am Sandtorkai 66, 20457 Hamburg

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**; 53123 Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, 39104 Magdeburg
- **Bundesnetzagentur, Referat 226**, 10707 Berlin
- Bundesnetzagentur, Referat 814, 53113 Bonn
- DB Energie GmbH, 31275 Lehrte
- DB Netz AG, Regionalbereich Nord, 30173 Hannover
- Deichverband I. Meile Alten Landes, 21723 Hollern-Twielenfleth
- **Deichverband Kehdingen-Oste**, 21706 Drochtersen
- **Deutsche Bahn AG**, DB Immobilien Region Nord, 20097 Hamburg
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH, 46325 Borken
- **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Technik Niederlassung Nord, 21339 Lüneburg
- Dezentrale Energie Anlagen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, 31535 Neustadt am Rübenberge
- **Die Autobahn GmbH des Bundes**, Niederlassung Nord, 20097 Hamburg
- DOW Olefinverbund GmbH, 06258 Schkopau
- E.ON Netz GmbH, 38350 Helmstedt
- ecoJoule construct GmbH, 31535 Neustadt am Rübenberge
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, 30159 Hannover
- **Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)**, 26384 Wilhelmshaven
- **EWE NETZ GmbH**, 26133 Oldenburg
- **EXA Infrastructure Germany GmbH**, 60314 Frankfurt am Main
- **ExxonMobil Production Deutschland GmbH**, 30179, Hannover
- **Fernstraßen-Bundesamt**, 04109 Leipzig
- **Forstamt Nordheide-Heidmark**, 27432 Bremervörde (über Forstamt Sellhorn)
- **Forstamt Sellhorn**, 21365 Adendorf
- **GASCADE Gastransport GmbH**, 34119 Kassel
- GasLINE GmbH & Co. KG, 47638 Straelen
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 30655 Hannover
- Gewässerkundlicher Landesdienst, c/o Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Norden, 26506 Norden
- **GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH**, 85774 Unterföhring
- **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**, 21335 Lüneburg
- **Hansestadt Stade**, 21682 Stade
- Harbour Energy, 27299 Langwedel
- Industrie- u. Handelskammer Niedersachsen (IHKN), 30175 Hannover
- **Industrie- u. Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum**, 21680, Stade
- Klosterkammer Hannover, 30161 Hannover
- Klosterkammerforstbetrieb, 31319 Sehnde
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**, 30655 Hannover
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), 30659 Hannover
- **Landkreis Stade**, 21682 Stade
- **Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V.**, 21680 Stade
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde**, 27432 Bremervörde
- **LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**, 30175 Hannover
- LWLcom GmbH, 28197 Bremen
- Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH, 29614 Soltau
- Nds. Forstamt Harsefeld, 21698 Harsefeld
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Lüneburg, 21339 Lüneburg

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Stade**, 21680 Stade
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz, 30453 Hannover
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, 21680 Stade
- Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 30169 Hannover
- Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 30169 Hannover
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, 30159 Hannover
- NEL Gastransport GmbH, 34119 Kassel
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 – Luftverkehr**, 30453 Hannover
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG), 30167 Hannover
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 30175 Hannover
- Nord-West Oelleitung GmbH, 26384 Wilhelmshaven
- Nowega GmbH, Abteilung Technik/Leitungsauskunft, 48147 Münster
- **PLEdoc GmbH**, 45326 Essen
- Samtgemeinde Fredenbeck, 21717 Fredenbeck
- Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, 21709 Himmelpforten
- Sasol Germany GmbH, 20537 Hamburg
- Stadtwerke Stade GmbH, 21682 Stade
- **TenneT TSO GmbH**, 31275 Lehrte
- Trinkwasserverband Stader Land, 21739 Dollern
- Unterhaltungsverband Altes Land (UHV 16), 21635 Jork
- **Unterhaltungsverband Kehdingen (UHV 18), 21737 Wischhafen**
- **Unterhaltungsverband Obere Oste (UHV 19) und Unterhaltungsverbandes Aue (UHV 15)** 27404 Zeven
- **Unterhaltungsverband Schwinge (UHV 17)**, 27449 Kutenholz
- **Unterhaltungsverband Untere Oste (UHV 20)**, 21745 Hemmoor
- Unterhaltungsverband Untere Wümme (UHV 66), 28870 Ottersberg-Fischerhude
- Unterhaltungsverbandes Aue (UHV 15), 21726 Stade
- Verizon Deutschland GmbH, 60326 Frankfurt am Main
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 30179 Hannover
- Wasser- und Bodenverband Hagen-Deinste

Nicht betroffen sind bzw. „keine Bedenken“ haben geäußert:

(Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003](#))

- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur, Referat 226
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH für BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG)
- GASCADE Gastransport GmbH, auch für SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 – Luftverkehr
- PLEdoc GmbH für OGE (Open Grid Europe GmbH), Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), GasLINE GmbH & Co. KG, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP)

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- Unterhaltungsverband Obere Oste (UHV 19) und Unterhaltungsverbandes Aue (UHV 15) 27404 Zeven
- Unterhaltungsverband Untere Oste (UHV 20)

An anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NNatSchG wurden beteiligt:

- Aktion Fischotterschutz e.V., 29386 Hankensbüttel
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., 26121 Oldenburg
- Anglervverband Niedersachsen e.V., 30539 Hannover
- Biologische Schutzgemeinschaft (BSH) Hunte-Weser-Ems e.V., 26203 Wardenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Stade, 21684 Stade
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN), 30655 Hannover
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN), 30625 Hannover
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU), 30161 Hannover
- Landeswanderverband Niedersachsen e.V., 49034 Osnabrück
- NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V., 30173 Hannover
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., 30167 Hannover
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN), 30167 Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB), 30659 Hannover (Lahe)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen e.V., 30159 Hannover
- Verein Naturschutzpark e.V. (VNP), 29646 Bispingen
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, 30167 Hannover

Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen sind keine Stellungnahmen eingegangen.

10.7.6. Onlinekonsultation

Gem. § 27c VwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG und § 27 b Absatz 4 VwVfG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Anstelle eines Erörterungstermins wurde eine Onlinekonsultation durchgeführt: Gründe sind unter anderen Zeit- und Kostenersparnis für alle Beteiligten, der geringere Bürokratieaufwand, die fehlende psychische Belastung aller Beteiligten sowie in der Regel auch eine erhebliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens.

Am 11.09.2025 wurden den Teilnehmereberechtigten die Informationen zur Onlinekonsultation digital zugeleitet. Diese bestanden aus den Synopsen aus Stellungnahmen und Einwendungen einerseits sowie einer Replik der Vorhabenträgerin andererseits. Die Beteiligten konnten sich zur Replik der Vorhabenträgerin bis zum 25.09.2025 äußern.

Analog zu § 73 Abs. 6 VwVfG konnten auch Betroffene, die sich bisher nicht im Verfahren geäußert hatten, an der Onlinekonsultation teilnehmen. Sie wurden durch ortsübliche Bekanntmachung über die Onlinekonsultation informiert.

Im Rahmen der Onlinekonsultation sind 11 Rückmeldungen eingegangen.

Nachdem der Vorhabenträgerin gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wurden der vorzeitigen Baubeginn gemäß § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG für die in Abschnitt 2 dargestellten Teilmaßnahmen sowie der vorzeitige Beginn von Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG für die in Abschnitt 4 dargestellten Gewässerbenutzungen zugelassen.

11. Verfahren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns

11.1. Anwendbarkeit des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG im gegenständlichen Verfahren – Fortgeltung nach § 13 Abs. 3 LNGG

Im vorliegenden Verfahren wurde der Antrag auf Planfeststellung für die ETL 179.200 und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG am 21. März 2025 gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 LNGG noch in Kraft. Diese Vorschrift enthält eine spezifische Maßgabe zur Anwendung des § 44c EnWG im Rahmen der Zulassung von Vorhaben nach dem LNGG. Danach gelten für den vorzeitigen Baubeginn abweichend von § 44c Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 sowie Satz 2 EnWG modifizierte Anforderungen. Insbesondere ist danach die in § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG normierte Voraussetzung der Reversibilität der Maßnahmen für die Zulassungsentscheidung nicht erforderlich.

Obwohl § 8 LNGG als Teil der §§ 1 bis 10 LNGG mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft getreten ist (§ 14 Abs. 2 LNGG), bleibt die dort geregelte Maßgabe im Wege der Übergangsregelung gemäß § 13 Abs. 3 LNGG weiterhin anwendbar, da der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vor dem Stichtag (30.06.2025) gestellt wurde und der entsprechende Verfahrensschritt zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Denn § 13 Abs. 3 LNGG bestimmt ausdrücklich, dass für Verfahrensschritte, die mit Ablauf des 31.06.2025 noch nicht abgeschlossen sind und bei denen von einer Regelung nach den §§ 3 bis 10 LNGG Gebrauch gemacht worden ist, zu denen auch § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG zählt, bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschritts die Bestimmungen dieses Gesetzes weiter gelten.

Dementsprechend galt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 LNGG im vorliegenden Verfahren gem. § 13 Abs. 3 LNGG weiter. Die Erleichterung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG fand daher weiterhin Anwendung und war bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Dies bewirkte, dass im Rahmen der Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns die Reversibilität der beantragten Maßnahmen (§ 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnWG) keine Voraussetzung darstellt.

11.2. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ sowie für die Zulassung der damit verbundenen vorzeitigen Gewässerbenutzungen lagen vor, so dass die Zulassungen gemäß § 44c EnWG sowie gemäß § 17 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen in dem verfügbaren Umfang von der Zulassungsbehörde erteilt werden konnten:

§ 44c EnWG: Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

- (1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren soll die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 [EnWG] einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn
1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften bei einer summarischen Prüfung mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann, (*siehe 11.2.1*)
 2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt, (*siehe 11.2.4*)
 3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind (*siehe 11.2.2*) und

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

4. der Vorhabenträger sich verpflichtet, (*siehe 11.2.5*),
 - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

[...] Maßnahmen sind reversibel gemäß Satz 1 Nummer 3, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können (*siehe 11.2.2*). Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird (*siehe 11.2.2*). Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs (*siehe Abschnitt 5 dieser Zulassung*). § 44 bleibt unberührt.

(Zu den Vorarbeiten gem. § 44 EnWG *siehe 10.2*)

- (2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Absatz 1 Satz 3 zu sichern (*siehe 11.2.6*). Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.

§ 17 WHG: Zulassung vorzeitigen Beginns

- (1) In einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung mit der Gewässerbenutzung begonnen wird, wenn
 1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann (*siehe 11.2.1*),
 2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht (*siehe 11.2.4*) und
 3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen (*siehe 11.2.5*).
- (2) Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden. § 13 WHG gilt entsprechend.

11.2.1. Mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin kann gerechnet werden (§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)

Eine Voraussetzung für die Zulassung des Vorzeitigen Beginns ist die Prognose, dass mit der Planfeststellung für die ETL 179.200 und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gerechnet werden kann.

Dazu genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer positiven Entscheidung im Genehmigungsverfahren, ggf. unter Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen (vgl. Nebel/Fest, in Kommentar zum Netzausbau, 3. Auflage 2022, § 44c EnWG Rn. 30). Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns müssen nicht bereits sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung abschließend geklärt werden (vgl. zu § 8a BImSchG VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 10. Dezember 2020, Az. 5 L 602/20, juris, Rn. 11). Eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit der Planfeststellung / wasserrechtlichen Zulassungen ist nicht erforderlich; viel-

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

mehr genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit im Sinne einer prognostischen Einschätzung, dass sich ggf. noch offene Fragen im weiteren Verfahren – ggf. durch die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen – werden klären lassen. Ob die zu erwartende Planfeststellung / Zulassungen einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle standhalten wird, ist nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. April 1991, Az. 7 C 35.90, juris, Rn. 10).

Für die Zulassungsbehörde ist nach einer summarischen Prüfung im Planfeststellungsverfahren (§ 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG) sowie im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG) mit Entscheidungen zugunsten der Vorhabenträgerin zu rechnen.

Dabei wurden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden einschließlich der Gebietskörperschaften sowie die Einwendungen der Bürger und Bürgerinnen berücksichtigt.

Diese Prognose ergibt sich aus der Auswertung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Darstellung wesentlicher Umweltauswirkungen und der übrigen Antragsunterlagen, sowie nach Sichtung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, wonach insgesamt, soweit nicht bereits vermeidbar, keine erheblichen nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind und auch keine sonstigen Zulassungshindernisse erkennbar waren, die nicht ggf. durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnten. Im Rahmen der nachstehenden Prognose i.S.d. § 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG bzw. i.S.d. § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG konnten insgesamt keine dem Vorhaben entgegenstehenden unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse erkannt werden.

11.2.1.1. Planrechtfertigung

Ein Vorhaben ist nur dann zulässig, wenn es gerechtfertigt ist. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist dies dann der Fall, wenn das Vorhaben am Maßstab des Ziels des jeweiligen Fachplanungsrechts „vernünftigerweise“ geboten ist. Die das Vorhaben rechtfertigenden Gründe ergeben sich aus den Zielen des Fachplanungsrechtes, hier des § 1 EnWG.

Zweck des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. In der Folge ist es zwischenzeitlich zur Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (bisher 40 Prozent der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) gekommen.

Nach Einschätzung des Gesetzgebers war der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich (BT-Drs. 20/1742 zum LNGG, S. 1). Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss demnach zur Sicherstellung der Versorgung zwingend Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar (ebd.).

In diesem Zusammenhang wurde das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) aufgenommen. Es ist in Nr. 3.3 der Anlage zu § 2 LNGG in Verbindung § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG explizit erwähnt, welche die „Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Stade/Bützfleth (Niedersachsen): Standort Hafen und Hanseatic Energy Hub – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)“ benennt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Nach der Antragstellung sind wesentliche Vorschriften des LNGG ausgelaufen, darunter der § 3 LNGG. Damit sind die Dringlichkeits-Vorschrift sowie die Feststellung des „überragenden“ öffentlichen Interesses an der schnellstmöglichen Durchführung der in der Anlage zu § 2 LNGG genannten Vorhaben weggefallen. Dies betrifft auch die ETL 179.200. Wie im Folgenden darzulegen sein wird, wird die Planrechtfertigung für das Vorhaben dadurch nicht in Frage gestellt.

Die Erforderlichkeit für das Vorhaben ETL 179 ergibt sich, da die bestehenden Infrastrukturen im Industriegebiet Stade Bützfleth nicht über die erforderlichen Kapazitäten verfügen, die avisierten Mengen vollständig in den deutschen Erdgasmarkt einspeisen zu können. Mittels einer kurzfristig umgesetzten Anbindung der FSRU (Floating Storage and Regasification Unit) an das im Industriegebiet bestehende Fernleitungsnetz der Vorhabenträgerin können über den ersten Abschnitt des Gesamtvorhabens, die ETL 179.100, bereits die Kapazitäten der FSRU von bis zu 7,5 Mrd. m³/a abgeführt werden.

Mit dem zweiten Abschnitt des Gesamtvorhabens, der hier in Rede stehenden ETL 179.200, dem neu zu errichtenden Anschluss an das Fernleitungsnetz im Bereich Deinste an die dort bestehenden Ferngasleitungen der GUD, wird die Abführung der vollen Kapazität der in Stade Bützfleth geplanten LNG-Import-Anlagen von bis zu 21,3 GW – ca. 1.800.000 m³/h – ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin als verantwortlicher Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Leitung ETL 179 mit einem Nenndurchmesser von 900 mm und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 84 bar geplant.

Mit Bescheid vom 24.03.2023 wurde die Errichtung und der Betrieb des ersten Abschnittes - ETL 179.100 - durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zugelassen (LBEG, 2023a). Die Leitung ist zwischenzeitlich in Betrieb genommen.

Die Errichtung und der Betrieb der für die vollumfängliche Anbindung der gesamt geplanten LNG-Import-Kapazitäten am Standort Stade Bützfleth an das bestehende Fernleitungsnetz im Raum Deinste ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für die ETL 179.200 (2. Abschnitt der ETL 179).

Zugleich verpflichtet das EnWG die Vorhabenträgerin gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG als verantwortlichen Netzbetreiber, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Dies umfasst die Sicherung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs des Energieversorgungsnetzes im Sinne des § 3 Nr. 20 EnWG. Die sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ist zudem eines der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG.

Versorgungssicherheit bedeutet zunächst nach der Gesetzesbegründung die mengenmäßig ausreichende Versorgung der Abnehmer: *„Es muss so viel Elektrizität und Gas bereitgestellt werden, dass auch der Spitzenbedarf jederzeit gedeckt werden kann.“* (BT-Drs. 13/7274, S. 14).

Das Vorhaben dient dieser Versorgungssicherheit durch die Verstärkung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes. Die Netzbetreiber leisten ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit über die Bereitstellung von Transportkapazitäten, damit die angebotene bzw. nachgefragte Energie bedarfsgerecht transportiert werden kann (vgl. Tüngler, in Kment, EnWG § 11, 3. Aufl. 2023, Rn. 35). Nach § 15 Abs. 3 EnWG hat die Vorhabenträgerin dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82) und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer

„möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“

ebenso Rechnung, wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken.

Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2022-2032 zur notwendigen Anbindung der LNG-Anlagen in Stade zum GUD-Bestandssystem mit der ID 640-02 enthalten. Als solches ist es Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes. Durch die Möglichkeit, mit dem Vorhaben auch Wasserstoff transportieren zu können, wird ebenfalls dem Ziel einer zukünftigen Nutzung mit erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Das Vorhaben ist bereits seit Mai 2021 als Netzausbaumaßnahme im Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 dargestellt.

Mit der Bestätigung des ergänzten Szenariorahmens für den NEP Gas 2022 – 2032, Aktenzeichen 4.13.01/002#6_2, erläuterte die BNetzA: *„Im Sinne der Versorgungssicherheit ist es unabdingbar, den Netzausbau auf der Grundlage der veränderten aktuellen Rahmenbedingungen zu planen. Es ist absehbar, dass die Diversifizierung der Gasquellen zu entscheidenden Änderungen in der Netzplanung führt, da sich die Lastflüsse aufgrund der geänderten Versorgungssituation grundlegend ändern werden. Gaslieferungen aus dem Osten müssen durch neue Gaslieferungen im Norden in Form von LNG-Mengen sowie durch zusätzliche Gaseinspeisungen der westeuropäischen Länder substituiert werden.“*

Die Zurücknahme der zweiten Stufe des Notfallplans Gas, die sogenannte Alarmstufe, auf die erste Stufe, die sogenannte Frühwarnstufe, hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Planrechtfertigung für die ETL 179.200. Im Rahmen der Alarmstufe waren verschiedene Maßnahmen vorgesehen, wie etwa die Nutzung von Flexibilitäten auf der Beschaffungsseite, der Rückgriff auf Gasspeicher, die Optimierung von Lastflüssen oder die Anforderung externer Regelernergie, die nun wegfallen.

Die Frühwarnstufe ist weiterhin erforderlich, da Risiken mit Wirkungen auf den Gasmarkt durch geopolitische Einflüsse noch nicht auszuschließen sind (Bundeswirtschaftsministerium, Pressemitteilung vom 01.07.2025⁵).

Die Zulassungsbehörde ist der Überzeugung, dass das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich und gerechtfertigt ist. Seine Realisierung ist im öffentlichen Interesse und entspricht den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Planrechtfertigung ist damit gegeben.

11.2.1.2. Raumordnung

Die zuständige Untere Landesplanungsbehörde, der Landkreis Stade (2022), hat mit Schreiben vom 28.06.2022 auf Grundlage der zum 30.05.2022 eingereichten Raumordnungsverfahren-Verzichtsanzeige gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 ROG a.F. entschieden, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die ETL 179 nicht erforderlich ist.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung ist gegeben (siehe Unterlage F5; siehe auch Abschnitt 10.5) (T041)

Die Vorgaben des Landkreises Stade wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt, dies wurde vom Landkreis Stade (2025) im Rahmen des Verfahrens bestätigt. (T046)

Insgesamt hat der Landkreis Stade (2025) festgestellt, dass

⁵ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2025/07/20250701-bundesministerin-fuer-wirtschaft-und-energie-katherina-reiche-setzt-alarmstufe-gas-herab.html>

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

„aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Errichtung und dem Betrieb der ETL 179.200 [bestehen]. Es sind keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung zu erkennen.“

Laufenden Flurbereinigungsverfahren wird durch die Hinweise in Abschnitt 7.2.1.1 Rechnung getragen.

Daher ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben den Belangen der Raumordnung im erforderlichen Umfang Rechnung tragen wird.

11.2.1.3. Bauplanungsrecht

Der Neubau und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ sowie aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen ist ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung.

Auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung [...] sind die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Eine Bindung nach § 7 BauGB bleibt unberührt. § 37 Absatz 3 BauGB ist anzuwenden (§ 38 BauGB).10.17.2.1.2

Nach Auswertung aller Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der vom Leitungsverlauf betroffenen Kommunen ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass das Gesamtvorhaben den Anforderungen des Planungsrechts – ggfs. durch Nebenbestimmungen – im erforderlichen Umfang Rechnung tragen wird.

11.2.1.4. Bodenschutz

Mit dem Gesamtvorhaben können mit folgenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden sein (vgl. auch Unterlage D1-01, Tabelle 57):

- Erosion nicht vegetationsbedeckter Flächen
- Bodenverdichtung
- Auf- und Abtrag des Oberbodens
- Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung, Aushub des Rohrgrabens
- temporäre und örtlich begrenzte Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Wasserhaltung
- Bodenversiegelung (Absperrstation)
- Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben, Existenz der Gasleitung im Boden

Aufgrund der Ausführungen in Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“, Kapitel 4, aufgrund der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Abschnitt 7.4, aufgrund der Nebenbestimmung 7.1.1.6 (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie aufgrund (vgl. Unterlage D5-4)

- der Schutzmaßnahmen
 - U-A01 - Umweltbaubegleitung incl. Bodenkundliche Baubegleitung (T040)
 - V-B01 - Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung (Berücksichtigung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts)
- der Maßnahmen zur Trassenrekultivierung
 - R-02 - Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen
 - R-03 - Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes
- sowie der Kompensationsmaßnahmen
 - K001-D27 – Erstaufforstung Insel
 - K002-D27 – Waldaufwertung Neuenkirchen

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

- K003-D27 – Streuobstwiese Lünzen
- K004-D27 – Streuobstwiese Wintermoor
- K005-D27 – Grünlandentwicklung Wintermoor
- K006-D27 – Grünlandentwicklung Brochdorf
- K007-D27 – Grünlandentwicklung Schwalingen
- K008-D27 – Grünlandentwicklung Neuenkirchen
- K009-D24 – Grünlandentwicklung Freiburg
- K010-D24 – (Kompensationsfläche im Naturraum D24 Untere Elbeniederung)

sind für die Zulassungsbehörde keine Verstöße gegen die Ziele des BBodSchG erkennbar, die zu einem Versagen der Zulassung des Gesamtvorhabens führen könnten.

Eine Veränderung der chemischen Bodeneigenschaften sowie die Mineralisierung von humosen Bodenbestandteilen wird durch geeignete, im Bodenschutzkonzept festgelegte und bereits in dieser Zulassung verbindlich gemachte Bodenschutzmaßnahmen verhindert. Dazu zählt beispielsweise das Verhindern von Austrocknung von Bodenmieten, wenn ein Verdacht auf das Vorliegen sulfatsaurer Bodeneigenschaften besteht. Entsprechende Bodenschichten werden (soweit möglich) in ursprünglicher Tiefenlage wieder eingebaut, sodass keine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse hervorgerufen wird (vgl. Nebenbestimmung 7.4.1.10 und Unterlage F1-1, Kap. 4.9). Überschüssiges (potentiell) sulfatsaures Material, das nicht für die Verfüllung des Rohrgrabens oberhalb der ursprünglichen Einbautiefe eingesetzt werden kann, wird abfallrechtlich entsorgt (Nebenbestimmung 7.3.1.1). Langfristige Bodensetzungen und/oder sonstige Verschlechterungen der Bodenqualität können dadurch effektiv vermieden werden. (T037, T040)

Die baubedingte Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung sowie die anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenaustausch und Überformung wird von der Zulassungsbehörde aufgrund der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht als unzulässige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beurteilt, insbesondere aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens. (T040, E004)

Die ordnungsgemäße Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial wird durch die Regelungen des Bodenschutzkonzeptes (Unterlage F1-1, Kap. 4.5) sowie die Nebenbestimmungen in Abschnitt 7.4 sichergestellt. (T037)

(Zur Archivfunktion des Bodens siehe 11.2.1.5.)

11.2.1.5. Denkmalschutz (Schutzgut „Kulturelles Erbe“)

Mit dem Gesamtvorhaben können folgende Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ verbunden sein:

- Verlust / Funktionsbeeinträchtigung von Bodendenkmälern, Baudenkmälern und sonstigen Sachgütern

Insgesamt sind eine Vielzahl an Bodendenkmälern durch den Arbeitsstreifen sowie Zuwegungen betroffen. Für die Bodendenkmäler verbleiben unter Berücksichtigung

- der bauvorlaufenden und baubegleitenden bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen,
- der baubegleitenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-B01), die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage D5-4) und den entsprechenden Maßnahmenblättern (Unterlage D5-1) konkretisiert sind, sowie
- der Nebenbestimmungen in den Abschnitten 7.1.1.7 (Archäologische Baubegleitung) und 7.5 dieser Zulassung

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe, die ein Zulassungshindernis für die Zulassung des Gesamtvorhabens darstellen könnten. Auch den zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts wird durch die Nebenbestimmungen dieser Zulassung hinreichend Geltung verschafft.

11.2.1.6. Immissionsschutz

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der zu erwartende Baulärm zum Neubau der ETL 179.200 im Bereich der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen prognostiziert (Unterlage F2-1). Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der AVV Baulärm.

Da der konkrete Baustellenablauf, die Bauverfahren und der Baugeräteeinsatz erst nach erfolgter Vergabe der Leistungen an die Bauunternehmen verfügbar sind, wurde von einem exemplarischen Betriebsszenario ausgegangen, welches alle maßgebenden lärmintensiven Vorgänge beinhaltet. Dabei wurden konservative Annahmen getroffen, um die maximal zu erwartende Belastung einschätzen zu können.

Insgesamt zeigt sich, dass in einigen Teilbereichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tags und nachts nicht auszuschließen sind. Teilweise können diese durch den Einsatz lärmarmer Baugeräte (Bohrgeräte beim HDD-Verfahren, Einsatz von Pressen anstelle von Hydraulikvibratoren), die Standortwahl der Bohrgeräte (HDD-Verfahren) bzw. der Startgrube (Mikrotunnel-Verfahren) gemindert werden. Mit temporär zu errichtenden Lärmschutzwänden wären teilweise hinreichende Abschirmungen möglich. Für die hoch liegenden Quellen beim Spunden sind die temporären Lärmschutzwände jedoch nur von begrenzter Wirksamkeit.

Nach Vorliegen der konkreten Bauverfahren und des Geräteeinsatzes durch die jeweiligen Bauunternehmen werden die Aussagen der schalltechnischen Untersuchungen nochmals überprüft. Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zum Lärmschutz erarbeitet (vgl. Unterlage F2-1, Kapitel 9). Dies wurde in Nebenbestimmung 7.6.1.1 festgelegt.

Für den Betriebslärm liegt ebenfalls eine schalltechnische Untersuchung vor (Unterlage F2-2). Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Darin stellt der Gutachter fest, dass die Zusatzbelastungen durch den Betrieb der Stationen die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgebenden Immissionsorten tags und nachts um 10 dB(A) und mehr unterschreiten. Gemäß TA Lärm Abschnitt 2.2 liegen die maßgebenden Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Stationen (mindestens 10 dB(A) unterhalb des jeweils geltenden Immissionsrichtwertes). Vorbelastungen aus Gewerbelärm von anderen Anlagen waren daher nicht zu betrachten.

Für Erschütterungen liegt ein Fachgutachten vor (Unterlage F4-1), in welchem die Einflüsse aus den induzierten Erschütterungen durch die Bauarbeiten auf Menschen und bauliche Anlagen bewertet wurden. Darin wurden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die Erschütterungswirkungen schadlos (Gebäude) bzw. zumutbar (Menschen) sein werden. Die Maßnahmen wurden in Nebenbestimmung 7.6.1.2 verbindlich gemacht.

Insgesamt erwartet die Zulassungsbehörde keine unzulässigen Erschütterungen oder Lärmimmissionen. Weiter wird davon ausgegangen, dass der erforderliche Schutz – ggfs. unter weiteren Nebenbestimmungen – gewährleistet werden kann.

11.2.1.7. Energiewirtschaft, Stand der Technik

Die geplante Gashochdruckleitung sowie dazugehörige Stationen sind gem. § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist gegeben, wenn die entsprechenden technischen Regeln und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Der erforderliche Standard für die technische Sicherheit einer Gashochdruckleitung ist insbesondere geregelt in

- dem Energiewirtschaftsgesetz (§§ 16 und 49)
- der Verordnung über Gashochdruckleitungen (§§ 3, 6, 8)
- dem DVGW-Regelwerk (G 463 Abschnitte 2 und 3.1) und

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- den Bauteilnormen, DIN-EN, insbesondere DIN EN 1594 “Rohrleitungen für einen maximal zulässigen Betriebsdruck über 16 bar – Funktionale Anforderungen”.

Das im Gesetz und im untergesetzlichen Regelwerk verankerte deterministische Sicherheitskonzept gewährleistet ein sehr hohes Sicherheitsniveau der neu zu errichtenden Gasleitung und Stationen. Zur Beibehaltung der Integrität der Pipeline sind in jedem Fall umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen durch den Betreiber umzusetzen. Auch diese Maßnahmen sind durch das technische Regelwerk vorgegeben.

Mit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird gewährleistet, dass die Gasleitung ETL 179.200, die Stationen Bützfleth S2 sowie Deinste S4 und der Armaturenplatz Wiepenkathen S3 sicher anzusehen sind und bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Gefährdung darstellen.

Eine Anzeige gemäß § 5 Abs. 1 GasHDrLtgV sowie die gutachterliche Äußerung des Sachverständigen müssen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Rohrbaumaßnahmen beim LBEG eingereicht werden.

Die Zulassungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Gasleitung ETL 179.200, die Stationen Bützfleth S2 sowie Deinste S4 und der Armaturenplatz Wiepenkathen S3 nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut, geprüft und überwacht werden, so dass der Zulassung des Gesamtvorhabens unter diesem Gesichtspunkt – ggfs. unter Aufgabe von Nebenbestimmungen – keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen.

11.2.1.8. Flächenschutz

Relevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche können baubedingt durch einen temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen entstehen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauphase wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Ein dauerhafter Flächenverlust entsteht im Bereich der Übergabestation am Netzknoten Deinste in unmittelbarer Nähe zur Bestandstation der Gasunie sowie der Absperrstation. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme tlw. mit Überbauung/Versiegelungen steht in unmittelbarer Wechselbeziehung mit dem Schutzgut Boden.

Darüber hinaus erhalten Gashochdruckleitungen einen Schutzstreifen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen Dritter, innerhalb dessen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder Einwirkungen vorgenommen werden dürfen, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können (vgl. DVGW Arbeitsblatt G463). Der Schutzstreifen der ETL 179.200 weist eine Breite von 10 m auf. Dieser Schutzstreifen ist zudem von Pflanzenwuchs freizuhalten, der die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann (vgl. ebd.). Hierfür ist oberhalb der ETL 179.200 ein gehölzfrei zu haltender Streifen von 2,5 m beidseitig der Rohraußenkanten freizuhalten.

Dieses Freihalten der benannten Streifen von Bebauung und Gehölzen stellt keinen Flächenverbrauch, sondern lediglich eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten dar. Durch diese ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche.

Der dauerhafte Flächenverlust wird im Rahmen der Aufwertung von Flächen ausgeglichen.

Es liegen keine gesetzlichen Werte zur Ableitung der Erheblichkeitsschwelle für das Schutzgut Fläche vor. Als Maßstab kann jedoch das Ziel der Bundesregierung (2021), den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, dienen. Das geplante Vorhaben liegt hinsichtlich des dauerhaften Flächenverbrauchs bei ca. 0,93 % des avisierten Tageswertes. Aufgrund dieses insgesamt sehr geringen Flächenverbrauchs erwartet die Zulassungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass der vorhabenbedingte Flächenverbrauch im Hinblick auf das Ziel der Bundesregierung (2021), den täglichen Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, zu vernachlässigen ist, insbesondere aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens.

11.2.1.9. Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete

In Unterlage D4-1 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ werden die Grundwasserstandssituation und die Oberflächengewässer im Maßnahmengebiet sowie die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Die Ableitung der notwendigen Grundwasserförderung wird im Wesentlichen in zwei Arten unterschieden: Die ortsnahe Reinfiltration in das oberflächennahe Grundwasser durch Verrieselung und die Ableitung in nahegelegene Vorfluter.

Das Gesamtvorhaben kann mit folgenden Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser verbunden sein (vgl. auch Unterlage D1-01, Tabelle 65):

- Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers (potenzieller Schadstoffeintrag durch Maschineneinsatz bei Bautätigkeit und Transportvorgängen)
- Temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers
- Temporäre mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes (Grundwasserabsenkung)/-ableitung) bei der Bauwasserhaltung
- Mobilisierung von Nähr- und Schadstoffen durch die Bautätigkeit (Belüftung/Oxidation, Eingriff/Wasserhaltung in Altlastenverdachtsflächen, Mineralisierung)
- Versiegelung von Flächen bei Armaturenplätzen

Für das Teilschutzgut Oberflächenwasser kann das Gesamtvorhaben mit folgenden Auswirkungen verbunden sein (vgl. auch Unterlage D1-01, Kapitel 12.2.2.1):

- Baubedingte temporäre Veränderung der Gewässerstruktur von Fließgewässern bei Gewässerquerung (Düker) und bei Gewässerüberfahrten (temporäre Verrohrung des Fließgewässers)
- Baubedingte temporäre Veränderungen der Abflussverhältnisse und der Wasserqualität von Fließgewässern aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen
- Baubedingte Einträge von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme
- Baubedingte Freistellung Arbeitsfelder, Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen, insbesondere von Gehölzen, Randbeeinträchtigung angrenzender Gehölzbestände
- Baubedingte Verschlechterung der Durchgängigkeit / Barrierewirkung
- Baubedingte Absenkung der Wasserstände in stehenden Oberflächengewässern (See, Teich etc.)
- Baubedingte hydraulische Belastung der Gewässer bei Entnahme und Einleitung von Wasser
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Gehölzfrei zu haltenden Streifen im Bereich der offen gequerten Gewässerrandstreifen
- Betriebsbedingter dauerhafter Freischnitt der Leitung im Schutzstreifen

Im Bereich von Altablagerungen (siehe Unterlage D1-01, Tabelle 64) wird zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes vor Baubeginn gutachterlich geprüft, ob durch die Arbeiten im Bereich einer Altlast/-verdachtsfläche, oder Bereichen mit bekannter Grundwasserbelastung eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Mobilisation oder Verfrachtung von Schadstoffen im Grundwasserbereich erfolgen könnte und ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich wer-

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

den. Weiterhin wird sichergestellt, dass keine Ableitung belasteter Wässer aus diesen Bereichen mit der Bauwasserhaltung in Oberflächengewässer erfolgt. Im Rahmend es Erläuterungsberichts (Unterlage A1-1), der Vermeidungsmaßnahme V-GW02 „Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen“ sowie im Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1) wurden Maßnahmen aufgestellt, die zu beachten sind (siehe Unterlage D1-01, siehe auch Nebenbestimmungen 7.4.1.11, 7.4.1.12 und 7.4.1.13).

Der Umgang mit sulfatsauren Böden wird in Unterlage F1-1 „Bodenschutzkonzept“, Kap. 2.6 und 4.9, in der Vermeidungsmaßnahme V-GW01 „Allgemeiner Grundwasserschutz“ sowie Nebenbestimmung 7.4.1.10 geregelt. (T037)

Für die Bewertung von schutzgutbezogenen Auswirkungen durch die Wasserhaltung werden Absenkungsdauer, Absenkungsbetrag sowie die Reichweite der Wasserhaltungsmaßnahme herangezogen. Diese Parameter wurden im Rahmen der Vordimensionierung der Bauwasserhaltung ermittelt (Unterlage E2-2-3, Anlage 1)). Insgesamt ist bei der Bauwasserhaltung zu berücksichtigen, dass es sich hierbei ausschließlich um zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahmen handelt, sodass die Grundwasserstände nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahme wieder das ursprüngliche Niveau erreichen werden. Eine nähere Bewertung dieser Wirkungen erfolgte im Rahmen der schutzgutspezifischen Auswirkungsprognose (Unterlager D1-1, Kapitel 12.1.6). (T040, T046)

Die ermittelten Auswirkungsintensitäten für die mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes ergeben sich ausschließlich während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase und der damit verbundenen temporären Grundwasserhaltung sind die Wirkungen nicht mehr gegeben und daher auch als nicht nachhaltig einzustufen. Nach Abschluss der bauzeitlichen Wasserhaltung wird sich der Grundwasserstand wieder auf das vorherige Niveau einstellen. (T040)

Aufgrund der Ausführungen in Unterlage D4-1, Kapitel 7, den Angaben in den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnisse in Unterlage E2 und in den Anträgen auf Querung von Gewässern und Schutzgebieten (ebd.) sowie aufgrund der Nebenbestimmungen in den Abschnitten 5, 7.4 und 7.9 sowie aufgrund der Schutzmaßnahmen

- U-A01 Umweltbaubegleitung (incl. Ökologischer Baubegleitung und hydrologischer Baubegleitung)
- V-OG01 Allgemeiner Gewässerschutz
- V-OG02 Eingriffsminimierung bei Gewässerquerungen und Überfahrten
- V-OG03 Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen
- V-OG04 Wasserstandsicherung von stehenden Gewässern im Bereich der Wasserhaltung
- V-GW01 Allgemeiner Grundwasserschutz
- V-GW02 Vermeidung von Stoffeinträgen aus Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen
- V-GW03 – Allgemeine Schutzmaßnahmen des hydrogeologischen Gutachtens

ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass durch das Gesamtvorhaben keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Veränderungen des Grundwassers zu erwarten sind und auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung der beantragten Erlaubnisse nicht entgegenstehen (vgl. § 12 Abs. 1 WHG).

Die konkreten Ausführungsunterlagen zur Wasserhaltung, welche erst nach der Auftragsvergabe vorliegen, waren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht erforderlich, werden der Untere Wasserbehörde des Landkreises Stade jedoch zu gegebener Zeit vorgelegt (Nebenbestimmung 6.2.1.3). (Landkreis Stade, 2025a)

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Aufgrund des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage D4-1), der wasserrechtlichen Anträge mit den darin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Unterlage E2) sowie der vorliegenden Stellungnahmen ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass das Gesamtvorhaben nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führt. Auch die Zielerreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern gefährdet. Die Flächenversiegelung durch die Stationen sowie die Gewässerbenutzungen während des Baubetriebs führen nach Auffassung der Zulassungsbehörde weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers noch steht das Vorhaben im Widerspruch zum Trendumkehr- und Verbesserungsgebot. Da die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenpläne zur Zielerreichung im 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) der nach WRRL gemeldeten Wasserkörper (FGG Weser, 2021) durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, ist das Vorhaben aus Sicht der Zulassungsbehörde mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 und 47 WHG vereinbar.

Auch Beeinträchtigungen des betroffenen Wasserschutzgebietes sind aufgrund der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten; die erforderlichen Befreiungen für das Wasserschutzgebiete Stade-Süd werden nach Auffassung der Zulassungsbehörde in die Planfeststellung einkonzentriert werden können.

Die Leitung kreuzt zwischen SP 13+500 - SP 13+700 das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwinge, in dem gem. § 78a Abs. 1 WHG und § 116 NWG bestimmte Handlungen untersagt sind. Da das Überschwemmungsgebiet jedoch mittels geschlossenen Bauverfahren unterquert wird, werden keine Verbotstatbestände berührt. Eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG wird daher nicht erforderlich sein. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stade (2025) hat hierzu explizit „keine Bedenken“ geäußert.

Auch die Baumaßnahmen der Gewässerkreuzungen mit Leitungen und Gewässerüberfahrten sowie der Grabenteilverrohrungen (vgl. 3.2 und 3.4.4) werden auf Grund des beschränkten Ausmaßes und der Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen lediglich minimale Auswirkungen auf die Gewässer und Gewässerrandstreifen haben. Diese können der temporäre Eintrag von Feinsediment und Oberboden mit resultierender Verschlammung der Sohle sowie ggf. einen Eintrag von Nährstoffen sein, die jedoch aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin (Unterlage D5-4, Kap. 6) sowie der Nebenbestimmungen in den Abschnitten 6.3 und 7.10 weitestgehend ausgeschlossen werden können.

In der Betriebsphase werden die Gewässerkreuzungen grundsätzlich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

Der pauschalen Forderung nach einer geschlossenen Querung von Gewässern II. Ordnung mit einer Mindestüberdeckung von 5 m unter der Gewässersohle kann im Rahmen der Planfeststellung nach Auffassung der Zulassungsbehörde voraussichtlich nicht nachgekommen werden. (UHV Kehdingen, 2025)

Unbestritten ist die wasserwirtschaftliche Relevanz der betroffenen Gewässer II. Ordnung für die Entwässerung der landwirtschaftlich geprägten Marschenlandschaft. Die Hinweise auf das besondere hydrologische System im Bereich Kehdingen sowie auf künftige Anpassungserfordernisse – auch infolge des Klimawandels – sind nachvollziehbar und wurden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt, soweit dies – auch aus Sicht der Zulassungsbehörde - möglich und zumutbar sowie insgesamt verhältnismäßig war.

Die pauschale Forderung des UHV Kehdingen (2025) nach einer geschlossenen Querung von Gewässern II. Ordnung mit einer Mindestüberdeckung von 5 m unter der Gewässersohle wurde demgegenüber nicht substantiiert; insbesondere hat der UHV keine konkreten Vorhaben benannt, die in absehbarer Zeit realisiert werden sollen. Auch in seiner Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation hat der UHV Kehdingen (2025a) keine konkreten Angaben gemacht, die in diesem Zusammenhang im Rahmen einer Abwägung berücksichtigt werden könnten.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Der Landkreis Stade (2025) hat zwar aus einer E-Mail des UHV Kehdingen vom 29.01.2025 an die Vorhabenträgerin zitiert, wonach die Verbände gefordert sind, ein funktionierendes Wassermengenmanagement, auch mit Blick auf den Klimawandel, aufzubauen und zu bewirtschaften. Hierzu gehöre neben der ursprünglichen Aufgabe der Entwässerung wohl aber auch die aktive Zuwässerung oder der Rückhalt von Niederschlagswasser in der Fläche. Um hier handeln zu können, auch übergreifend auf mehrere Wasserkörper, benötige der UHV flächendeckend Möglichkeiten für den Gewässerausbau, insbesondere auch in die Tiefe. Als gutes, erstes Beispiel wurde der Neubau des Stufenschöpfwerks Assell genannt, bei dem ein Gewässerausbau mit einer Sohllage von -4,80m NHN umgesetzt worden sei. Durch das Stufenschöpfwerk seien zwei Unterschöpfwerke obsolet geworden, da eine Einleitung ohne Schöpfen in den ausgebauten Bereich erfolgen könne. Weiter würden zusätzlich zunehmend mehr Stauräume für Starkregenereignisse sowie als Puffer für Lastverschiebungen benötigt. Diese Puffer böten Möglichkeiten, die allgemein sehr hohen Energiekosten durch die Teilnahme an dem flexiblen Strommarkt zu senken.

Dieses durchaus positiv zu wertende Einzel-Vorhaben kann jedoch nicht als Begründung für die pauschale Forderung nach einer geschlossenen Querung von Gewässern II. Ordnung mit einer Mindestüberdeckung von 5 m unter der Gewässersohle dienen.

Insofern ist eine konkrete Beeinträchtigung der Verbandsziele des UHV in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Dem Wunsch nach einer geschlossenen Bauweise für die Querungen des Randkanals, der Harschenflether Moorwettern sowie der Kattenbeck steht entgegen, dass eine geschlossene Querung im Horizontalspülbohrverfahren (HDD) nur bei langen Querungsbereichen (z.B. bei der Schwinke) durchgeführt werden kann. Dies liegt an den geringen Biegeradien der Rohrleitung mit einem Durchmesser von DN 900, welche eine Mindestlänge von 350 m aufweisen müssten.

Diese Bohrlängen hätten neben dem zusätzlichen Platzbedarf zur Auslegung und zum Verschweißen des Rohrstranges und damit einem erhöhten räumlichen und zeitlichen Eingriff in Natur und Landschaft auch eine neue Trassenführung und letztendlich eine Abweichung von der Parallelführung zu den Bestandsleitungen zur Folge, da nicht dieselbe Geometrie wie bei einer offenen Bauweise umgesetzt werden könnte. Die benötigten Querungslängen lassen sich daher bei den genannten Gewässern nicht realisieren.

Im Falle von Pressgruben müssten diese 7 bis 8 m unter GOK errichtet werden, was einen massiven und zeitlich längeren Eingriff in den Bodenwasserhaushalt und in den Boden bedeuten würde. Ein höherer Umfang der Wasserhaltung bzw. -absenkung kann zusätzlich negative Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie das Schutzgut Boden haben. Daher dient eine offene Querung der genannten Gewässer dem weitgehenden Erhalt des Bodenwasserhaushaltes und der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Zugleich trägt die Planung zur Ausführung der offenen Querungen den vorgetragenen Bedenken bereits hinreichend Rechnung. So wird insbesondere zugesichert, dass bei der offenen Querung der Gewässer der Wasserfluss des Gewässers durch Überpumpen gesichert wird und durch Sedimentfänge der Sedimenteintrag in die Gewässer minimiert werden. Etwaige Sedimentationen und Schäden an den Gewässern im Kreuzungsbereich werden beseitigt (siehe auch Nebenbestimmungen in Abschnitt 7.10.3).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Forderung nach einer geschlossenen Querung der genannten Gewässer im Ergebnis als unverhältnismäßig dar.

Die pauschale Erhöhung der Verlegetiefe Tiefe auf 5 m unter Gewässersohle an allen Gewässern II. Ordnung im Bereich Kehdingen ist aus oben genannten Gründen nicht überall technisch erforderlich oder zielführend. Zudem stellt sich die Forderung als unverhältnismäßig dar. In diesem Zusammenhang ist relevant, dass die geplante ETL 179.200 in Parallellage zu vor-

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

handenen unterirdischen Rohrleitungen verlegt wird, die eine geringere Überdeckung aufweisen. Allein mit einer Tieferlegung der ETL 179.200 könnte dem potenziellen Interesse an einer späteren Vertiefung der Gewässer also gar nicht Rechnung getragen werden.

Auch ist das potenzielle Interesse an einer Gewässervertiefung planerisch nicht derart verfestigt, dass die Vorhabenträgerin ihre Planung daran anpassen könnte oder müsste. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesichert, dass an den Gewässern II. Ordnung eine Überdeckung von 3 m und bei Gewässern III. Ordnung eine Überdeckung von 2 m, anstatt der ursprünglich vorgesehenen Überdeckung von 1,5 m, ausgeführt wird (GuD, 2025a: T046#12; siehe auch Tabelle 1).

Der Landkreis Stade (2025a) hat im Gegensatz zum UHV Kehdingen (2025a) aufgrund der Ausführungen und teilweisen Zusicherungen der Vorhabenträgerin (GuD, 2025a) im Rahmen der Onlinekonsultation von den vorgenannten Forderungen Abstand genommen.

Letztendlich spricht auch das öffentliche Interesse an einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gegen eine pauschale Erhöhung der Überdeckung, da die nicht geringen Mehrkosten über die Netzentgelte an die Verbraucher weitergegeben würden.

Auch der pauschalen Forderung nach einer Querung von Gewässern III. Ordnung im Trockenbauverfahren kann im Rahmen der Planfeststellung nach Auffassung der Zulassungsbehörde voraussichtlich nicht nachgekommen werden. (Landkreis Stade, 2025)

Die Durchführung der Nassbaggerung wurde in Kap. 4.7.3.2.2 der Unterlage A1-1 (Erläuterungsbericht) dargelegt. Eine schematische Darstellung findet sich im Regelplan der Unterlage B1-14. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Antragsunterlagen sind für die Ebene der Planfeststellung aus Sicht der Zulassungsbehörde ausreichend detailliert. (Landkreis Stade, 2025)

Das anfallende Baggergut wird auf geotechnisch abgedichteten Flächen, mit umlaufender Aufkantung und Entwässerung in Rückhaltebecken und unter regelmäßiger Kontrolle der bodenkundlichen Baubegleitung gelagert, sodass eine Gefährdung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch Sedimente und ausblutendes Wasser ausgeschlossen ist. (Landkreis Stade, 2025)

Der wasserwirtschaftliche Durchfluss der Gewässer bleibt während aller Bauphasen erhalten.

Standardmäßig ist beim Nassbaggerungsverfahren der Querungsbereich nicht mit dem anschließenden Rohrgraben verbunden. Dadurch erfolgt keine Entwässerung in das Rohrgrabensystem der ETL 179.200. Zusätzlich kommen bei Bedarf Lehmriegel zum Einsatz, welche das Entwässern in den Rohrgraben verhindern.

Gegebenenfalls erforderliche Umleitungen oder Bypasslösungen werden mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade sowie den Unterhaltungsträgern abgestimmt und umgesetzt.

Nach Verlegung der Rohrleitung im Kreuzungsbereich wird das vorher ausgehobene Bodengut wieder auf die Rohrleitung bzw. auf Niveau der Gewässersohle aufgetragen und leicht verfestigt. Der Wiedereinbau erfolgt schichtenkonform und nur bei entsprechender Eignung und nach technischer Trocknung.

Da die Gewässersysteme kaum Gefälle aufweisen und der Abfluss nur durch Pumpwerke entsteht, ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Sedimente über das Gewässersystem verteilen werden und so eine Sedimentfahne entsteht. Trotzdem werden Sedimentfänge in Form von standfesten, beidseitig eingerichteten Rückhaltebecken im Gewässer mit Zwischendamm und Überlaufstruktur zur gezielten Abscheidung aufgewirbelter Feinsedimente errichtet. Zusätzlich erfolgt eine visuelle Überwachung durch die ökologische und hydrologische Baubegleitung, ggf. ergänzt durch Kontrollproben der Trübung mittels NTU-Messung (Turbidimeter) im Vor- und Nachstrom des Gewässers.

Der Forderung des UHV Kehdingen (2025) nach einer ausschließlich senkrechten Querung der Gewässer kann voraussichtlich nicht nachgekommen werden. Die Gewässer des UHV

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Kehdingen werden parallel zu bereits vorhandenen Bestandsleitungen gequert, deren Kreuzungswinkel 60 und 90° beträgt. Bei einer grundsätzlichen Verlegung senkrecht zur Gewässerachse müssten diese Leitungen entweder in größerer Tiefenlage gequert werden oder das Prinzip der Leitungsbündelung müsste verlassen werden. Beides hätte einen größeren Eingriff in den Naturhaushalt und in das Schutzgut Boden sowie erheblichen Mehraufwand und höhere Kosten zur Folge. Die Notwendigkeit der Forderung wurde vom UHV Kehdingen im Verfahren nicht näher dargelegt.

Insgesamt ist bei Einhaltung der genannten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers unter Begleitung durch die Umweltbaubegleitung, der Einbindung der Unterhaltungsverbände sowie unter Überwachung durch die zuständige Unteren Wasserbehörde und der Aufsichtsbehörde (LBEG) aus Sicht der Zulassungsbehörde gewährleistet (vgl. u.a. Nebenbestimmungen unter 6.2.1.4, 6.2.1.5, 6.3.1.1, 6.3.1.7, 6.5.1.2, 7.1.1.2, 7.1.1.3, 7.4.1.12, 7.4.1.13, 7.10.1.3, 7.10.2.1 und 7.10.3.1).

Insgesamt erwartet die Zulassungsbehörde keine unzulässigen Beeinträchtigungen von Gewässern oder Wasserschutzgebieten, die sich nicht – ggfs. durch weitere Nebenbestimmungen – vermeiden lassen.

11.2.1.10. Landschaftsschutz

Die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der temporären sowie auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Baufeld, die Rohrlagerplätze, den Baustellenverkehr und die Stationen werden zu Vegetationsrückschnitten und somit zu teilweise dauerhaften Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild führen. Die Flächen, die während des Baus in Anspruch genommen werden, werden nach dem Bau wieder zurückgebaut.

Der Wirkfaktor „Dauerhafte Zerschneidung“ zusammenhängender Landschaftsteile / dauerhafter Verlust prägender Landschaftsbildelemente ist geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Dieser wird durch den verbleibenden gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie die Nebenbauwerke ausgelöst.

In den betroffenen Bereichen kommt es zu einer Störung des Gestaltprinzips, wodurch sich eine geringe Einwirkungsintensität ergibt. Ein Verlust des Gestaltprinzips kann jedoch ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der kumulativen Vorhaben, der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind lediglich in dem Bereich SP 09+600 bis SP 12+800 (Verbund aus linearen Gehölzbeständen wie Wallhecken, Baumreihen und Feldhecken und flächigen Waldbeständen) erhebliche Umweltauswirkungen durch die Wirkungen der ETL 179.200 zu erwarten. Diese wurden im Umweltbericht (Unterlage D1-01, Kap. 21.8.7) in ihrer Intensität als gering bewertet, da es sich lediglich um eine Störung des Gestaltprinzips handelt.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass keine vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG in das Landschaftsbild zu erwarten sind, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens im Wege stünden.

11.2.1.11. Luft- und Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) setzt den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik und konkretisiert das Klimaschutzziel des Art. 20a GG.

Zweck des KSG ist es, „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten“ (§ 1 KSG).

Konkrete Klimaschutzziele formuliert § 3 KSG. Danach sollen die Treibhausgasemissionen bundesweit im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert werden; bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

wird. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 KSG soll zudem „der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz gestärkt werden“. Hierzu sollen künftig mehr Treibhausgasemissionen durch sog. Senken, wie etwa Böden, Wälder und Gewässer abgebaut als durch entsprechende Quellen emittiert werden. Um dies sicherzustellen, sollen die Ökosysteme sowie ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher und -senken grundsätzlich geschützt und gestärkt werden (vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 19). Zudem ist der Sektor "Energiewirtschaft", dem auch der Pipelinetransport unterfällt, ebenso wie die Sektoren Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges verpflichtet, einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele des KSG zu leisten. So sollen die (zulässigen) Jahresemissionsmengen aus diesem Sektor linear fallen und bis zum Jahr 2030 nur noch 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente betragen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1 und Anlage 2 KSG).

Zentrale Vorschrift für das Planfeststellungsverfahren ist das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot. Danach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot gilt auch im Rahmen der energiewirtschaftsrechtlichen Fachplanung, da hier die Planfeststellungsbehörde eine Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen hat (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG begründet dabei selbst keine neuen Handlungs- oder Entscheidungsspielräume, sondern setzt das Bestehen derartiger Spielräume aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen voraus (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21, juris, Rn. 62). Im Rahmen der Abwägung sind aber die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz - bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele - zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (BVerwG, a.a.O., Rn. 71). Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes (BVerwG, a.a.O., Rn. 78). Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrunde liegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Bei den Planungen und Entscheidungen muss daher die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können.

Festzustellen ist hier auch, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rnr. 85).

Trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kommt dem Klimaschutzgebot kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Dem entsprechend verlangt § 3 Abs. 3 NKlimaG, dass im Rahmen der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele die Innovationsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit sowie die Sozialverträglichkeit zu beachten sind. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96).

Für die ETL 179.200 wird im Folgenden dargelegt, ob und inwieweit das geplante Vorhaben Einfluss auf die Treibhausgasemissionen i. S. d. § 2 S. 1 Nr. 2 KSG haben wird und ob hierdurch die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 KSG) bzw. der landesspezifischen Klimaschutzziele (vgl. § 3 NKlimaG) gefährdet wird.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) definiert in § 3 Abs. 1 als niedersächsische Klimaschutzziele

- die Minderung der Gesamtemissionen,

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung,
- den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten,

wobei das NKlimaG konkrete Zielvorgaben enthält.

Diese Ziele sollen durch die in § 4 NKlimaG skizzierte niedersächsische Strategie zum Klimaschutz erreicht werden. Aus der „Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2025“ (NMU, 2025) lassen sich keine konkreten Vorgaben für das hier in Rede stehende Vorhaben ableiten. Jedoch wird auf S. 64 der „Niedersächsischen Klimaschutzstrategie 2025“ auf die besondere Bedeutung von Mooren (und Moorböden) für das globale Klima hingewiesen, da sie große Mengen an Kohlenstoff in ihrem Torfkörper speichern.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben in Form von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder Ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten (BVerwG, a.a.O., Rn. 80). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt, „mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben“ (BVerwG, a.a.O., Rn. 82).

Dem Vorhaben ETL 179.200 sind folgende Maßnahmen zuzurechnen, die potenziell zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen oder sonstigen klimarelevanten Auswirkungen führen könnten:

- Baubedingte Luftschadstoffemissionen (durch Baustellen- und Lieferverkehr)
- Treibhausgasemissionen durch Verlust / Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken
- Schlupf durch Undichtigkeiten in der ETL 179.200

Nicht dem Vorhaben zuzurechnen sind hingegen die folgenden Treibhausgasemissionen:

- Die Herstellung von Baumaterialien für die Leitung (wie z.B. Stahlrohre) gehört nicht zu deren Errichtung und unterfällt damit auch nicht dem Vorhabensbegriff (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.03.2020 - OVG 11 A 7.18, Rn. 56).
- Ebenso sind Treibhausgasemissionen, welche spätere Verbraucher des durch die ETL 179.200 transportierten Gases verursachen (z.B. durch Verbrennung in Kraftwerken) nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabens und daher auch nicht den Auswirkungen des Vorhabens zuzurechnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2023, - 7 A 9/22, juris Rn., Beschluss vom 22. Juni 2023 - 7 VR 3.23, Rn. 45).

Baubedingte Luftschadstoffemissionen

Durch den Baustellenverkehr kommt es zu Staubentwicklungen und Schadstoffemissionen. Die baubedingten Luftschadstoffemissionen des Vorhabens sind zeitlich und räumlich jedoch stark begrenzt und mit den Luftschadstoffemissionen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge vergleichbar. Diese Emissionen werden als geringfügig eingeschätzt und werden im Rahmen der Abwägung voraussichtlich nicht derart ins Gewicht fallen, dass die Planfeststellung zu versagen sein wird.

Treibhausgasemissionen durch Verlust / Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken

Wald- und Gehölzflächen überlagern sich auf einer Fläche von ca. 0,44 ha mit dem Arbeitsstreifen des Vorhabens und auf einer Fläche von ca. 0,11 ha mit dem gehölzfrei zu haltenden Streifen. Die Bereiche, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden, werden nach Ende der Bauphase wieder angepflanzt. Für den dauerhaft von Gehölzen freizuhaltenden Streifen wer-

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

den externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt (s. Unterlage D5-8). Der dauerhafte Verlust von 0,11 ha an Waldflächen und Gehölzen als natürliche Kohlenstoffsinken wird durch Ersatzpflanzungen im Verhältnis von mindestens 1:1 ausgeglichen.

Der Arbeitsstreifen des Vorhabens überlagert sich zudem insgesamt auf einer Fläche von ca. 24,84 ha mit kohlenstoffreichen Böden. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken durch eine baubedingte Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden kann unter Anwendung der Maßnahme V-B01 „Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung (Berücksichtigung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts)“ vermieden bzw. vermindert werden. Die Maßnahmen sind im Bodenschutzkonzept (Unterlage F1-1) und den LBP-Maßnahmenblättern (Unterlage D5-4) beschrieben. Mit den Maßnahmen lassen sich die Mineralisierungsprozesse in kohlenstoffreichen Böden während der Bauphase vermindern bzw. verlangsamen, sodass weniger Kohlenstoff freigesetzt wird. Nach der Wiederverfüllung des Rohrgrabens und der Beendigung der Wasserhaltung endet die Mineralisierung wieder bzw. reduziert sich auf das ursprüngliche Niveau. Die Speicherfunktion im wieder mit Torf zu verfüllenden Rohrgraben bleibt erhalten bzw. wird weitgehend wieder hergestellt. Anlagebedingt kommt es keinesfalls zu einer dauerhaften Trockenlegung von Mooren oder anderer Böden. Die Existenz der Leitung steht einer Wiedervernässung auch nicht im Wege.

Ein anlagebedingter Verlust natürlicher Kohlenstoffsinken durch eine dauerhafte Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden findet durch das Vorhaben lediglich sehr kleinräumig begrenzt statt.

Kohlenstoffreiche Böden wurden zudem bereits im Rahmen der Trassenfindung und der Festlegung der Vorzugstrasse im Raumordnungsverfahren sowie bei der Feintrassierung, der Festlegung der Arbeitsflächen und der Bauweise im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Aufgrund der großflächigen Ausdehnung und der Vielzahl der vorkommenden kohlenstoffreichen Böden im Planungsraum ist eine Inanspruchnahme dieser jedoch nicht zu vermeiden.

Insgesamt führen die unter V-B01 zusammengefassten Bodenschutzmaßnahmen zur weitgehenden Vermeidung der Freisetzung von Treibhausgasemissionen in die Atmosphäre (z.B. CO₂). Eine Quantifizierung der geringfügigen verbleibenden klimarelevanten Wirkungen, die mit dem Eingriff in kohlenstoffreiche Böden trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einhergehen, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die Erreichung der nationalen und landesspezifischen Klimaschutzziele ist aus Sicht der Zulassungsbehörde durch den Verlust / die Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Schlupf durch Undichtigkeiten in der ETL 179.200

Durch den Betrieb der Leitung sind Treibhausgasemissionen zu erwarten. Durch den Betrieb der dazugehörigen oberirdischen Anlagen sind nach Angabe der Vorhabenträgerin in Unterlage D1-01, Kapitel 13.6, diffuse Emissionen in einer Größenordnung von ca. 730 kg/a (Methan) zu prognostizieren. Grundlage für diese Prognose sind Emissionsfaktoren, die durch Messungen an Vergleichsanlagen im Rahmen der OGMP2- Mitgliedschaft der GUD und Messungen durch den FNB Gas e.V. ermittelt wurden.

Globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21, juris, Rn. 60), sind aus Sicht der Zulassungsbehörde nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie mit zumutbarem Aufwand einer eingehenderen Untersuchung bedürften.

Die konkrete Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die geplante Leitung, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit ebenfalls zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Alternativen zum Vorhaben existieren nicht. Die ETL 179.200 ist für eine sichere Gasversorgung Deutschlands erforderlich (NEP Gas 2022-2032).

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Zulassungsbehörde sieht das Vorhaben daher mit den nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 KSG) und den landesspezifischen Klimaschutzziele (vgl. § 3 NKlimaG) als vereinbar an. Die relativ geringen Emissionen von Treibhausgasen und die Vernichtung von relativ kleinen Treibhausgasen stehen im Rahmen der Abwägung hinter der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem Bedarf an der ETL 179.200 zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurück.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft einwirken, die zu einer Versagung der Zulassung für das Gesamtvorhaben ETL 179.200 führen könnten.

11.2.1.12. Naturschutz

Das Gesamtvorhaben kann mit folgenden Wirkfaktoren auf die Schutzgüter verbunden sein (vgl. Unterlage D1-01, Kapitel 2.3.4, Tabelle 5):

- Baubedingte temporäre Flächenbeanspruchungen, Beseitigung der Vegetation
- Baubedingte Erosion temporär nicht vegetationsbedeckter Flächen
- Baubedingte Zerschneidungswirkungen und Randeffekte
- Baubedingte temporäre Emission von Staub, Gas, Lärm, Licht, Erschütterungen
- Baubedingte Bodenverdichtung, Auf- und Abtrag des Oberbodens, Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung; Aushub des Rohrgrabens
- Baubedingte Querung von Fließgewässern, Sedimentationsablagerung
- Baubedingte temporäre Veränderung der örtlich begrenzten hydrologischen Verhältnisse durch Wasserhaltungen, -entnahmen aus und Einleitungen in Oberflächengewässer
- Anlagebedingte Freihaltung des Leitungsschutzstreifens von baulichen Anlagen; gehölzfrei zu haltender Streifen
- Anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Stationen)
- Anlagebedingte Bodenversiegelung (Stationen), Veränderung des Bodengefüges im Rohrgraben, Existenz der Gasanbindungsleitung im Boden
- Betriebsbedingte Streckenkontrollen
- Betriebsbedingte Trassenpflege

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Unterlage D1-01, Kapitel 19) sind folgende erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: (vgl. Unterlage D1-01, Kapitel 20)

- Temporäre Schallimmissionen und temporäre Erschütterungen
- Verlust, Randbeeinträchtigung, Stoffeinträgen und Grundwasserabsenkungen von / bei Biototypen
- Dauerhafte Inanspruchnahme von Böden mit mittlerer bis hoher Wertigkeit für die Stationsflächen
- Verlust der Archivfunktion des Bodens durch Umlagerung, Verlust durch Versiegelung der Stationsflächen, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, Verdichtung durch Befahren und Einrichtung temporärer Baustellenflächen
- Eingriffe in den Boden, die damit verbundene Verschmutzungsgefährdung sowie die mengenmäßige Veränderung des Grundwassers infolge der Bauwasserhaltung

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- Offene Querung von Gewässern, temporäre Verrohrung, Eingriffe in den Gewässerrandstreifen, Einleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung, Entnahme von Druckprüfungswasser und das Absenken von Wasserständen in stehenden Gewässern im Bereich der Grundwasserabsenkung
- Bau- und anlagebedingter Verlust / Beeinträchtigung natürlicher Kohlenstoffsinken
- Dauerhafte Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile bzw. dauerhaften Verlust prägender Landschaftsbildelemente im Bereich mit einem verbundartigen Gestaltprinzip

1. Eingriffsregelung

Aufgrund der Darstellungen in Unterlage D5-1, Kapitel 4 bis 7, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der vorliegenden Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass keine vermeidbaren, keine unzulässigen und keine nicht ausgleichbaren Eingriffe i.S.d. BNatSchG zu erwarten sind.

Der Forderung der Hansestadt Stade (2025), ähnlich auch des Landkreises Stade (2025), die Kompensationsmaßnahmen bevorzugt im betroffenen Stadtgebiet der Hansestadt Stade durchzuführen, kann nicht nachgekommen werden, da die gesetzliche Forderung bereits erfüllt ist, dass der Kompensation eines Eingriffs gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG räumlich die vom Vorhaben berührten Naturräume zugrunde zu legen sind. Diese Vorgabe ist erfüllt, da sich die nachgewiesenen Kompensationsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Naturraum D27 "Stader Geest" befindet (vgl. Unterlage D5-1, Kap. 7.1).

Weiter ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass sich aus weiteren Forderungen zu Kompensationsmaßnahme keine nicht im Genehmigungsverfahren lösbaren Konflikte für die abschließende Planfeststellung des Vorhabens ergeben.

2. FFH-Gebiete

Im betrachtungsrelevanten Umfeld der geplanten Vorhaben befinden sich das FFH-Gebiet "Schwingetal":

Gebietsname	DE Nummer	Landesinterne Nummer	Landkreis
Schwingetal	DE 2322-301	027	Stade

Tabelle 5: Betroffene FFH-Gebiete

Das FFH-Gebiet „Schwingetal“ wird vollständig in geschlossener Bauweise unterquert.

Dennoch kann es durch folgende temporäre Wirkfaktoren betroffen sein:

- Veränderung der hydrologischen / hydrochemischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkung und Wassereinleitung
- Inanspruchnahme durch Einleitstelle
- Baubedingt Fallenwirkung
- Nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Bewegung, Licht, Erschütterungen)

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass aufgrund der geschlossenen Bauweise und der Maßnahmen

- U-B01: Umweltbaubegleitung
- V-OG03: Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen
- V-P02: Schutz von Gehölzen in Auen
- V-P04: Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
- V-T01 B: Maßnahmen zum Schutz von Fischotter

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- V-T05: Maßnahmen zum Schutz von Fischen und Rundmäulern

erhebliche Beeinträchtigungen der gemeldeten und nachgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete, sowohl vorhabenbedingt als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, sicher auszuschließen sind (vgl. auch Unterlage D1-01, Kap. 16 sowie Unterlage D2-1).

Aufgrund der Maßnahmen V-OG02 "Eingriffsminimierung bei Gewässerquerungen und Überfahrten" und V-OG03 "Gewässerschonende Umsetzung von Entnahme- und Einleitstellen" sind auch Sedimenteinträge in die Schwinge aus der Kattenbeck auszuschließen. Das Nebengewässer wird offen gequert, fließt anschließend durch den Siedlungsbereich Wiepenkathen und erreicht nach etwa 1.600 m die westliche Grenze des FFH-Gebiets "Schwingetal". Nach weiteren etwa 1.300 m mündet das Nebengewässer Kattenbeck in die Schwinge. Insgesamt liegen zwischen Querung des Nebengewässers Kattenbeck und Mündung in die Schwinge etwa 2.900 m. Nach dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (s. Unterlage D4-1, Kap. 7.1.2.1, S. 83) sind mögliche Verdriftungen durch Eingriffe in Sedimente bei tonigen oder organischen Substraten bis zu 1.500 m zu erwarten. Infolge der oben aufgeführten Maßnahmen wird ein Eintrag von schädlichen Stoffen durch der Bauwasserhaltung verhindert. (T046)

Kumulative Wirkungen mit der Energietransportleitung ETL 182 „Elbe Süd – Achim“, welche das FFH-Gebiet ebenfalls geschlossen queren soll, können ausgeschlossen werden (Unterlage D2.1, Kap. 6.6.2.4 und 6.6.3.4), da keine vorhabenbedingten Wirkungen verbleiben, welche Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile verursachen könnten. Innerhalb des FFH-Gebiets verbleiben keine gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen.

Die Wirkräume der Grundwasserabsenkungen und Wassereinleitungen der beiden Leitungen (ETL 179.200 und ETL 182) überlagern sich weder zeitlich noch räumlich. Unter Berücksichtigung der genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen verbleiben auch keine baubedingten Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände. Es ergeben sich somit keine kumulierbaren Wirkungen auf Lebensraumtypen und Arten. (T046)

Die Zulassungsbehörde ist daher überzeugt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des betrachteten Natura 2000-Gebietes gegeben ist.

3. Naturschutzgebiete

Aufgrund der Angaben in Unterlage D2 „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ sowie in Unterlage E3-1, Kapitel 2 ist die Zulassungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass Befreiungen für das Naturschutzgebiet „Steinbeck (NSG LÜ 00261)“, gewährt werden können.

Zur erforderlichen Befreiung für das Naturschutzgebiet „Steinbeck“: (vgl. T055, vgl. T045)

Das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ wird auf einer Länge von ca. 130 m durch das Vorhaben gequert. Da das Gebiet in geschlossener Bauweise gequert wird, findet keine oberflächliche Beanspruchung der Schutzgebietsflächen statt. Es wird in einer ausreichenden Tiefenlage unterquert, sodass keine Entnahme von Gehölzen oberhalb der Leitung für den Bereich des Schutzgebiets erforderlich ist. Das gilt auch für den Schutzstreifen.

Nordwestlich des Querungsbereichs des Schutzgebiets in geschlossener Bauweise bei ca. SP 17+200 wird innerhalb des Naturschutzgebiets eine Fläche von ca. 300 m² temporär durch Arbeitsflächen für die Wasserhaltung in Anspruch genommen. Diese Arbeitsflächen dienen dazu, Wasser aus der Bauwasserhaltung mittels fliegender Leitung abzuleiten und über die Einleitstelle 60_EL in das Gewässer „Steinbeck“ einzuleiten. Die Rohre bzw. die Schläuche der fliegenden Leitung werden dabei in den definierten Wasserhaltungsarbeitsflächen mit Hand verlegt. Wege werden dabei nicht verwendet. Ein Gehölzeinschlag ist dabei nicht vorgesehen. Während der Verlegung der Leitung kann es zur Lärmstörung der Arten kommen. Es sind 4 Einleitungen in die Einleitstelle 60_EL geplant. Die höchste Einletrate beträgt hierbei

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

24,41 l/s (s. Unterlage E2-2-3-1). Somit ist § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung (Bezirksregierung Lüneburg, 2003) betroffen, wonach es verboten ist, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören

Das Schutzgebiet ist zusätzlich betroffen von der Grundwasserabsenkung infolge der Bauwasserhaltung. Der errechnete Absenktrichter liegt über eine Fläche von 50.213 m² im Schutzgebiet, so dass der Verbotstatbestand nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Schutzgebietsverordnung einschlägig ist. Während der Baumaßnahme stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, um Einwirkungen auf grundwasserabhängige Biotope zu vermeiden (Maßnahme V-P04 und V-OG04, siehe Unterlage D5.05). Nach Abschluss der Baumaßnahme und somit Einstellung der Bauwasserhaltung steigt das Grundwasser wieder auf das ursprüngliche Niveau an. Somit ist mit keinen dauerhaften erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Befreiung für das Naturschutzgebiet „Steinbeck“ vorliegen.

4. Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der Angaben in Unterlage D2 „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ sowie in Unterlage E3-1, Kapitel 3 „Anträge auf Ausnahme und Befreiungen von Landschaftsschutzgebietsverordnungen“ ist die Zulassungsbehörde zur Überzeugung gelangt, dass Befreiungen für die Landschaftsschutzgebiete „Schwingetal“ sowie „Schwinge und Nebentäler“ gewährt werden können (unter 3.4.2).

Zur Befreiung für das Landschaftsschutzgebiet „Schwingetal“

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schwingetal“ wird auf einer Länge ca. 1.220 m durch das Vorhaben in geschlossener Bauweise gequert. Es wird insgesamt eine Fläche von ca. 3.154 m² temporär von den Wasserhaltungsarbeitsflächen des Vorhabens (z. B. fliegende Leitung) für die Wasserhaltung beansprucht. Dadurch wird § 3 Nr. 7 und 12 der LSG-VO (Landkreis Rotenburg, 2017) beeinträchtigt.

In zwei Bereichen im LSG finden Grundwasserhaltungsmaßnahmen der ETL 179.200 statt (ca. SP 11+900 bis 12+900 und ca. SP 13+500 bis SP 13+700). Insgesamt überlagern sich die Absenktrichter der Wasserhaltung auf einer Fläche von 821.320 m² mit dem Schutzgebiet.

Das entnommene Grundwasser wird im LSG über die Einleitstellen 48_EL und 49_EL dem Grenzgraben „Wiepenkathen-Schwinge“ zugeführt. Hier befinden sich über eine Fläche von 1.810 m² (ca. SP 11+900) und 423 m² (ca. SP 12+200) temporäre Arbeitsflächen für die Wasserhaltung innerhalb des Schutzgebiets. Es sind über die Einleitstellen 48_EL und 49_EL, jeweils drei und zwei Einleitungen mit einer Höchsteinletrate von 29,89 l/s vorgesehen.

Bei ca. SP 13+550 wird über die Einleitstelle 50_EL das Grundwasser dem Gewässer „Schwinge“ zugeführt. Hier befindet sich temporär eine Arbeitsfläche für die Wasserhaltung mit einer Fläche von 1.716 m² innerhalb des Schutzgebiets. Es sind vier Einleitungen in die Einleitstelle 50_EL geplant. Die höchste Einletrate beträgt hier 72,24 l/s (vgl. Unterlage E2-2-3-1). Während der Baumaßnahme stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um die Wirkungen auf die Natur zu minimieren bzw. zu vermeiden (vgl. Unterlage D5). Für die Einleitung selbst müssen fliegende Leitungen per Hand verlegt werden. Daher erfolgt innerhalb der Arbeitsflächen für die Wasserhaltung kein Gehölzeinschlag. Nach Abschluss der Baumaßnahme und somit Einstellung der Bauwasserhaltung steigt das Grundwasser wieder auf das ursprüngliche Niveau an. Somit ist mit keinen dauerhaften erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird in einer ausreichenden Tiefenlage unterquert, sodass keine Entnahme von Gehölzen oberhalb der Leitung für den Bereich des Schutzgebiets erforderlich ist.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Befreiungen für das Landschaftsschutzgebiet „Schwingetal“ vorliegen.

Zur Befreiung für das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“

Das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ wird durch das Vorhaben insgesamt auf einer Länge ca. 110 m geschlossen und auf einer Länge ca. 480 m offen gequert. Die Arbeitsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 35.930 m² werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Der gehölzfrei zu haltende Streifen befindet sich mit einer Fläche von ca. 3.200 m² innerhalb des Schutzgebiets (von ca. SP 13+750 bis ca. SP 14+180, von ca. SP 17+210 bis ca. SP 17+230 und von ca. SP 17+390 bis ca. SP 17+460).

Da diese Beanspruchung zu großen Teilen im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt, bedarf es mit Ausnahme eines kleinen Teilbereichs bei ca. SP 14+170 keiner Gehölzentnahme. Hierbei handelt es sich um eine Strauch-Baumhecke mit überwiegend mittlerem Baumholz (Brusthöhendurchmesser ca. 20 bis <50 cm) der Gehölzarten Birke und Eiche.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Bereichen von SP 11+800 bis SP 12+550, von SP 13+600 bis SP 14+300 und von SP 17+000 bis SP 17+450 an mehreren Stellen von Grundwasserhaltungsmaßnahmen der ETL 179.200 betroffen. Der errechnete Absenktrichter liegt insgesamt über eine Fläche von 142.114 m² im Schutzgebiet. Bei ca. SP 11+900 und ca. SP 12+300 wird das entnommene Grundwasser über die Einleitstellen 48_EL und 49_EL dem Grenzgraben „Wiepenkathen-Schwinge“ zugeführt.

Es sind über die Einleitstellen 48_EL und 49_EL, jeweils drei und zwei Einleitungen mit einer Höchsteinletrate von 29,89 l/s vorgesehen (s. Unterlage E2-2-3-1). Bei ca. SP 13+700 bis ca. SP 14+300 liegt der Absenktrichter über eine Fläche von 62.084 m² im Schutzgebiet. Hier wird das aus der Baugrube entnommene Grundwasser über die Einleitstelle 50_EL bei ca. SP 13+600 außerhalb des Schutzgebiets dem Gewässer „Schwinge“ zugeführt.

Bei ca. SP 17+000 bis ca. SP 17+450 ist das Schutzgebiet über eine Fläche von 39.097 m² von Grundwasserhaltungsmaßnahmen betroffen. Das Grundwasser wird mit 4 Einleitungen über die Einleitstelle 60_EL mit einer maximalen Einletrate von 24,41 l/s dem Gewässer „Steinbeck“ zugeführt (s. Unterlage E2-2-3-1). Außerdem liegt bei ca. SP 17+460 auf einer Fläche von 250 m² der Absenktrichters der ETL 179.200 innerhalb des Schutzgebiets. Über die Einleitstelle 61_EL wird das entnommene Grundwasser einem Graben bei ca. SP 17+560 mit einer maximalen Einletrate von 3,26 l/s (s. Unterlage E2-2-3-1). zugeführt.

Für die Einleitstellen müssen fliegende Leitungen verlegt werden. Diese Leitungen werden per Hand ohne Gehölzeinschlag verlegt.

Die Einwirkungsintensitäten der Einleitungen und der Grundwasserabsenkung werden durch geeignete Maßnahmen minimiert (s. Unterlage D5) Nach Abschluss der Baumaßnahme und somit Einstellung der Bauwasserhaltung steigt das Grundwasser wieder auf das ursprüngliche Niveau an. Dauerhafte erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet. Es kann lediglich zu Schallimmissionen während der Bauphase kommen, damit sind Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 7, 10 und 21 der Schutzgebietsverordnung (Landkreis Stade, 1985) betroffen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Befreiungen für das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ vorliegen.

5. Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile „rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.“

Gemäß § 29 Abs. 2 des BNatSchG „ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“

Gemeinden können innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im eigenen Wirkungskreis Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG durch Satzung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 NNatSchG). Im Übrigen können Naturschutzbehörden durch Verordnung geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 2 NNatSchG).

Laut § 22 Abs. 3 NNatSchG (zu § 29 BNatSchG) sind darüber hinaus folgende Landschaftsbestandteile in Niedersachsen gesetzlich geschützt:

„Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) [...]; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.“

Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

- 1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,*
- 2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,*
- 3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,*
- 4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie*
- 5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu acht Metern Breite.“*

Laut § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Einhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Bei der ETL 179.200 sind trotz eingegengtem Arbeitsstreifen geschützte Wallhecken sowie durch Baumschutzsatzungen geschützte Landschaftsbestandteile betroffen. Die auf S. 15 in Tabelle 2 aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) liegen innerhalb der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder des späteren Schutzstreifens des geplanten Vorhabens. Die genannten Wallhecken sind in den Daten des Landkreises Stade aufgeführt und in den Bestandskarten des Landschaftspflegerischen Begleitplans (s. Unterlage D5-6) dargestellt. Alle außerhalb gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. liegen lediglich im Absenkrichter der baubedingten Wasserhaltung, sind aber gegenüber temporären Grundwasserabsenkungen nicht empfindlich.

Die Flächen außerhalb des von Gehölzen freizuhaltenden Streifens über der Leitung werden grundsätzlich wieder gleichartig bepflanzt (vgl. Unterlage D5-1, Kap. 6.2) und damit weitgehend ausgeglichen. Durch zusätzliche Kompensationsmaßnahmen (vgl. Unterlage D5-1, Kap. 7.1) ist sichergestellt, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt sind.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Baumschutzsatzung Stade (Hansestadt Stade, 2003) kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Entscheidung über die erforderliche Befreiung ist im Planfeststellungsverfahren zu treffen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung entsprechender Befreiungen liegen aus Sicht der Zulassungsbehörde vor:

Der lediglich geringen Beeinträchtigung der Einzelbäume steht hier ein öffentliches Interesse am Neubau der Energietransportleitung gegenüber. Vor dem Hintergrund der Beendigung der russischen Erdgaslieferungen dient die zügige Umsetzung des Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland (vgl. NEP Gas 2022-2023). Dieses öffentliche Interesse wird durch § 1 Abs. 1 EnWG weiter bekräftigt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf sind damit ausdrücklich festgelegt (Näheres siehe Abschnitt 11.2.1.1).

Nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange ist auch eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig gem. § 22 Abs. 3 S. 6 NNatSchG. Auf der anderen Seite stehen lediglich geringe Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile.

Aus diesen Gründen ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass für das geplante Vorhaben auch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG erteilt werden.

Durch das Vorhaben werden vereinzelt und kleinräumig einige Wallhecken offen gequert (siehe Tabelle 2 auf S. 15).

Die Verbote einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 NNatSchG gelten nach § 22 Abs. 3 S. 4 Nr. 4 NNatSchG nicht, sofern es sich um rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG handelt. In diesen Fällen ist der Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Dies trifft für die geplante ETL 179.200 zu (siehe auch Unterlage D5-1). Ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG erfordert gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen einen Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine geschlossene Querung der Wallhecken wäre mit erhöhten technischen Anforderungen und Einschränkungen für den Baubetrieb verbunden. So bedarf es beiderseits von geschlossenen Querungen aufwendiger Baugruben, die aufgrund des Wurzelwerkes entsprechend tief und mit aufwendigen Baugrubenversteifungen und -sicherungen ausgerüstet sein müssen. Ebenso müssen der ankommende und abgehende Rohrgraben entsprechend tief und damit auch entsprechend breit sein.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage D5-1) wurden die Voraussetzungen der Eingriffsregelung geprüft. Die in Tabelle 2 benannten Wallhecken werden temporär und teilweise auch dauerhaft durch das Vorhaben beansprucht. Die Regenerationsfähigkeit der betroffenen Wallhecken ist abhängig vom betroffenen Biotoptyp und reicht für das gesamte Biotop über einen kurzen (bis zu 25 Jahre) bis hin zu einem langen Zeitraum (über 25 bis zu 150 Jahren). Bei den betroffenen Flächen handelt es sich jedoch um Teilflächen größerer Biotope, die in Anspruch genommen werden. Nach Leitungsverlegung können die Flächen im Arbeitsstreifen außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens durch gleichartige Bepflanzung im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten vollständig wieder hergestellt werden.

Im Falle der Wallhecken innerhalb des gehölzfreien Streifens ist durch die dort angewandte offene Bauweise und das Verbleiben des gehölzfrei zu haltenden Streifens ein dauerhafter Teilverlust der geschützten Landschaftsbestandteile zu verzeichnen. Durch die Kompensationsmaßnahmen (s. Unterlagen D5-1 und D5-8) wird sichergestellt, dass dieser Eingriff ausgeglichen bzw. ersetzt wird. Da das Vorhaben im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden soll, handelt es sich mit Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses um einen rechtmäßigen Eingriff im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG, sodass eine Befreiung von den

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Verbotsvorschriften des § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gemäß § 22 Abs. 3 S. 4 Nr. 4 NNatSchG nicht notwendig ist.

Zusammenfassend ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 22 NNatSchG für Eingriffe in geschützte Teile von Natur und Landschaft erteilt werden könnte, aber nicht notwendig ist.

6. Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 NNatSchG erweitert den gesetzlichen Schutz auf einige weitere bestimmte Biotoptypen.

In Tabelle 3 auf S. 18 sind die gesetzlich geschützten Biotope im Trassenbereich aufgelistet. Etliche dieser Biotope werden dennoch nicht beeinträchtigt, da sie in geschlossener Bauweise unterquert werden.

Die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt überwiegend in Parallellage zu bestehenden erdverlegten Rohrleitungen. Nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange, ist eine tatsächliche Inanspruchnahme der Biotope durch das Vorhaben nicht zu vermeiden.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG sind auf Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zulässig, „*wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können*“. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Beim größten Teil der geschützten Biotope handelt es sich um Teilflächen größerer Biotope, die in Anspruch genommen werden. Die Biotope, die durch das Vorhaben temporär beeinträchtigt werden, können nach Leitungsverlegung im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten vollständig wieder hergestellt werden. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht dauerhaft verändert, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde die an die Ausgleichbarkeit zu stellenden Anforderungen gegeben sind. Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen, so dass insofern die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen.

Die Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind in Abschnitt 11.2.1.1 dargestellt. Weiter würde eine Umfahrung der betroffenen Biotope oder eine geschlossene Unterquerung zu Eingriffen in den Naturhaushalt an anderer Stelle durch eine verlängerte Trassenführung oder die Notwendigkeit tiefer Baugruben mit erhöhten negativen Auswirkungen durch breitere Arbeitsstreifen, größere Grundwasserentnahmen und größere Flächeninanspruchnahmen führen. Hinzu kommen erhebliche Mehrkosten für die Vorhabenträgerin, die auf die Netzentgelte umgelegt würden und damit von der Allgemeinheit zu tragen wären.

Insgesamt geht die Zulassungsbehörde davon aus, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und die Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die temporären bzw. die dauerhaften Beeinträchtigungen von geschützten Biotopschutzflächen gegeben sind.

7. Naturdenkmale

Innerhalb der geplanten Trasse befinden sich keine Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG.

8. Gewässerrandstreifen

Baubedingt werden Gewässerrandstreifen durch Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Hierdurch werden Sohl- und Uferstrukturen beeinträchtigt. Weiter findet eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den gehölzfrei zu haltenden Streifen im Bereich von offen gequerten Gewässern und Gewässerüberfahrten statt.

Gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind in Gewässerrandstreifen u.a. verboten:

- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, [...] sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]

Gem. § 38 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde von diesen Verboten eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt.

Die überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls, die einen Eingriff in die Gewässerrandstreifen erfordern, sind in Abschnitt 11.2.1.1 dargelegt. Die Eingriffe werden durch die Vermeidungsmaßnahme V-OG01 „Allgemeiner Gewässerschutz“ minimiert (Unterlage D5-4). Gewässerrandstreifen werden mit Ausnahme des freizuhaltenden Streifens wieder hergestellt. Da der freizuhaltende Bereich aber nur wenige Meter umfasst, ist diese anlagenbedingte Wirkung nicht geeignet eine relevante Auswirkung auf die Gewässer zu bewirken. Gehölze können außerhalb des Schutzstreifens gepflanzt werden. In Abhängigkeit von der Bewuchsart ist i.d.R. ein Kronenschluss nach wie vor möglich, um die Beschattung des Gewässers zu gewährleisten.

Die Zulassungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für Eingriffe in Gewässerrandstreifen im Zuge von offenen Gewässerquerungen und Gewässerüberfahrten gem. § 38 Abs. 5 WHG eine Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG gewährt werden kann.

9. Artenschutz

Das Gesamtvorhaben kann mit Auswirkungen auf besonders geschützte und auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG verbunden sein. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage D3-1) hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob für betrachtungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch den Neubau der ETL 179.200 gegeben sein kann und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Hierbei wurde festgestellt, dass folgende betrachtungsrelevante Arten den Untersuchungsraum als Fortpflanzungshabitat nutzen und im Rahmen der geplanten Arbeiten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann:

- Säugetiere: Fischotter, Fledermäuse
- Brutvogelgilden: bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur, gehölzbrütende Vogelarten, Vogelarten der Binnengewässer und Uferbereiche
- Brutvögel, für die eine Relevanzprüfung durchgeführt wurde: Baumpieper, Bläsräle, Blaukehlchen, Bluthänfling, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Stieglitz, Stockente, Teichralle, Teichrohrsänger, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

- Einzelne Amphibien-, Reptilien- und Fischarten

Die Vorhabenträgerin hat folgende Schutzmaßnahmen formuliert, die erforderlich sind, um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Schutzmaßnahmen für Fischotter und Fledermäusen
- Schutzmaßnahmen für Brutvögel
- Bauzeitenbeschränkungen für Brutvögel
- Vorgezogene Bereitstellung von Habitatstrukturen für Brutvögel
- Schutzmaßnahmen für Reptilien
- Schutzmaßnahmen für Amphibien und Fische in enger Abstimmung mit dem Schutzgut Wasser

Zusammenfassend hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass durch die Planung unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden und eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stade (2025) kann den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage D3-1) folgen. Die von der Unteren Naturschutzbehörde für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt 7.7 verbindlich gemacht.

Zusammenfassend ist die Zulassungsbehörde der Überzeugung, dass durch das Gesamtvorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten können, die einen Hinderungsgrund für die Zulassung des Gesamtvorhabens darstellen können (siehe auch Unterlage D3).

10. Waldumwandlungen

Die Waldumwandlung der betroffenen Bestände entspricht dem erheblichen öffentlichen Interesse (siehe hierzu 11.2.1.1), so dass die Anspruchsvoraussetzung an eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 NWaldLG vorliegt.

Die Ergebnisse aus dem forstfachlichen Gutachten (Unterlage E4) bezüglich der Berechnung des Kompensationsbedarfs aufgrund von dauerhaften Waldumwandlungen durch das Vorhaben sind nachvollziehbar. Die Datenerhebung, sowie die sich daraus errechnete Waldumwandlungsfläche sind schlüssig. Die Staffelung der einzelnen Waldstandorte in die Wertstufen 1-4, für jede der drei Waldfunktionen, ist nachvollziehbar dargelegt und mit einem entsprechenden Umwandlungsfaktor des Gutachtens bewertet (siehe Forstamt Sellhorn, 2025).

Für die temporären Waldumwandlungen fehlt jedoch die Bewertung der Waldfunktionen, aus der sich ein Kompensationsbedarf ergeben kann, der über eine Neuanpflanzung hinausgeht. Weiter steht der Nachweis aus, dass es sich bei dem Verfasser des forstrechtlichen Fachbeitrags um eine fachkundige Person im Sinne des § 15 NWaldLG handelt. (Forstamt Sellhorn, 2025)

Die Zulassungsbehörde ist der Auffassung, dass diese Mängel abgestellt werden können (siehe Nebenbestimmungen 7.8.1.1 und 7.8.1.2) und keine Hindernisse verbleiben, welche einer Genehmigung der Waldumwandlungen entgegenstehen könnten.

Der Forderung der Hansestadt Stade (2025), die Ersatzaufforstung im Stadtgebiet der Hansestadt Stade durchzuführen, kann nicht nachgekommen werden, da die gesetzliche Forderung erfüllt ist, dass der Kompensation eines Eingriffs gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG räumlich die vom Vorhaben berührten Naturräume zugrunde zu legen sind. Diese Vorgabe ist erfüllt, da sich die nachgewiesene Kompensationsmaßnahme in dem vom Vorhaben betroffenen Naturraum D27 "Stader Geest" befindet (vgl. Unterlage D5-1, Kap. 7.1).

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Zulassungsbehörde ist zusammenfassend der Auffassung, dass die Voraussetzung an eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 NWaldLG zum Zeitpunkt der Planfeststellung vorliegen werden.

11.2.1.13. Schutz von Sachgütern (Schutzgut „Sonstige Sachgüter“)

Sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie bedeutende technische Infrastruktur und die Verkehrsinfrastruktur.

Mit dem Gesamtvorhaben können vor allem folgende Auswirkungen auf das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ verbunden sein:

- Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur
- Auswirkungen auf die leitungsgebundene Infrastruktur
- Flächenverlust und Nutzungserschwerisse für die Landwirtschaft

An sonstigen Sachgütern sind auch Verkehrswege und Versorgungsleitungen durch Querungen und Parallelführungen betroffen. Durch die Beachtung der Vorgaben der Baulastträger und Leitungsbetreiber und des Standes der Technik unter Beachtung der anerkannten Regelwerke können Beeinträchtigungen dieser sonstigen Sachgüter ausgeschlossen werden (Siehe Nebenbestimmungen in den Abschnitten

- 7.9 „Maßnahmen zum Schutz von Bahnanlagen“,
- 7.11 „Nebenbestimmung zur BAB A 20 und zur BAB A 26“,
- 7.12 „Maßnahmen zum Schutz von Fremdleitungen“ und
- 7.13 „Maßnahmen zum Schutz weiterer Verkehrsanlagen“

sowie die „Hinweise zum Wegenutzungskonzept in Abschnitt 7.14).

Soweit sich die Betreiber von Leitungen und Kommunikationseinrichtungen nicht im Verfahren geäußert haben, wird ihren Belangen durch Nebenbestimmung 7.12.1.1 Rechnung getragen.

50Die in der Unterlage A2-1 bezeichneten Sondernutzungen können erst im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert geplant werden. Der Vorhabenträgerin wird daher aufgegeben, die konkreten Planungen mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden einvernehmlich abzustimmen (Nebenbestimmung 7.13.1.1).

Den Forderungen der Verkehrsbehörden, die Sondernutzungserlaubnisse bei ihnen zu beantragen, kann voraussichtlich nicht nachgekommen werden, da der zu erwartende Planfeststellungsbeschluss alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. und damit auch die Sondernutzungserlaubnisse einkonzentriert. Materiell wird der Forderung insofern Rechnung getragen, als – wie vorstehend aufgezeigt – die Einzelheiten der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Straßennutzung mit den Verkehrsbehörden einvernehmlich abzustimmen sind. (Landkreis Stade, 2025; Hansestadt Stade, 2025).

Die Zulassungsbehörde ist der Auffassung, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen können.

Die Hansestadt Stade (2025) hatte gefordert, den

- Hauptwirtschaftsweg Kreuzungsbauwerk o_09800, Leitungskreuzung 200,00 (Unterlage B3-1, SP 09+817), den
- Hauptwirtschaftsweg Kreuzungsbauwerk o_116,00, Leitungskreuzung 270,00 (Unterlage B3-1, Trassenlageplan 24, SP 15+828, SP 16+144) sowie den
- Wirtschaftsweg Kreuzungsbauwerk o_117,00, Leitungskreuzung 277,00 (Unterlage B3-1, Trassenlageplan 25, SP 16+144

geschlossen zu queren. Aufgrund der höheren Kosten, der verlängerten Bauzeit in Bereichen mit geschlossenen Querungen, der mit den Baugruben, der Grundwasserabsenkung und dem

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

tieferen und breiteren Rohrgrabens vor und nach den Baugruben verbundenen höheren Umwelteinwirkungen ist nicht zu erwarten, dass sich die Forderung der Hansestadt Stade im Rahmen der Abwägung durchsetzen wird. (T039).

Das Fernstraßen-Bundesamt (FBa) ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i.S.d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Mit Ausnahme der grabenlos verlegten Leitung sind keine baulichen Anlagen innerhalb der Schutzstreifen für die BAB A 26 geplant. Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (2025) wird beachtet (Nebenbestimmung 7.11.1.1), die Nebenbestimmung für die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes wird verbindlich gemacht (Nebenbestimmung 7.11.1.2) (vgl. FBa, 2025).

Soweit nicht bereits in den Planunterlagen vorgesehen, werden die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch Maßnahmen und Hinweise in den Nebenbestimmungen der Abschnitte 7.4 und 7.14 minimiert. Dies betrifft u.a.

- Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen,
- die Abstimmung der Bauarbeiten und Flächeninanspruchnahmen mit den Bewirtschaftern,
- den Erhalt bzw. den Ersatz von Wirtschaftswegen sowie
- die Wiederherstellung von baubedingt beschädigten Drainagen. (vgl. T040)

Hofstandorte und Betriebsstätten im Umfeld des Vorhabens wurden im Rahmen der Trassenfindung und der Festlegung der Vorzugstrasse im vorgelagerten Raumordnungsverfahren sowie bei der Feintrassierung und der Festlegung der Arbeitsflächen und der Bauweise berücksichtigt. Die Zugänglichkeit von Hofstellen sowie von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzflächen wird durch Nebenbestimmung 7.14.1.2 sichergestellt. (T047)

Die Obstanbaugebiete in der Gemarkung Schölisch (Flur 5, Trassierungskilometer 2+000 bis 2+500) werden vollständig geschlossen gequert und sind somit nur indirekt von Baumaßnahmen betroffen. Weitere Obstanbaugebiete sind von den Planungen nicht betroffen. (T040)

Landwirtschaftliche Flächen werden ordnungsgemäß rekultiviert (Unterlage D5-4, Maßnahme R-02)

Den Berücksichtigungsgeboten des § 1a BauGB i. V. mit § 15 Abs. 3 BNatSchG wird Rechnung getragen, indem für Kompensationsmaßnahmen weitgehend auf anerkannte bzw. in Anerkennung befindliche Ökokonten und Flächenpools zurückgegriffen und somit auf land- und forstwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen wird.

Insgesamt ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass das Schutzgut „Sonstige Sachgüter“ keinen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstehen könnten.

11.2.1.14. Rechte von Grundeigentümern

Für das Vorhaben muss fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden: Für den Bau und Betrieb sowie die Unterhaltung der Energietransportleitung ETL 179.200 sind vorübergehende und dauerhafte Leitungsrechte an den betroffenen fremden Grundstücken erforderlich und zu sichern (Zu den Details des Grunderwerbs und der Inanspruchnahme der Rechte Dritter wird auf die Unterlagen C1-1 verwiesen.)

Für die Nutzung des 10 m breiten Schutzstreifens, jeweils 5 m beidseitig der Rohrachse, wird die Vorhabenträgerin entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern abschließen.

Einige Stellungnahmen weisen auf eine mögliche Existenzvernichtung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe hin. Eine Existenzgefährdung bei einem Eingriff in das Recht am ein-

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

gerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist anzunehmen, wenn die Maßnahme die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Betriebs vollständig zerstört, sodass eine Fortführung faktisch unmöglich wird. Dies ist dann gegeben, wenn die Substanz des Gewerbebetriebs oder dessen wirtschaftliche Betätigung dauerhaft und nachhaltig entzogen wird. Voraussetzung ist eine vollständige und irreversible Vernichtung der betrieblichen Grundlage, nicht bloß eine vorübergehende Beeinträchtigung oder wirtschaftliche Einbuße (siehe zu den Kriterien u.a. BVerwG, Urt. v. 23.3.2011, 9 A 9/10, Juris Rn. 28 f.; Beschl. v. 31.10.1990, 4 C 25/90, 4 ER 302/90, Juris Rn. 20 ff.). Stützt sich ein Einwender auf eine Existenzgefährdung oder -vernichtung, hat er die maßgeblichen Umstände so ausführlich darzustellen, dass der Planfeststellungsbehörde eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die betriebliche Existenz des Unternehmens möglich ist (BVerwG, Urt. v. 12.06.2019, 9 A 2/18, BVerwGE 166, 1, Juris Rn. 27). Dieser Darlegungsanforderung wurde nicht nachgekommen, es wurden noch nicht einmal die von einer Existenzgefährdung möglicherweise betroffenen Betriebe benannt. Da eine mögliche Existenzgefährdung auch nicht von Gewerbetreibenden selbst geltend gemacht wurde, sind aus Sicht der Zulassungsbehörde Existenzgefährdungen in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. (T037, T040)

Für die durch das Vorhaben entstehenden Kosten und Schäden haftet die Vorhabenträgerin gem. dem Verursacherprinzip. Die konkreten Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und können im Rahmen von Nutzungsverträgen geregelt werden. (T039)

Zusammenfassend ist die Zulassungsbehörde der Auffassung, dass aus der Inanspruchnahme fremder Grundstücke keine Hindernisse entstehen, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstehen könnten.

11.2.2. Reversibilität der Maßnahmen (§ 44c Abs. 1 Nr. 3 EnWG)

Die Prüfung, ob die beantragten Maßnahmen reversibel im Sinne des § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG sind, war im vorliegenden Verfahrensschritt nicht erforderlich.

Grund hierfür ist die Sonderregelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG, wonach für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns im Rahmen von LNG-Vorhaben abweichend vom Energiewirtschaftsgesetz die Voraussetzung der Reversibilität nicht vorliegen muss. Diese Erleichterung ist auf das vorliegende Verfahren weiterhin anwendbar, da der Antrag auf vorzeitige Zulassung gem. § 44c EnWG am 21. März 2025 gestellt wurde, mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem § 8 LNGG noch in Kraft war.

Zwar ist § 8 LNGG inzwischen mit Wirkung zum 01. Juli 2025 außer Kraft getreten, jedoch bleibt die Vorschrift gemäß der Übergangsregelung des § 13 Abs. 3 LNGG weiterhin maßgeblich, da der betreffende Verfahrensschritt – die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns – bis zum maßgeblichen Stichtag am 30. Juni 2025 noch nicht abgeschlossen war. § 13 Abs. 3 LNGG stellt klar, dass in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 3 bis 10 LNGG bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschritts fortgelten. Dies umfasst auch § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG.

Die Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG gilt daher im gegenständlichen Verfahren fort, mit der Folge, dass die Reversibilität der beantragten Maßnahmen nicht zu prüfen war. Auf die ausführliche Begründung zur Fortgeltung der Maßgabe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG wird verwiesen (vgl. Abschnitt 11.1).

11.2.3. Reversibilität der vorzeitigen Gewässerbenutzungen (§ 17 WHG)

Nach § 17 WHG kann die zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzung zulassen. Da die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden darf, müssen die durch den vorzeitigen Beginn gestattenden Maßnahmen reversibel sein (Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 59. EL August 2024, § 17 WHG, Rn. 71; Guckelberger, in: BeckOK Umweltrecht, 74. Ed. 01.01.2025, § 17 WHG, Rn. 9). Die Voraussetzungen sind erfüllt. Die durchzuführenden Maßnahmen sind reversibel. Gesichtspunkte, die gegen eine

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Rückgängigmachung der hier in Abschnitt 4 zugelassenen, vorzeitigen Gewässerbenutzungen i.S.d. § 17 Abs. 1 WHG sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Maßnahmen sind technisch rückbaubar, die Eingriffe lokal und räumlich begrenzt, und eine vollständige Wiederherstellung erscheint auch im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Auswirkungen als zumutbar.

11.2.4. Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin bzw. öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist das öffentliche Interesse und / oder ein berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin (vgl. § 44c Abs. 1 Nr. 2 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Für die ETL 179.200 ist beides gegeben.

11.2.4.1. Öffentliches Interesse

Aufgrund der Unsicherheiten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die derzeitige und zukünftige Gasversorgung konfrontiert ist, lässt sich nur durch die Diversifizierung der Bezugsquellen von Erdgas die Versorgungssicherheit garantieren. Obwohl die Kosten für den Import von LNG weit über den Kosten einer leitungsgebundenen Versorgung aus den Exportnationen liegen, handelt es sich bei dem Import von LNG um eine möglichst preisgünstige Versorgung.

Das Vorhaben stellt einen wesentlichen Bestandteil der für die Versorgungssicherheit erforderlichen Infrastruktur dar, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde die Planrechtfertigung für das Vorhaben gegeben ist (Näheres siehe auch 11.2.1.1).

Eine zeitliche Beschleunigung der Errichtung des Vorhabens ist zwingend erforderlich, um die geplante und vom Gesetzgeber gewollte Fertigstellung der Baumaßnahmen und die Inbetriebnahme der ETL 179.200 bis Ende 2026 zu gewährleisten. Auch im Falle der Ausschöpfung der durch das LGG zur Verfügung gestellten Potenziale zur Verfahrensbeschleunigung ist mit der Genehmigung des Plans vor März 2026 nicht zu rechnen. Innerhalb der in diesem Falle bis Ende 2026 nach der Planfeststellung noch zur Verfügung stehenden Bauzeit kann die Errichtung und Inbetriebnahme der ETL 179.200 bis Ende 2026 nur gewährleistet werden, wenn die in den Abschnitten 2 und 4 genannten Vorbereitungs- und Baumaßnahmen bereits vorzeitig zugelassen werden (vgl. Zeitplan in Tabelle 6: Projektzeitplan der Vorhabenträgerin (Unterlage A1-1, Tabelle 2))

Würde die vorzeitige Zulassung nicht gewährt, würde sich die Inbetriebnahme der ETL 179.200 verzögern, so dass auch die Abführung der vollen Kapazität der in Stade Bützfleth geplanten LNG-Import-Anlagen von bis zu 21,3 GW – ca. 1.800.000 m³/h – nicht ermöglicht werden könnte (siehe dazu Abschnitt 11.2.1.1 dieser Zulassung „Planrechtfertigung“). Das Vorhaben dient der Vervollständigung (Abschnitt 2) des energiewirtschaftlichen Gesamt-Vorhabens ETL 179.

Eckpunkte	Zeitraum
Einleitung Planfeststellungsverfahren	01.04.2025
Start der vorgezogenen Maßnahmen	Geplant ab 01.10.2025
Vollumfängliche Umsetzung des Vorhabens	Geplant ab 01.04.2026
Errichtung der Leitung	Q2 2026 bis Q4 2026
Inbetriebnahme	Bis spätestens Ende Q4 2026
Rekultivierung	Voraussichtlich bis Q2 2027

Tabelle 6: Projektzeitplan der Vorhabenträgerin (Unterlage A1-1, Tabelle 2)

Die Eilbedürftigkeit der einzelnen von dieser Zulassung umfassten Maßnahmen ergibt sich aus den in Kap. 1.6 und Kap. 4.7.2 der Unterlage A1-1 beschriebenen Maßnahmen und den dort in Kapitel 1.5 dargelegten Bauzeiten.

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns dient der Versorgungssicherheit Deutschlands mit Erdgas und entspricht damit auch den gesetzlichen Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG.

Gleiches gilt für die zugelassenen Gewässerbenutzungen:

Für die Errichtung der Baustraßen, für die Herstellung der Baugruben etc. sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden dabei auf das notwendige Mindestmaß beschränkt (vgl. Nebenbestimmung 6.2.1.2). Aufgrund des öffentlichen Interesses an der unverzüglichen Fertigstellung der ETL 179.200 besteht ein öffentliches Interesse ebenfalls an der Erteilung der Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG, soweit die Gewässernutzungen für die vorzeitig zugelassenen Baumaßnahmen erforderlich sind.

Im öffentlichen Interesse liegt jedoch auch der Schutz der Umwelt. Die Belange des Umweltschutzes wurden durch die Vorhabenträgerin in Fachbeiträgen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten (Unterlage D2), zum Artenschutz (Unterlage D3), zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage D4) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage D5) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der in den Abschnitten 5, 6 und 7 dieser Zulassung verbindlich gemachten Vorbehalte und Nebenbestimmungen verbleiben aus Sicht der Zulassungsbehörde im Rahmen der Prognose keine Bedenken hinsichtlich der umweltrechtlichen Zulässigkeit des vorzeitigen Beginns.

Es wurden auch keine Stellungnahmen von Behörden oder Trägern öffentlicher Belange abgegeben, die auf eine grundsätzliche Unzulässigkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns hindeuten würden. Stellungnahmen und Einwendungen zur Umweltverträglichkeit werden, soweit sie gerechtfertigt sind, in diesem Bescheid sowie im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens durch Auflagen berücksichtigt.

Im öffentlichen Interesse liegen auch die Belange der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Flächen werden durch das Vorhaben teilweise temporär, teilweise dauerhaft aus der Nutzung genommen. Die Beeinträchtigungen werden minimiert (siehe Maßnahmen und Hinweise in den Nebenbestimmungen der Abschnitte 7.4 und 7.14).

Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Für den Nachweis von Ersatzmaßnahmen für das Vorhaben ETL 179.200 ist die Nutzung von Maßnahmen anerkannter bzw. in Anerkennung befindlicher Ökokonten bzw. Flächenpools vorgesehen. Die erforderliche Rücksichtnahme auf forst- und landwirtschaftliche Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG wird damit als gegeben angesehen (vgl. Unterlage D5-1, Kap. 7.1). Die Kompensationsmaßnahmen stehen einem vorzeitigen Beginn nicht entgegen.

Für Verbotstatbestände aus dem Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht können aus Sicht der Zulassungsbehörde angesichts des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben und an der Zulassung des vorzeitigen Beginns Ausnahmen und Befreiungen sowie Genehmigungen erteilt werden. Die hierfür erforderlichen Auflagen sind bereits in diesem Bescheid enthalten. Weitere Verbotstatbestände, die Ausnahmen oder Befreiungen erfordern würden, sind aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht erkennbar.

Zusammenfassend überwiegt das öffentliche Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben ETL 179.200 andere öffentliche Interessen, die gegen das Vorhaben sprechen könnten.

11.2.4.2. Berechtigtes Interesse der Vorhabenträgerin

Für das berechtigte Interesse im Sinne des § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG genügt jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse. Dafür reicht regelmäßig das Interesse des Antragstellers an einer zeitlichen Beschleunigung aus, um z.B. den im NEP anvisierten Fertigstellungstermin einzuhalten (BT-Drs. 19/7375, 64).

Gemessen daran besteht am berechtigten Interesse der Vorhabenträgerin an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein Zweifel. Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

2022-2032 zur notwendigen Anbindung der LNG-Anlagen in Stade an das GUD-Bestandssystem mit der ID 640-02 enthalten. Laut der NEP-Gas-Datenbank ist die Inbetriebnahme der ETL 179.200 bis Dezember 2026 vorgesehen⁶. Zur Einhaltung dieses Termins ist die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns, wie vorstehend bereits dargelegt, unerlässlich.

Davon unabhängig ergibt sich ein berechtigtes Interesse aus der Verpflichtung der Vorhabenträgerin, die LNG-Anlagen in Stade an ihr Fernleitungsnetz anzuschließen.

Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) regelt in § 39b die Netzanschlusspflicht.

Gemäß § 39b Abs. 1 GasNZV müssen Fernleitungsnetzbetreiber

„... LNG (Liquefied Natural Gas)-Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers an die Fernleitungsnetze anschließen. Anschlussverpflichtet ist der Fernleitungsnetzbetreiber, der den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschluss der LNG-Anlage zum Fernleitungsnetz ermöglichen kann.“

Da die Vorhabenträgerin für das in Stade und Brunsbüttel angelandete Flüssiggas das nächstmögliche Fernleitungsgasnetz mit den entsprechenden Einspeisekapazitäten in südlicher Richtung betreibt, ist sie gesetzlich verpflichtet, dem Anschlussbegehren einer Leitung zur Einspeisung von LNG-Kapazitäten in das deutsche Gasnetz nachzukommen.

Da die Vorhabenträgerin somit verpflichtet ist, den Netzanschluss sicherzustellen (vgl. NEP Gas 2022-2032), hat die Vorhabenträgerin auch unter diesem Gesichtspunkt ein berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns (vgl. Zeitplan in Tabelle 6 auf S. 92).

11.2.5. Herstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands (§ 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG, § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers nach § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG bleibt von der Erleichterung nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LNGG unberührt. Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG vorgesehene Erleichterung bezieht sich ausschließlich auf die Voraussetzung der Reversibilität (§ 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG) und lässt die Anforderungen an die Verpflichtung des Vorhabenträgers nach § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 lit. a) und b) EnWG unberührt. Eine Prüfung war daher im vorliegenden Fall erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat sich gemäß § 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG und § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Bescheidung der Anträge auf Planfeststellung und wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände durch die mit dem vorzeitigen Beginn verbundenen Maßnahmen verursacht werden und - sofern die Planfeststellung oder die wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden - bzgl. der wasserrechtlichen Tatbestände den früheren Zustand wiederherzustellen, im Übrigen einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen (Unterlage A1-1, Kapitel 1.6.3).

11.2.6. Sicherheitsleistung

Auf eine Sicherheitsleistung gem. § 44c Abs. 2 EnWG wird verzichtet, da keine Zweifel an der Finanzkraft der Vorhabenträgerin bestehen.

12. Sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns findet sich für die beantragten Teil-Baumaßnahmen bereits in § 44c Abs. 4 EnWG. Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vor: Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse eines Beteiligten, hier der Vorhabenträgerin.

⁶ <https://www.nep-gas-datenbank.de/ausbaumaassnahmen>

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Es besteht zunächst ein öffentliches Interesse (gem. NEP Gas 2022-2023) an der rechtzeitigen Bereitstellung von Leitungskapazitäten. Die Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Gas ist von überragender Bedeutung. Die Leitung stellt einen bedeutenden Beitrag für eine verlässliche Energieversorgung dar. Eine alsbaldige Realisierung dieses Vorhabens beugt möglichen Engpässen vor und ist folglich im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO. Die ETL 179.200 könnte nicht gemäß den oben dargelegten Vorgaben des NEP 2022 – 2032 bis Ende 2026 in Betrieb genommen werden, wenn eine Klage mit aufschiebender Wirkung gegen diese Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zur Folge hätte, dass die Vorhabenträgerin von ihr keinen Gebrauch machen könnte. Ein Abschluss der Arbeiten zur Leitungsverlegung rechtzeitig vor Dezember 2026 wäre dann unmöglich.

In dieser rechtzeitigen Inbetriebnahme der ETL 179.200, um nicht nur den Vorgaben des NEP zu entsprechen, sondern auch der Netzanschlusspflicht des § 39b GasNZV nachzukommen (siehe 11.2.4.2), liegt zugleich ein gewichtiges Interesse der Vorhabenträgerin begründet.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Gewässerbenutzungen liegen ebenfalls die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vor: Das öffentliche und private Interesse am Beginn des Baus der Leitung noch im Jahr 2025 und an ihrer Inbetriebnahme bis Ende 2026 erstreckt sich auch auf die Gewässerbenutzungen, da die Gewässerbenutzungen (Baugrubenwasserhaltung für die Sonderbauwerke) eine der zwingenden Voraussetzungen für die Realisierung der vorzeitig zugelassenen Teil-Baumaßnahmen sind.

Dieses Interesse, von der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns noch im Jahr 2025 und damit ungeachtet einer eventuellen Klage Gebrauch machen zu können, überwiegt auch deutlich die dem Sofortvollzug entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen.

Dem öffentlichen und privaten Interesse an dem Sofortvollzug des beantragten vorzeitigen Baubeginns und des beantragten vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen sind öffentliche und sonstige Interessen gegenüberzustellen, welche gegen den vorzeitigen Beginn und seine sofortige Vollziehbarkeit sprechen könnten. Letztere wurden vorstehend in den Abschnitten 11.2.1.1 bis 11.2.1.14 erörtert.

Im Ergebnis der Abwägung setzt sich aus Sicht der Zulassungsbehörde das öffentliche Interesse und das Interesse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch.

Ausschlaggebend ist einerseits das zwingende Erfordernis an der Fortleitung des zukünftig in Stade und Brunsbüttel angelandeten und regasifizierten Flüssiggases, um der Einschränkung der Versorgung der europäischen Gasnetze mit russischem Erdgas und der damit verbundenen drohenden Unterversorgung der europäischen Gasnetze begegnen zu können, und andererseits der Umstand, dass keine Verbotstatbestände aus dem Umweltrecht etc. einschlägig sind sowie die mit dem Baubeginn einhergehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und weit überwiegend reversibel sind. Weiter kann den übrigen öffentlich-rechtlichen Belangen durch die Planung der Vorhabenträgerin und durch Nebenbestimmungen weitestgehend Rechnung getragen werden.

Nicht durchsetzen können sich auch die in Einwendungen vorgetragenen Belange. Diese betreffen im Wesentlichen die Vermeidung von konkreten Beeinträchtigungen von Grundstücken z.B. durch die temporäre Nutzung als Rohrlagerplatz, Nutzungserschwerisse, Ertragseinbußen und Wertminderungen sowie die Sorge um die fachgerechte Wiederherstellung von Drainagen.

„Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung [hier: Onlinekonsultation] keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachtei-

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

liger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld“ (§ 74 Abs. 2 VwVfG).

Den geäußerten Bedenken wurde bereits weitgehend in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieser Zulassung für den vorzeitigen Beginn Rechnung getragen. Eine abschließende Würdigung durch die Zulassungsbehörde erfolgt im noch ausstehenden Planfeststellungsbeschluss. Die Vorhabenträgerin hat – soweit möglich - dafür zu sorgen, dass die durch das Vorhaben verursachten Schäden sach- und fachgerecht behoben werden. Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen verpflichtet, teilweise wurde dies auch in Nebenbestimmungen festgelegt.

Für die temporäre und dauerhafte Nutzung fremder Grundstücke hat die Vorhabenträgerin privatrechtliche Vereinbarungen mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betroffenen Fläche abzuschließen. Die Klärung von Fragen zu konkreten Regelungen der Entschädigung sind Bestandteil der privatrechtlichen Vereinbarungen, welche sich aus den jeweiligen Nutzungsverträgen ergeben. Die Klärung privatrechtlicher Fragen kann nicht im Zuge des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgen. (E003)

Die Zulassungsbehörde ist der Auffassung, dass aus diesen und den übrigen Einwendungen keine Hindernisse entstehen, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstehen könnten oder die es rechtfertigen würden, von der Zulassung des vorzeitigen (Bau)Beginns während eines eventuellen Klageverfahrens keinen Gebrauch zu machen.

Im Ergebnis der Abwägung setzen sich aus Sicht der Zulassungsbehörde das öffentliche Interesse und das Interesse der Vorhabenträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch. Ohne diesen Sofortvollzug der Zulassung des vorzeitigen Beginns wäre die rechtzeitige Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen und die nachhaltige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Energie gefährdet.

Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen.

Zusammenfassend ist die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Baumaßnahmen (Abschnitt 2 dieser Zulassung) faktisch bereits in § 44c Abs. 4 EnWG angeordnet, für die Gewässerbenutzungen (Abschnitt 4 dieser Zulassung) erfolgt die Anordnung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO in diesem Bescheid.

13. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um die Durchführung der im vorzeitigen Beginn erforderlichen Baumaßnahmen und der damit verbundenen Gewässerbenutzungen im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen gewährleisten zu können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Leitungsbau betreffenden Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht.

Nebenbestimmungen, die Informationspflichten der Aufsichtsbehörde (LBEG) und örtlich zuständigen Behörden und weiterer Träger öffentlicher Belange enthalten, sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können und die Träger öffentlicher Belange die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten sicherstellen können. Nebenbestimmungen betreffend Informationspflichten betroffener Grundstückseigentümer oder Rechteinhaber sind erforderlich, um einen ungestörten und sicheren Bauablauf im Vorhabensbereich gewährleisten zu können.

Zur Vermeidung von schädlichen oder nicht ausgleichbaren Gewässerverunreinigungen wurden Nebenbestimmungen in die Zulassung aufgenommen, die der Aufsichtsbehörde (LBEG),

Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stade und den Unterhaltungsverbänden der betroffenen Gewässer eine engmaschige und zugleich zumutbare Überwachung der Baumaßnahmen ermöglichen.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse gilt, dass gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 3 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der Erlaubnisse entscheidet. Im Rahmen der Errichtung der ETL 179.200 ist eine Baugrubenwasserhaltung für die Sonderbauwerke erforderlich. Das Zutagefördern von Grundwasser, das Einleiten in Gewässer sowie das Verrieseln in oberflächennahes Grundwasser stellen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung dar und ist daher gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis darf dabei nur unter den Voraussetzungen des § 12 WHG erteilt werden.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen gem. § 12 WHG und damit zur Vermeidung von schädlichen oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen wurden entsprechende Nebenbestimmungen in die Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgenommen. Darunter fallen sowohl Nebenbestimmungen zur Überwachung und Dokumentation der Gewässerbenutzungen als auch der in bestimmten Parametern zu ermittelnde Chemismus der Gewässer, wenn es bspw. aufgrund der Beschaffenheit des Projektgebietes zu einer Gefährdung durch einzuleitendes Wasser kommen kann.

Für die Gewässerkreuzungen wurde durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Versagensgründe nach § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NWG ausgeschlossen werden können, für die damit verbundene Beeinträchtigung der Gewässerrandstreifen gilt dies für die Vorbehalte in § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 NWG.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Regelungen zum Denkmalschutzgesetz stellen sicher, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen von bekannten oder noch unentdeckten Denkmalen zu befürchten sind.

Mit den Nebenbestimmungen in den Abschnitten 7.11, 7.12 und 7.13 wird die Integrität vorhandener Infrastrukturen gewährleistet.

Weitere Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Sicherstellung der Anforderungen aus weiteren einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, die für die vorgezogenen Teil-Baumaßnahmen (Abschnitt 2 Nrn. I bis VIII und Abschnitt 4) zu berücksichtigen sind. Sie gewährleisten die Einhaltung zusätzlicher öffentlich-rechtlicher Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), des § 36 Abs. 1 S. 1 bis 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 NWG, des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG i. V. m. den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen für Wasserschutzgebiete, des § 9 Abs. 2 FStrG, des § 8 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 18 Abs. 1 NStrG, des § 53 NNatG (a.F.), des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, des § 78 Abs. 5 WHG, des § 22 BNatSchG, des § 22 NNatSchG, des § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 NWG, des § 30 Abs. 3 BNatSchG, des § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie des § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 8 Abs. 1 NWaldLG ergeben.

Teil C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG und / oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzungen gemäß § 17 WHG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Hinweis:

Ein Rechtsbehelf gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestellt und begründet werden (§ 44c Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz).

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aktenzeichen: L1.4/L67301/01-16_08/2025-0007/002

Celle, 20.10.2025

im Auftrag


(Schleicher)



Teil D

Anlagen

Anlage 1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	100
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis	104
Anlage 3	Quellenverzeichnis	107

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Teil 0	Inhaltsverzeichnis
Teil A	Allgemeiner Teil
A1	Erläuterungsbericht & Übersichtsplan
A1-1	ETL 179.200 Erläuterungsbericht
A1-2	ETL 179.200 Übersichtsplan mit Verwaltungsgrenzen
A1-3	ETL 179.200 Übersichtsplan mit Verwaltungsgrenzen und Blattsschnitten
A1-4	ETL 179.200 R&I Schema Übergabestation Deinste
A1-5	ETL 179.200 Fließschema Stade-Bützfleth
A1-6	ETL 179.200 Fließschema Bützfleth-Deinste
A2	Baulogistik
A2-1	ETL 179.200 Erläuterungsbericht zu Baulogistik und Wegenutzungsplan
A2-2	ETL 179.200 Übersichtskarte Logistik
A2-3	ETL 179.200 Wegenutzungsplan
A3	Rohrlagerplätze
A3-1	ETL 179.200 Lageplan - Rohrlagerplatz 01 bei Götzdorf
A3-2	ETL 179.200 Lageplan - Rohrlagerplatz 02 bei Stadermoor
A3-3	ETL 179.200 Lageplan - Rohrlagerplatz 03 bei Weipenkathen
A3-4	ETL 179.200 Lageplan - Rohrlagerplatz 04 bei Stade Hagen
A4	Stationsverrohrungspläne
A4-1	ETL 179.100 Stationsverrohrung - Bützfleth (S2)
A4-2	ETL 179.200_Verrohrungsplan Armaturenplatz Wiepenkathen (S3)
A4-3	ETL 179.200_Verrohrungsplan Übergabestation Deinste (S4)
Teil B	Trassierungstechnischer Teil
B1	Regelpläne
B1-1	ETL 179.200 Regelplan - Arbeitsstreifen - Standard
B1-2	ETL 179.200 Arbeitsstreifen Bündelung
B1-3	ETL 179.200 Regelplan - Arbeitsstreifen - Eingeeengt
B1-4	ETL 179.200 Regelplan - Arbeitsstreifen - Minimum
B1-5	ETL 179.200 Regelplan - Arbeitsstreifen - Gruppen - Gespundet
B1-6	ETL 179.200 Regelplan - Arbeitsstreifen - Gespundet
B1-7	ETL 179.200 Regelplan - Arbeitsstreifen - Montagebahn
B1-8	ETL 179.200 Regelplan - Baustraße - Grundlegende Anforderungen
B1-9	ETL 179.200 Regelplan - Gewässerüberfahrt mittels Brücke
B1-10	ETL 179.200 Regelplan - Gewässerüberfahrt mittels Grabenverrohrung
B1-11	ETL 179.200 Regelplan - Rohrgraben und Verfüllung

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

B1-12	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung mit Hochspannungstrassen
B1-13	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung mit Fremdleitung bis DN 300 und Kabel
B1-14	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - Nassbaggerung
B1-15	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung mit Rohrleitungen ab DN300
B1-16	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung von Straßen mittels geschlossenem Rohrvortrieb
B1-17	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - offene Bauweise
B1-18	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung mit Wegen und untergeordneten Straßen - offene Bauweise
B1-19	ETL 179.200 Regelplan - Wiederherstellung Gewässerbett
B1-20	ETL 179.200 Regelplan - Wiederherstellung Gewässerufer
B1-21	ETL 179.200 Regelplan - Kreuzung mit Gewässern - Trockenbaggerung
B2	Bauwerksverzeichnis
B2-1	ETL 179.200 Bauwerks- und Stationsverzeichnis
B2-2	Aktualisiert: ETL 179.200 Kreuzungsverzeichnis (Stand 08.09.2025)
B3	Trassenpläne
B3-1	ETL 179.200 Trassenlageplan
Teil C Privatrechtlicher Teil	
C1	Rechtserwerb
C1-1	ETL 179.200 Erläuterungen zum Rechtserwerbsverzeichnis
C1-2	ETL 179.200 Rechtserwerbsverzeichnis
C1-3	ETL 179.200 Rechtserwerbspläne
C1-4	ETL 179.200 Rechtserwerbspläne - Trassenferne Kompensationsmaßnahmen
C1-5	ETL 179.200 Eigentümer Schlüsselliste
C2	Kreuzungen
C2-1	ETL 179.200 Übersichtslageplan Kreuzungsbauwerke
C2-2	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 1263 und Deich Kehdingen-Oste
C2-3	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - Geplante Autobahn A26, Leitungsbündel und Gewässer
C2-4	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - Bahnstrecke 1720
C2-5	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - Bundesstraße B73
C2-6	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - Bundesstraße B74
C2-7	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - FFH-Gebiet Schwingetal
C2-8	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - Gemeindestraße (Braakweg) und Bahnstrecke 1260
C2-9	ETL 179.200 Kreuzungsdetailplan - FHH-Gebiet Schwingetal (NSG Steinbeck)
Teil D Umweltfachlicher Teil	
D1	UVP-Bericht
D1-1	ETL 179.200 UVP-Bericht (2. Stufe)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

D1-2	ETL 179.200 Anhang 1 - Biotoptypen und Empfindlichkeiten
D1-3	ETL 179.200 Übersichtskarte mit Blattsnitten
D1-4	ETL 179.200 Plan Schutzgebiete
D1-5	ETL 179.200 Plan Schutzgüter Menschen, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
D1-6	ETL 179.200 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Pflanzen
D1-7	ETL 179.200 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Tiere
D1-8	ETL 179.200 Schutzgut Boden
D1-9	ETL 179.200 Schutzgut Wasser
D1-10	ETL 179.200 Auswirkungsprognose
D2	Natura-2000-Verträglichkeitsstudie
D2-1	ETL 179.200 Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (Stufe 2)
D2-2	ETL 179.200 Netz NATURA 2000 - Gebiete
D2-3-1	ETL 179.200 Bestandskarte FFH-Gebiet Schwingetal (DE 2322-301)
D2-3-2	ETL 179.200 Maßnahmenkarte FFH-Gebiet Schwingetal (DE 2322-301)
D3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
D3-1	ETL 179.200 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASF)
D3-2	ETL 179.200 Art-für-Art-Protokolle
D4	Fachbeitrag nach EU-WRRL
D4-1	ETL 179.200 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zum PFA
D4-2	ETL 179.200 Übersichtskarte Fachbeitrag WRRL
D4-3	ETL 179.200 Detailkarten Fachbeitrag WRRL
D5	Landschaftspflegerischer Begleitplan
D5-1	ETL 179.200 Landschaftspflegerischer Begleitplan
D5-2	ETL 179.200 Liste Biotoptypen
D5-3	ETL 179.200 Berechnung Kompensationsbedarf
D5-4	ETL 179.200 Maßnahmenblätter
D5-5	ETL 179.200 Übersichtskarte mit Blattsnitten
D5-6	ETL 179.200 Bestands- und Konfliktpläne
D5-7	ETL 179.200 Maßnahmenpläne
D5-8	ETL 179.200 Pläne trassenferne Kompensationsmaßnahmen
Teil E Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Betretungen	
E1	Bauliche Anlagen
E1-1	ETL 179.200 Armaturenplatz Wiepenkathen (S3)
E1-2	ETL 179.200 Übergabestation Deinste (S4)
E1-3	ETL 179.200 Station Bützfleth (S1)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

E2	Wasserrechtliche Anträge
E2-1	ETL 179.200 Wasserrechtliche Anträge, Erläuterungsbericht
E2-2-1	ETL 179.200 Übersichtsplan Wasserrechtliche Anträge LK Stade
E2-2-2	ETL 179.200 Einzelpläne Wasserrechtliche Anträge LK Stade
E2-2-3	ETL 179.200 Antrag auf Entnahme und Einleitung von Grundwasser zur Bauwasserhaltung LK Stade
E2-2-4	ETL 179.200 Antrag auf Querung von Gewässern und Schutzgebieten LK Stade
E2-2-5	ETL 179.200 - Antrag auf Entnahme und Einleitung von Wasser für Druckprüfungen LK Stade
E2-2-6	ETL 179.200 Antrag auf Entnahme und Einleitung von Wasser für Bohrspülungen
E3	Ausnahme und Befreiung von den naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten
E3-1	ETL 179.200 Ausnahmen und Befreiungen von den Naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten
E4	Forstrechtlicher Antrag
E4-1	ETL 179.200 Forstrechtlicher Antrag
E4-2	ETL 179.200 Lageplan der Forstflächen
Teil F	Materialband
F1	Bodenschutzkonzept
F1-1	ETL 179.200 Bodenschutzkonzept
F1-2	ETL 179.200 Karten zum Bodenschutzkonzept
F2	Schalltechnische Untersuchung
F2-1	ETL 179.200 Schalltechnische Untersuchung - Baulärm
F2-2	ETL 179.200 Schalltechnische Untersuchung - Betriebslärm
F3	Anzeige gem. § 5 GasHDrLtgV einschließlich der Gutachterlichen Äußerung eines Sachverständigen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV
F3-1	ETL 179.200 § 5 Anzeige nach GasHDrLtgV
F4	Sonstige Gutachten
F4-1	ETL 179.200 Fachgutachten - Erschütterungen
F4-2	ETL 179.200 Fachgutachten - Nähe zu Windenergieanlagen
F4-4	ETL 179.200 Hydrogeologische Gutachten
F5	Verzicht auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung
F5-1	ETL 179.200 Stellungnahme Landkreis Stade zum Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung

Anlage 2 Abkürzungsverzeichnis

ABB	Archäologischen Baubegleitung
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures (etwa: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion), bes. Maßnahmen des Artenschutzes
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ETL	Energietransportleitung
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FBa	Fernstraßen-Bundesamt
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNB	Betreiber von Fernleitungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 5 EnWG
FNB Gas	Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GG	Grundgesetz
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GOK	Geländeoberkante
GUD	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (hier die Vorhabenträgerin)
HDD	Horizontal Directional Drilling

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

KartKrebs/ KartZystV	Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzysten-nematoden
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltver-träglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LABO	Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAWA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LEA	LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNG	liquefied natural gas - Flüssigerdgas
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen:
LNGG	LNG-Beschleunigungsgesetz
LWK	Landwirtschaftskammer
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NEL	Nordeuropäische Erdgasleitung
NHN	Normalhöhennull
NKlimaG	Niedersächsisches Klimagesetz
NLD	Niedersächsische Landesbehörde für Denkmalpflege
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-schutz
NMU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klima-schutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
RLP	Rohrlagerplatz
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
R SSB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Bau-maßnahmen
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SP	Stationierungspunkt der Leitung [km]
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
uGOK	unter Geländeoberkante

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZustVO-Umwelt-Arbeits-schutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

Anlage 3 Quellenverzeichnis

ArL Lüneburg (2025): Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 28.04.2025 – 4.1.1.-611-2645 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/025](#) (T025)

Avacon Netz GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 19.05.2025 - Lfd.-Nr.: 25-000236 / LR-ID: 1435072-AVA -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/031](#) (T031)

AVV Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_19081970_IGI7501331.htm

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB: Baugesetzbuch, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz, vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Bezirksregierung Lüneburg (2003): Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Steinbeck" im Landkreis Stade vom 30.12.2003, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/-41771.html>

Bezirksregierung Stade (1974): Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Stade-Süd der Stadtwerke Stade GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Stade-Süd) vom 22.04.1974, <https://www.landkreis-stade.de/downloads/datei/YTc0YzRjMWQ2MGUzZTUyZTJxK1RXcSt2NlhwY0J2c1ZXVFc2TnJDTkJDczlKNEVRTT-VxaXV1bThQMmFKKzhOYlVKblI4RHJPaEJXcFZBVdDjNmE5Sk85UVFiV-DRvNzQ0ZjZQbzJ4dGVAWmdCS3lUR1dJeU9OWjN6ZFR5bnY3TU5GYW1ERXEydUtNRWF1OEhz>

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2022 (BGBl. I, Nr. 225)

BT-Drs. 13/7274: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, 23.03.1997, <https://archive.org/download/ger-bt-drucksache-13-7274/1307274.pdf>

BT-Drs. 19/7375: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus, 28.01.2019, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/073/1907375.pdf>

BT-Drs. 20/1742: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG), 10.05.2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf>

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 11.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/018](#) (T018)

Bundesnetzagentur, Richtfunk (2025): Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 10.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/019](#) (T019)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021, Kabinettsbeschluss vom 10.03.2021, <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/flaechenverbrauch-worum-geht-es>

Bundesverband Boden: BVB-Merkblatt, Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung", Leitfaden für die Praxis, <https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung>

Deichverband Kehdingen-Oste (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens,

- E-Mail vom 27.05.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/033](#) (T033)

- E-Mail vom 17.06.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/038](#) (T038)

Denkmal3D (2024): Konfliktzonen mit archäologischen Bodendenkmalen im Trassenverlauf der Energietransportleitung ETL 179 / 182 Stade – Verden, Bericht zur Desktop-Analyse, Vechta, 15.11.2024, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0001/005](#)

DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)

Deutsche Bahn AG (2025): Deutsche Bahn AG, DB Immobilien: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 23.06.2025 - TÖB-NI-25-205810 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/045](#) (T045)

Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord (2025): Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 26.03.2025 - C5.2-A-139-25 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/044](#) (T044)

Die Autobahn GmbH des Bundes, Nord (2025a): Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Ergänzende Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 25.06.2025 (?) - C5.2-A-139-25, 23.06.2025 -, übersandt mit E-Mail vom 24.09.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/014](#)

DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, Juni 2018, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-18915/6eb2b01e-a6c3-41d3-a559-57383c00844c>

DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, September 2019, <https://www.baunormenlexikon.de/norm/din-19639/a11c0d2f-9903-4ed3-acfb-77aa830c2917?msclid=e647913acde21cda4c8ef7d05169f6ab>

DVGW G – Arbeitsblatt 463: Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung, Oktober 2021, <https://www.dinmedia.de/de/technische-regel/dvgw-g-463/346790759>

EnWG: Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz - vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 236)

ErsatzbaustoffV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung, vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

EVB Elbe-Weser GmbH (2025): Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 09.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/016](#) (T016)

EVB Elbe-Weser GmbH (2025a): Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB): Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 09.09.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/012](#)

EWE NETZ GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 09.04.2025/29.01.2025 - 2025-5186 ID[1695324880#83402270#751019b#] -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/008](#) (T006)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

EXA (2025): EXA Infrastructure Germany GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 09.04.2025, - 242448 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/013](#)

EXA (2025a): EXA Infrastructure Germany GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 08.05.2025, - 243477 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/028](#)

FBa (2025): Fernstraßen-Bundesamt: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 23.06.2025 - S1/03-05-02-03#00027#0315 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/028](#) (T013)

FGG Weser (2021): Flussgebietsgemeinschaft Weser: Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG, Dezember 2021, https://www.fgg-weser.de/component/rsfiles/download-file/files?path=EG-WRRL%252Fbwp2021_weser_text-teil_final.pdf&Itemid=111

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Forstamt Nordheide-Heidmark (2025): Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Forstamt Nordheide-Heidmark: Stellungnahme des Forstamtes Sellhorn im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vom 05.06.2025 – 2211 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/034](#) (T034)

Forstamt Sellhorn (2025): Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 05.06.2025 – 2211 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/034](#) (T034)

FStrG: Bundesfernstraßengesetz, i.d.F. der Bek. 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

GasHDrLtgV: Verordnung über Gashochdruckleitungen – Gashochdruckleitungsverordnung - vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

GasNZV: Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen – Gasnetzzugangsverordnung - vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026)

Geofakten 11: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen: Hinweise zur Umsetzung der Archivfunktion im Bodenschutz, 2024, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_11_2_2024

Geofakten 24: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: Entstehung, Vorerkundung und Auswertungskarten, 2018, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_24_2_2018

Geofakten 25: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten, 2010, https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/geofakt_25_1_2010

GLD (2025): Gewässerkundlicher Landesdienst: Stellungnahme an den Landkreis Stade; Schreiben vom 01.07.2025 - L3.3/L68011/20-50/2025-0021/002; übersandt vom Landkreis Stade (2025a) mit Schreiben vom 24.09.2025 – 61-rud -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/018](#)

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. I, Nr. 94)

GuD (2023): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Antrag auf Plangenehmigung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG sowie Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 44 c EnWG und vorzeitigen Beginn gem. § 17 WHG für die ETL 179.100 (1. Abschnitt des Gesamtvorhabens)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

ETL 179), Schreiben vom 24.01.2023 - 230124_ETL179.100_GBG/Ket -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_05/2023-0003](#)

GuD (2025): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH:

ETL 179.200 (2. Abschnitt des Gesamtvorhabens ETL 179):

- Antrag auf Planfeststellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG
- Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 44 c EnWG und vorzeitigen Beginn gem. § 17 WHG

Schreiben vom 21.03.2025 - 250321_ETL179.200_GBG/Ket -, Az. des LBEG:

[L1.4/L67301/01-16_08/2025-0002](#), vervollständigt mit E-Mail der ILF CONSULTING ENGINEERS GERMANY GMBH vom 17.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0005](#)

GuD (2025a): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Synopse Stellungnahmen, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/001](#)

GuD (2025b): Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Synopse Einwendungen, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/001](#)

Hansestadt Stade (2003): Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Hansestadt Stade als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 17.03.2003, <https://www.stadt-stade.info/portal/seiten/baumschutzsatzung-900001063-20390.html>

Hansestadt Stade (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 19.06.2025 - 61.5.003.013.002 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/039](#) (T039)

KartKrebs/KartZystV: Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 06.10.2010 (BGBl. I S. 1383), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 10.10.2012 (BGBl. I S. 2113)

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz, vom 24.03.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

KSG: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

LABO (2002): Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz: Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, Stand: 11.09.2002, <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Vorsor-gender-Bodenschutz.html>

LAGA PN 98: Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, Stand Mai 2019, https://www.laga-online.de/documents/m-32_pn98_red-aend_2019_mai_1562758999.pdf

LAWA /2016): Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA): Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser Aktualisierte und überarbeitete Fassung 2016, https://www.lawa.de/documents/geringfuegigkeits_bericht_seite_001-028_1552302313.pdf

Landkreis Rotenburg (2017): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwingetal“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 04.01.2017, Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 22 v. 15.07.2018, S. 249, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutzgebiete/verordnung-zum-naturschutzgebiet-schwingetal-151122.html>

Landkreis Stade (1973, 1999): Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Rüstjer Forst“ in dem Landkreis Stade Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ (LSG Rüstjer Forst-Verordnung) vom 02.05.1973, geändert mit Datum vom 07.06.1999, <https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-stade-901000449-20350.html>

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Landkreis Stade (1985): Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwinge und Nebentäler“ in den Gemarkungen Stade, Wiepenkathen, Schwinge, Hagenah, Mulsum, Klein Fredenbeck, Groß Fredenbeck, Wedel, Deinste und Hagen (LSG Schwinge-Nebentäler-Verordnung⁷) vom 10. Juli 1985, <https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/uebersicht-der-landschaftsschutzgebiete-im-landkreis-stade-901000449-20350.html>

Landkreis Stade (2012): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingetal“ im Bereich der Hansestadt Stade, der Gemeinde Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf und der Gemeinden Fredenbeck und Kutenholz, Samtgemeinde Fredenbeck vom 17.12.2012, Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 23 v. 08.06.2017, S. 234, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/76604/Verordnungstext_des_Gebietes.pdf

Landkreis Stade (2022): Verzichtserklärung zum Vorhaben „ETL 179, Anbindungsleitung LNG-Terminal Stade“, Schreiben vom 27.06.2022 – 61 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_05/2022-0004/002](#)

Landkreis Stade (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 23.06.2025 – 61-rud -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/046](#) (T046)

Landkreis Stade (2025a): Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 24.09.2025 – 61-rud -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/018](#)

Landvolk Niedersachsen (2025): Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V.: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 22.06.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/040](#) (T040)

LBEG (2023): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz und des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz für die ETL 179.100 vom 28.02.2023, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_05/2023-0004](#)

LBEG (2023a): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Plangenehmigung gem. § 43 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und Wasserrechtliche Erlaubnisse für die ETL 179.100 vom 24.04.2023, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_05/2023-0005/001](#)

LBEG (2023b): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Protokoll zum Scoping vom 06.07.2023 für die ETL 179.200, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2023-0002/016](#)

LBEG (2023c): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Vorläufiger Untersuchungsrahmen vom 14.09.2023 für die ETL 179.200; Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2023-0002/019](#)

LBEG (2025): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11.02.2025 für die ETL 179.200, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0001/003](#)

LBEG (2025a): Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 23.06.2025 - TOEB.2025.04.00165 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/041](#) (T041)

LEA (2025): LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH, Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 22.04.2025 – EVB 4 / L6-5013 -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/023](#) (T023)

LNGG: Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases - LNG-Beschleunigungsgesetz - vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225)

⁷ Teilaufhebung durch Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet „Schwingetal“ STD 25 vom 17.12.2012

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

LWK Bremervörde (2025): Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 16.06.2025 – 3120-2021001, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/037](#) (T037)

NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

NEP Gas 2022-2032: Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032, Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB), Stand 20.03.2024, https://fnb-gas.de/wp-content/uploads/2024/03/2024_03_20_NEP-2022_Gas_FINAL_DE.pdf

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 06.06.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/035](#) (T035)

NKlimaG: Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels - vom 10.12.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (GVBl. S. 289)

NLD (2023): Niedersächsische Landesbehörde für Denkmalpflege: Archäologische Denkmalpflege: Dokumentationsrichtlinien SuedLink, Stand: 05/2023, <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/download/202797>

NMU (2019): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns, Runderlass vom 12.02.2019 - Ref36-62813/080-0014-001 -, https://www.lbeg.niedersachsen.de/download/196700/Erlass_zur_Umlagerung_von_potenziell_sulfatsauren_Aushubmaterialien.pdf

NMU (2025): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2025, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/217539>

NNatSchG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz, vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen - R SSB, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2023, <https://www.fgsv-verlag.de/r-sbb>

SchuVO: Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 132)

StVO: Straßenverkehrs-Ordnung, vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

Telekom Deutschland GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH, Nord - Bremen, vom 23.06.2025 - Nord23_2025_172490 –, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/047](#) (T047)

TenneT TSO GmbH (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: Schreiben vom 23.06.2025 – Lfd. Nr. 22-001194g –, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/042](#) (T042)

**Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Energietransportleitung
ETL 179.200 „Bützfleth – Deinste“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

UHV Kehdingen (2025): Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens: E-Mail vom 09.04.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/007](#) (T007)

UHV Kehdingen (2025a): Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen: Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, E-Mail vom 05.09.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/011](#)

UHV Schwinge (2025): Unterhaltungsverband Nr. 17 Schwinge: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 01.06.2026, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0003/032](#) (T032)

UHV Schwinge (2025a): Unterhaltungsverband Nr. 17 Schwinge: Stellungnahme im Rahmen der Onlinekonsultation, Schreiben vom 25.09.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_08/2025-0006/015](#)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I, Nr. 151)

Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e.V. (DCA) (2025): Technische Richtlinie: Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten, 5. Auflage, <https://dca-europe.org/technische-richtlinien>

Vodafone GmbH (2025): Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, E-Mail vom 11.02.2025 - S01418834, VF und VDG -, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0004/020](#) (T018)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686); zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I, Nr. 237)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Windpark Quelkhorn II GmbH & Co. KG (2025): Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, Schreiben vom 25.03.2025, Az. des LBEG: [L1.4/L67301/01-16_06/2025-0005/011](#) (E011)

ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz: Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten – vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), Zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343)